

BlackRock Global Funds

Prospekt

31. März 2010

BLACKROCK

Vorstellung der BlackRock Global Funds	2
Allgemeines	3
Vertrieb	3
Leitung und Verwaltung	4
Anfragen	4
Verwaltungsrat	5
Glossar	6
Verwaltung der Fonds	7
Besondere Risiken	8
Grundsätze in Bezug auf exzessiven Handel	16
Anlageziele und Anlagepolitik	16
Anteilklassen und -formen	23
Handel mit Fondsanteilen	25
Preise der Anteile	25
Zeichnung der Anteile	26
Rücknahme der Anteile	27
Umtausch der Anteile	27
Ausschüttungen	29
Berechnung der Ausschüttungen	30
Gebühren und Auslagen	31
Besteuerung	32
Versammlungen und Berichte	34
Anhang A – Befugnisse und Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen	35
Anhang B – Zusammenfassung der Satzungsbestimmungen und Geschäftspraxis der Gesellschaft	41
Anhang C – Allgemeine Angaben	48
Anhang D – Vertriebsberechtigungen	57
Anhang E – Zusammenfassung der Gebühren und Auslagen	61
Anhang F – Ergänzende Angaben über den Vertrieb von Anteilen in oder von der Schweiz aus	70
Anhang G – Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	71
Anhang H – Ergänzende Angaben für Anleger in Österreich	72
Zusammenfassung des Zeichnungs- und Zahlungsverfahrens	74

Vorstellung der BlackRock Global Funds

Rechtsform

BlackRock Global Funds (die „Gesellschaft“) ist eine nach Luxemburger Recht gegründete, offene Investmentgesellschaft, die als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes qualifiziert ist. Die Gesellschaft hat eine Umbrellastruktur, die eine Vielzahl verschiedener Fonds umfasst, welche jeweils unterschiedliche Anlageportfolios enthalten. Zu ihrer Verwaltungsgesellschaft hat die Gesellschaft BlackRock (Luxembourg) S.A. bestellt.

Börsennotierung

Die Anteile bestimmter Klassen sämtlicher Fonds sind oder werden an der Luxemburger Börse notiert.

Fondsangebot

Zum Erscheinungsdatum des vorliegenden Prospekts können Anleger unter folgenden Fonds von BlackRock Global Funds wählen:

Fonds	Basiswährung	Rentenfonds (Bond Fund – B), Aktienfonds (Equity Fund – E) oder Mischfonds (Mixed Fund – M)
1. Asian Dragon Fund	USD	E
2. Asian Tiger Bond Fund	USD	B
3. Asia Pacific Equity Income Fund	USD	E
4. Asia Pacific Opportunities Fund*	USD	E
5. China Fund	USD	E
6. Continental European Flexible Fund	EUR	E
7. Emerging Europe Fund	EUR	E
8. Emerging Markets Bond Fund	USD	B
9. Emerging Markets Fund	USD	E
10. Euro Bond Fund	EUR	B
11. Euro Corporate Bond Fund	EUR	B
12. Euro Reserve Fund	EUR	B
13. Euro Short Duration Bond Fund	EUR	B
14. Euro-Markets Fund	EUR	E
15. European Enhanced Equity Yield Fund	EUR	E
16. European Equity Income Fund*	EUR	E
17. European Focus Fund	EUR	E
18. European Fund	EUR	E
19. European Growth Fund	EUR	E
20. European Small & MidCap Opportunities Fund	EUR	E
21. European Value Fund	EUR	E
22. Fixed Income Global Opportunities Fund	USD	B
23. Global Allocation Fund	USD	M
24. Global Corporate Bond Fund	USD	B
25. Global Dynamic Equity Fund	USD	E
26. Global Enhanced Equity Yield Fund	USD	E
27. Global Equity Fund	USD	E
28. Global Equity Income Fund*	USD	E
29. Global Government Bond Fund	USD	B
30. Global High Yield Bond Fund	USD	B
31. Global Inflation Linked Bond Fund	USD	B
32. Global Opportunities Fund	USD	E
33. Global SmallCap Fund	USD	E
34. India Fund	USD	E
35. Japan Fund	Yen	E
36. Japan Small & MidCap Opportunities Fund	Yen	E
37. Japan Value Fund	Yen	E
38. Latin American Fund	USD	E
39. Local Emerging Markets Bond Fund*	USD	B
40. Local Emerging Markets Short Duration Bond Fund	USD	B
41. Middle East & North Africa Fund*	USD	E
42. New Energy Fund	USD	E
43. Pacific Equity Fund	USD	E
44. Strategic Allocation Fund (Euro)**	EUR	M
45. Strategic Allocation Fund (US Dollar)**	USD	M
46. Swiss Small & MidCap Opportunities Fund	CHF	E
47. United Kingdom Fund	GBP	E
48. US Basic Value Fund	USD	E
49. US Dollar Core Bond Fund	USD	B
50. US Dollar Corporate Bond Fund*	USD	B
51. US Dollar High Yield Bond Fund	USD	B
52. US Dollar Reserve Fund	USD	B
53. US Dollar Short Duration Bond Fund	USD	B
54. US Flexible Equity Fund	USD	E
55. US Government Mortgage Fund	USD	B
56. US Growth Fund	USD	E
57. US Small & MidCap Opportunities Fund	USD	E
58. World Agriculture Fund	USD	E
59. World Bond Fund	USD	B
60. World Energy Fund	USD	E

Fonds	Basiswahrung	Rentenfonds (Bond Fund – B), Aktienfonds (Equity Fund – E) oder Mischfonds (Mixed Fund – M)
61. World Financials Fund	USD	E
62. World Gold Fund	USD	E
63. World Healthscience Fund	USD	E
64. World Income Fund	USD	B
65. World Mining Fund	USD	E
66. World Technology Fund	USD	E

* Diese Fonds stehen zum Erscheinungsdatum des Prospekts nicht zur Zeichnung bereit. Sie konnen jedoch im Ermessen des Verwaltungsrats aufgelegt werden. Eine Bestatigung der Auflegung dieser Fonds ist anschlieend beim Investor Servicing Team vor Ort erhaltlich. Alle in diesem Prospekt genannten Bestimmungen fur diese Fonds gelten erst ab dem Auflegungsdatum des entsprechenden Fonds.

** Am 16. April 2010 wird der Strategic Allocation Fund (US Dollar) in den Strategic Allocation Fund (Euro) verschmolzen; der daraus entstehende Fonds wird in Flexible Multi-Asset Fund umbenannt.

B Rentenfonds

E Aktienfonds

M Mischfonds

Eine Liste der Handelswahrungen, Hedged Anteilklassen, Ausschuttungs- und Akkumulierungsanteilklassen sowie Anteilklassen mit UK Distributor Status ist am eingetragenen Geschaftssitz der Gesellschaft und beim Investor Servicing Team vor Ort verfugbar.

Allgemeines

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospektes oder bezuglich der Eignung der Anlage in den Fonds haben, sollten Sie sich mit Ihrem Anwalt, Wirtschaftsprufer, Kundenbetreuer oder einem sonstigen professionellen Berater in Verbindung setzen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder im Kapitel „Verwaltungsrat“ aufgefuhrt sind, ist fur die in diesem Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt) sind die in diesem Dokument enthaltenen Informationen richtig und insoweit vollstandig, als sie alle zur Einschatzung des Prospektinhalts wesentlichen Informationen enthalten. Hierfur haften die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Niemand ist berechtigt, Informationen zu erteilen oder Erklarungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt und den darin genannten Dokumenten und Broschuren, die von der Gesellschaft zusammen mit den Verkaufsunterlagen herausgegeben werden, enthalten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Preise fur Anteile der Fonds fallen oder steigen konnen. anderungen der Wechselkurse konnen dazu fuhren, dass der Wert der Anteile, ausgedruckt in der/den Handelswahrung(en), steigt oder fallt. Anleger erhalten daher moglicherweise das investierte Kapital nicht in voller Hohe zuruck.

Alle Entscheidungen, Anteile zu zeichnen, sollten auf der Grundlage der in diesem Prospekt und in dem jeweils letzten Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft enthaltenen Informationen getroffen werden; diese Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft erhaltlich. Informationen, die diesen Prospekt aktualisieren, konnen in die Berichte aufgenommen werden.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen ubersetzt werden, sofern es sich um eine direkte ubersetzung aus dem Englischen handelt. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bedeutung von Worten oder Satzen einer ubersetzung ist der englische Text mageblich; dies gilt nicht, sofern und soweit die Gesetze einer anderen Rechtsordnung

vorschreiben, dass fur das Rechtsverhaltnis zwischen der Gesellschaft und den Anlegern in dieser Rechtsordnung der Prospekt in der Landessprache der jeweiligen Rechtsordnung mageblich ist.

Erklarungen in diesem Prospekt beruhen auf dem derzeit geltenden Recht und der derzeitigen Handhabung im Groherzogtum Luxemburg und gelten vorbehaltlich etwaiger anderungen.

Vertrieb

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes von irgend jemand in einem Lande dar, in welchem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulassig ware, oder wo die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, dazu nicht die erforderliche Qualifikation hat, noch ein Angebot oder eine Aufforderung, ein Angebot zu unterbreiten, an irgend jemanden, demgegenuber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht gemacht werden darf. Einzelheiten uber Lander, in denen die Gesellschaft derzeit berechtigt ist, Anteile anzubieten, sind in Anhang D enthalten. Potenzielle Anteilzeichner sollten sich selbst uber die rechtlichen Voraussetzungen zur Zeichnung von Anteilen sowie uber die anwendbaren Devisenkontrollbestimmungen und uber die Steuern in den Landern ihrer Staatsburgerschaft oder ihres Wohnsitzes informieren. US-Personen ist es nicht gestattet, Anteile zu zeichnen. In einigen Landern konnen Anleger zudem Anteile uber Sparplane erwerben. Gema Luxemburger Recht durfen die fur diese Sparplane im ersten Jahr der Anlage anfallenden Gebuhren und Provisionen ein Drittel des vom Anleger eingebrachten Anlagebetrages nicht ubersteigen. In den Gebuhren und Provisionen nicht enthalten sind etwaige Pramien, die ein Anleger zahlen muss, wenn er einen Sparplan als Teil einer Lebensversicherung oder eines Lebensversicherungsprodukts erwirbt. Fur weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort.

31. Marz 2010

Leitung und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

BlackRock (Luxembourg) S.A.
6D, route de Trèves, L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Anlageberater

BlackRock Financial Management, Inc.
Park Avenue Plaza,
55 East 52nd Street,
New York, NY 10055,
USA

BlackRock International Limited
40 Torphichen Street,
Edinburgh EH3 8JB,
Schottland

BlackRock Investment Management, LLC
800 Scudders Mill Road,
Plainsboro,
NJ 08536,
USA

BlackRock Investment Management (UK) Limited
33 King William Street,
London EC4R 9AS,
Vereinigtes Königreich

Hauptvertriebsgesellschaft

BlackRock (Channel Islands) Limited
Forum House, Grenville Street,
St. Helier,
Jersey JE1 0BR
Kanalinseln

Depotbank

The Bank of New York Mellon (International) Limited
Aerogolf Center,
1A, Hoehenhof,
L-1736 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Fondsverwalter

The Bank of New York Mellon (International) Limited
Aerogolf Center,
1A, Hoehenhof,
L-1736 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Übertragungs- und Registerstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
6C, route de Trèves,
L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers
400, route d'Esch,
L-1471 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Linklaters LLP
35, Avenue John F. Kennedy,
L-1855 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Börsenvertreter

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
6C, route de Trèves,
L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Zahlstellen

Eine Liste der Zahlstellen befindet sich in Anhang C, Nr. 15.

Eingetragener Sitz

Aerogolf Centre,
1A, Hoehenhof,
L-1736 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Anfragen

Soweit nichts anderes angegeben ist, richten Sie Anfragen an die Gesellschaft bitte wie folgt an:

Schriftliche Anfragen:

BlackRock Investment Management (UK) Limited
c/o BlackRock (Luxembourg) S.A.
P.O. Box 1058,
L-1010 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
Alle anderen Anfragen:
Telefon: + 44 207 743 3300,
Fax: + 44 207 743 1143.

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Nicholas Hall
Independent Director
85 Briarwood Road,
London SW4 9PJ,
Vereinigtes Königreich

Mitglieder des Verwaltungsrats

Donald Burke
Independent Director
16, Ivy Court,
Langhorne,
Pennsylvania 19047,
USA

James Charrington
Managing Director, Head of Retail Business, EMEA Pacific
BlackRock Investment Management (UK) Limited
33 King William Street,
London EC4R 9AS,
Vereinigtes Königreich

Frank P. Le Feuvre
Managing Director,
BlackRock (Channel Islands) Limited
Forum House, Grenville Street,
St. Helier,
Jersey JE1 0BR,
Kanalinseln

Emilio Novela Berlin
Independent Director
Paseo de la Castellana 40 bis – 4a Planta,
28046 Madrid,
Spanien

Geoffrey Radcliffe
Managing Director und General Manager
BlackRock (Luxembourg) S.A.
6D, route de Trèves,
L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Glossar

Basiswährung

In Bezug auf Anteile eines Fonds, die im Abschnitt „Fondsangebot“ angegebene Währung.

Bank of America Gruppe

Die Bank of America Unternehmensgruppe, deren oberste Holdinggesellschaft Bank of America Corporation ist.

Barclays Gruppe

Die Barclays Unternehmensgruppe, deren oberste Holdinggesellschaft Barclays PLC ist.

BlackRock Gruppe

Die BlackRock Unternehmensgruppe, deren oberste Holdinggesellschaft BlackRock, Inc. ist.

Geschäftstag

Für Anteile eines Fonds jeder Tag, der üblicherweise als Geschäftstag für Banken in Luxemburg und die Luxemburger Börse gilt (außer der 24. Dezember), sowie alle sonstigen Tage, die vom Verwaltungsrat zu Geschäftstagen bestimmt werden. Bei Fonds, die einen wesentlichen Anteil ihrer Vermögenswerte außerhalb der Europäischen Union anlegen, kann die Verwaltungsgesellschaft auch die Schließung jeweils relevanter lokaler Börsen berücksichtigen und gegebenenfalls als Nicht-Geschäftstage behandeln. Die Anteilhaber werden in einem solchen Fall – wenn möglich vorab – benachrichtigt.

CDSC

Rücknahmeabschlag (contingent deferred sales charge).

Handelswährung

Die Währung bzw. Währungen, in denen Antragsteller derzeit Anteile der Fonds zeichnen können. Im Ermessen des Verwaltungsrats können Handelswährungen eingeführt werden. Eine Bestätigung bezüglich der Handelswährungen ist beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Handelstag

Für Anteile eines Fonds jeder Geschäftstag (außer Geschäftstagen, die in eine Zeit der Aussetzung der Rücknahme von Anteilen fallen).

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Ausschüttende Fonds und Ausschüttungsanteile

Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats können Ausschüttungen auf Ausschüttungsanteile von Fonds erklärt werden. Eine Bestätigung über Fonds, Anteilklassen und Währungen, für die Ausschüttungen erklärt werden können, ist am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Fonds

Die in diesem Prospekt beschriebenen Fonds der Gesellschaft.

Hedged Anteilklassen

Für diese Anteilklassen wird eine Währungsabsicherungsstrategie angewandt. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats können weitere Hedged Anteilklassen in anderen Fonds und anderen

Währungen zur Verfügung gestellt werden. Eine Bestätigung bezüglich der Fonds und Währungen, für die Hedged Anteilklassen zur Verfügung gestellt werden, ist beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Investor Servicing

Die Erbringung von Handels- und sonstigen Anlegerbetreuungsdienste durch vor Ort ansässige Gesellschaften oder Zweigstellen der BlackRock Gruppe.

Verwaltungsgesellschaft

BlackRock (Luxembourg) S.A., eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, die gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen ist.

Merrill Lynch

Merrill Lynch International & Co., Inc. oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft (mit Ausnahme von Unternehmen innerhalb der BlackRock Gruppe).

ML-Gruppe

Die zur Merrill Lynch-Gruppe gehörenden Gesellschaften, deren Holdinggesellschaft Merrill Lynch & Co., Inc. ist, deren oberste Holdinggesellschaft wiederum die Bank of America Corporation ist.

Nettoinventarwert

Für einen Fonds oder einen Anteil (jeder Klasse) der gemäß den in Anhang B, Nr. 11 bis 17, erläuterten Bestimmungen ermittelte Wert. Der Nettoinventarwert eines Fonds darf wie in Nr. 17(c) von Anhang B beschrieben angepasst werden.

PNC Gruppe

Die PNC Unternehmensgruppe, deren oberste Holdinggesellschaft The PNC Financial Services Group, Inc., ist.

Hauptvertriebsgesellschaft

BlackRock (Channel Islands) Limited in ihrer Funktion als Hauptvertriebsgesellschaft. Bezugnahmen auf Vertriebsgesellschaften können auch BlackRock (Channel Islands) in ihrer Funktion als Hauptvertriebsgesellschaft einschließen.

Prospekt

Das vorliegende Dokument.

Geldmarktnahe Fonds

Der Euro Reserve Fund und der US Dollar Reserve Fund.

Anteil

Ein Anteil am Kapital der Gesellschaft, wie in diesem Prospekt beschrieben.

Anteilkategorie

Die Klasse an Anteilen in jedem Fall ohne Nennwert, die dem Kapital der Gesellschaft entspricht und mit einem speziellen Fonds verbunden ist, wie im Kapitel „Anteilklassen und -formen“ beschrieben.

Tochtergesellschaft

BlackRock India Equities Fund (Mauritius) Limited, eine als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründete hundertprozentige Tochtergesellschaft der Gesellschaft, über

die der India Fund unter normalen Marktbedingungen Wertpapieranlagen tätigen wird.

Fonds und Anteile mit UK Distributor Status

Fonds, die zum Erscheinungsdatum des Prospekts Anteile mit UK Distributor Status anbieten, sind am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft und beim Investor Servicing Team vor Ort verfügbar. Für andere Anteile und andere Fonds sowie für andere Anteilklassen oder Handelswährungen dieser oder anderer Fonds kann die Gesellschaft nach dem Ermessen des Verwaltungsrates einen Antrag auf Gewährung des UK Distributor Status stellen. Eine Bestätigung bezüglich zusätzlicher Fonds, Anteilklassen und Handelswährungen, für die die Gesellschaft einen Antrag auf Gewährung des UK Distributor Status stellen kann, ist beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Fonds mit Status eines „Berichtenden Fonds“ (UK Reporting Funds)

Im November 2009 verabschiedete die Regierung des Vereinigten Königreichs Statutory Instrument 2009 / 3001 (The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009), welches neue Rechtsvorschriften zur Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds enthält, durch die die bisherigen Regelungen in Bezug auf den UK Distributor Status ersetzt werden und gemäß denen sich die Besteuerung eines Fonds danach richtet, ob ein Fonds sich dazu entschließt, sich Berichtspflichten zu unterwerfen („Berichtende Fonds“), oder dazu, dies nicht zu tun („Nicht-Berichtende Fonds“). Gemäß der neuen Regelung hat ein Anleger von Berichtenden Fonds für den seinem Anteilbesitz am Fonds zurechenbaren Ertragsanteil unabhängig davon, ob eine Ausschüttung erfolgt ist oder nicht, Steuern zu zahlen; die Gewinne aus der Veräußerung seines Anteilbesitzes unterliegen voraussichtlich der Kapitalertragsteuer. Die neue Regelung wird für Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Dezember 2009 gelten.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Gesellschaft mit Wirkung zum Beginn des neuen Geschäftsjahrs der Gesellschaft, d.h. zum 1. September 2010, den neuen Berichtspflichten unterwerfen wird. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, bei Inkrafttreten der neuen Regelung für Fonds mit UK Distributor Status den Status eines „Berichtenden Fonds“ zu beantragen. Der Verwaltungsrat kann diesen Status auch für Fonds beantragen, für die derzeit der UK Distributor Status noch nicht gewährt wurde.

Verwaltung der Fonds

Verwaltung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft sind für die gesamte Anlagepolitik der Gesellschaft verantwortlich.

Die Gesellschaft hat BlackRock (Luxembourg) S.A. zur ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt. Gemäß Kapitel 13 des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, als Fondsverwaltungsgesellschaft zu fungieren.

Die Gesellschaft hat mit der Verwaltungsgesellschaft einen Verwaltungsvertrag (der „Verwaltungsgesellschaftsvertrag“) geschlossen. Gemäß diesem Vertrag wurde das Tagesgeschäft der Gesellschaft auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen, d.h. sie ist direkt oder mittelbar durch Übertragung der Aufgaben auf Dritte für die Anlageverwaltung der Gesellschaft, die allgemeine Verwaltung und den Vertrieb der Fonds verantwortlich.

In Übereinstimmung mit der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, bestimmte Aufgaben – wie in diesem Prospekt beschrieben – auf Dritte zu übertragen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

Graham Bamping
Managing Director
BlackRock Investment Management (UK) Limited
33 King William Street, London EC4R 9AS, Vereinigtes Königreich

Frank P. Le Feuvre
Managing Director,
BlackRock (Channel Islands) Limited
Forum House, Grenville Street, St. Helier, Jersey JE1 0BR,
Kanarinseln

Geoffrey Radcliffe
Managing Director and General Manager
BlackRock (Luxembourg) S.A.
6D, route de Trèves, L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

BlackRock (Luxembourg) S.A. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft und gehört zur BlackRock Gruppe. Sie untersteht der Aufsicht durch die luxemburgische Finanzdienstleistungsaufsicht (Commission de Surveillance du Secteur Financier).

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben der Anlageverwaltung auf die Anlageberater übertragen, die von ihr bestellt wurden. Die Anlageberater geben Ratschläge und wirken bei der Verwaltung in den Bereichen Titel- und Branchenauswahl sowie der strategischen Asset Allokation mit. BlackRock Investment Management (UK) Limited hat einige dieser Aufgaben auf BlackRock Japan Co., Ltd. und BlackRock (Hong Kong) Limited übertragen und BlackRock Financial Management, Inc. hat einige dieser Aufgaben an BlackRock International Limited, BlackRock Investment Management (Australia) Limited und BlackRock Investment Management (UK) Limited delegiert. Unbeschadet der Bestellung der Anlageberater übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die volle Verantwortung gegenüber der Gesellschaft für alle Anlagegeschäfte. BlackRock Investment Management (UK) Limited ist darüber hinaus als Investmentmanager für die Tochtergesellschaft tätig.

Anlageberater

BlackRock Investment Management (UK) Limited ist die wichtigste operative Tochtergesellschaft der BlackRock Gruppe außerhalb der Vereinigten Staaten. Sie ist eine indirekte Tochtergesellschaft der BlackRock, Inc.

Der Anlageberater untersteht der Aufsicht der Financial Services Authority („FSA“), jedoch ist die Gesellschaft kein Kunde von BlackRock Investment Management (UK) Limited im Sinne der FSA-Vorschriften und wird demzufolge auch nicht durch diese Vorschriften geschützt.

BlackRock Investment Management (UK) Limited ist Teil der BlackRock Gruppe. Die BlackRock Gruppe beschäftigt gegenwärtig ca. 8.500 Mitarbeiter, die für institutionelle

Kunden, Retail- und Privatkunden auf internationaler Ebene Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen erbringen.

BlackRock Financial Management, Inc., BlackRock International Limited und BlackRock Investment Management, LLC unterstehen der Aufsicht der Securities and Exchange Commission. Sie sind indirekte operative Tochtergesellschaften der BlackRock, Inc., deren Hauptaktionäre die Bank of America Corporation und die PNC Financial Services Group, Inc. sind, beides börsennotierte US-Unternehmen, sowie Barclays PLC, ein börsennotiertes Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich. Zum 31. Dezember 2009 verwalteten BlackRock, Inc. und ihre Tochtergesellschaften Kundengelder in Höhe von \$3,346 Billionen. BlackRock, Inc. ist in 24 Ländern vertreten.

Besondere Risiken

Vor einer Anlage in die Fonds müssen Anleger die besonderen Risikohinweise aufmerksam lesen.

In folgenden Abschnitt werden einige der Risiken mit Blick auf die Fonds erläutert. Nicht alle Risiken treffen auf alle Fonds zu. Die nachfolgende Tabelle gibt deshalb einen Überblick über die Risiken, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtrisiko des Portfolios haben können. Anleger sollten beachten, dass die Fonds darüber hinaus von Zeit zu Zeit auch anderen Risiken ausgesetzt sein können.

Besondere Risikoerwägungen

Nr.	FONDS	Risiken in Bezug auf Anlagenklassen				
		Risiken für Kapitalwachstum	Festverzinsliche Wertpapiere	Notleidende Wertpapiere	Wertpapiere mit verzögerter Lieferung	Unternehmen mit geringer Markt-kapitalisierung
1	Asian Dragon Fund					X
2	Asian Tiger Bond Fund		X	X		
3	Asia Pacific Equity Income Fund	X				X
4	Asia Pacific Opportunities Fund					X
5	China Fund					X
6	Continental European Flexible Fund					X
7	Emerging Europe Fund					X
8	Emerging Markets Bond Fund	X	X	X		
9	Emerging Markets Fund					X
10	Euro Bond Fund		X			
11	Euro Corporate Bond Fund		X			
12	Euro Reserve Fund		X			
13	Euro Short Duration Bond Fund		X			
14	Euro-Markets Fund					X
15	European Enhanced Equity Yield Fund	X				X
16	European Equity Income Fund	X				X
17	European Focus Fund					X
18	European Fund					X
19	European Growth Fund					X
20	European Small & MidCap Opportunities Fund					X
21	European Value Fund					X
22	Fixed Income Global Opportunities Fund		X	X	X	
23	Global Allocation Fund		X	X		X
24	Global Corporate Bond Fund		X			
25	Global Dynamic Equity Fund					X
26	Global Enhanced Equity Yield Fund	X				X
27	Global Equity Fund					X
28	Global Equity Income Fund	X				X
29	Global Government Bond Fund		X		X	
30	Global High Yield Bond Fund		X	X	X	
31	Global Inflation Linked Bond Fund		X		X	
32	Global Opportunities Fund					X
33	Global SmallCap Fund					X
34	India Fund					X
35	Japan Fund					
36	Japan Small & MidCap Opportunities Fund					X
37	Japan Value Fund					X
38	Latin American Fund					X
39	Local Emerging Markets Bond Fund	X	X	X		
40	Local Emerging Markets Short Duration Bond Fund	X	X	X		
41	Middle East & North Africa Fund					X
42	New Energy Fund					X
43	Pacific Equity Fund					X
44	Strategic Allocation Fund (Euro)		X			
45	Strategic Allocation Fund (US Dollar)		X			
46	Swiss Small & MidCap Opportunities Fund					X
47	United Kingdom Fund					X
48	US Basic Value Fund					
49	US Dollar Core Bond Fund		X		X	
50	US Dollar Corporate Bond Fund		X		X	
51	US Dollar High Yield Bond Fund		X	X	X	
52	US Dollar Reserve Fund		X			
53	US Dollar Short Duration Bond Fund		X		X	
54	US Flexible Equity Fund					
55	US Government Mortgage Fund	X	X		X	
56	US Growth Fund					
57	US Small & MidCap Opportunities Fund					X
58	World Agriculture Fund					X
59	World Bond Fund		X		X	
60	World Energy Fund					X
61	World Financials Fund					X
62	World Gold Fund					X
63	World Healthscience Fund					X
64	World Income Fund	X	X	X		
65	World Mining Fund					X
66	World Technology Fund					X

Besondere Risikoerwägungen

Nr.	FONDS	Marktrisiken				
		Schwellen- märkte, einschl. Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer	Beschränkungen von Auslands- investitionen	Spezielle Branchen	Derivate- Allgemein	Derivate-, Renten-, Misch- und bestimmte Aktiefonds
1	Asian Dragon Fund	X	X		X	
2	Asian Tiger Bond Fund	X	X			X
3	Asia Pacific Equity Income Fund	X	X		X	
4	Asia Pacific Opportunities Fund	X	X		X	
5	China Fund	X	X		X	
6	Continental European Flexible Fund	X	X		X	
7	Emerging Europe Fund	X	X		X	
8	Emerging Markets Bond Fund	X	X			X
9	Emerging Markets Fund	X	X		X	
10	Euro Bond Fund					X
11	Euro Corporate Bond Fund	X	X			X
12	Euro Reserve Fund					X
13	Euro Short Duration Bond Fund					X
14	Euro-Markets Fund				X	
15	European Enhanced Equity Yield Fund	X	X			X
16	European Equity Income Fund	X	X		X	
17	European Focus Fund	X	X		X	
18	European Fund	X	X		X	
19	European Growth Fund	X	X		X	
20	European Small & MidCap Opportunities Fund	X	X		X	
21	European Value Fund	X	X		X	
22	Fixed Income Global Opportunities Fund	X	X			X
23	Global Allocation Fund	X	X			X
24	Global Corporate Bond Fund	X	X			X
25	Global Dynamic Equity Fund	X	X			X
26	Global Enhanced Equity Yield Fund	X	X			X
27	Global Equity Fund	X	X		X	
28	Global Equity Income Fund	X	X		X	
29	Global Government Bond Fund					X
30	Global High Yield Bond Fund					X
31	Global Inflation Linked Bond Fund	X	X			X
32	Global Opportunities Fund	X			X	
33	Global SmallCap Fund	X	X		X	
34	India Fund	X	X		X	
35	Japan Fund				X	
36	Japan Small & MidCap Opportunities Fund				X	
37	Japan Value Fund				X	
38	Latin American Fund	X	X		X	
39	Local Emerging Markets Bond Fund	X	X			X
40	Local Emerging Markets Short Duration Bond Fund	X	X			X
41	Middle East & North Africa Fund	X	X		X	
42	New Energy Fund	X	X	X	X	
43	Pacific Equity Fund	X	X		X	
44	Strategic Allocation Fund (Euro)					X
45	Strategic Allocation Fund (US Dollar)					X
46	Swiss Small & MidCap Opportunities Fund				X	
47	United Kingdom Fund				X	
48	US Basic Value Fund				X	
49	US Dollar Core Bond Fund					X
50	US Dollar Corporate Bond Fund					X
51	US Dollar High Yield Bond Fund					X
52	US Dollar Reserve Fund					X
53	US Dollar Short Duration Bond Fund					X
54	US Flexible Equity Fund				X	
55	US Government Mortgage Fund					X
56	US Growth Fund				X	
57	US Small & MidCap Opportunities Fund				X	
58	World Agriculture Fund	X	X	X	X	
59	World Bond Fund					X
60	World Energy Fund	X	X	X	X	
61	World Financials Fund	X	X	X	X	
62	World Gold Fund	X	X	X	X	
63	World Healthscience Fund	X	X	X	X	
64	World Income Fund	X	X			X
65	World Mining Fund	X	X	X	X	
66	World Technology Fund	X	X	X	X	

Allgemeines

Dieser Abschnitt erläutert einige der Risiken, die die Fonds betreffen. Die Erläuterungen erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Fonds können darüber hinaus von Zeit zu Zeit auch anderen Risiken ausgesetzt sein. Insbesondere können sich Änderungen der Marktbedingungen bzw. der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten und Änderungen der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Anforderungen auf die Performance der Gesellschaft auswirken.

Es kann keine Garantie oder Zusicherung dafür gegeben werden, dass das Anlageprogramm erfolgreich sein wird und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der Gesellschaft oder eines Fonds erreicht wird. Auch ist die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für künftige Wertentwicklungen, und der Wert einer Anlage kann steigen, aber auch fallen. Änderungen der Wechselkurse zwischen den einzelnen Währungen können zu Wertsteigerungen oder -verminderungen der Fondsanlagen führen.

Bei Errichtung eines Fonds wird dieser üblicherweise nicht über eine Betriebsgeschichte verfügen, die potentiellen Anlegern als Basis für die Auswertung der Wertentwicklung dienen kann.

Risiken für Kapitalwachstum

Einige der Fonds können Ausschüttungen sowohl aus dem Kapital als auch aus den Erträgen und realisierten oder nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen vornehmen. Darüber hinaus können einige Fonds bestimmte Anlagestrategien zur Erzielung von Erträgen verfolgen. Damit ergeben sich zwar möglicherweise höhere Erträge für etwaige Ausschüttungen, gleichzeitig können sich jedoch das Kapital und das Potenzial für langfristiges Kapitalwachstum verringern und Kapitalverluste können steigen. Dies ist beispielsweise in den folgenden Fällen möglich:

- ▶ wenn Wertpapiermärkte, in die der Fonds anlegt, so rückläufig sind, dass der Fonds Netto-Kapitalverluste aufweist;
- ▶ wenn Ausschüttungen ohne Abzug von Gebühren und Auslagen ausgezahlt werden, werden Gebühren und Auslagen aus realisierten oder nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen oder anfänglich gezeichnetem Kapital gezahlt. Durch die Auszahlung von Ausschüttungen auf dieser Grundlage kann sich das Kapitalwachstum oder das Kapital des Fonds verringern. Siehe hierzu auch den nachstehenden Abschnitt „Steuerliche Erwägungen“.

Steuerliche Erwägungen

Jede Änderung im Hinblick auf den Steuerstatus der Gesellschaft oder in der Steuergesetzgebung kann den Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen beeinflussen und die Fähigkeit der Gesellschaft zur Ausschüttung von Renditen an die Anleger beeinträchtigen. Potentielle Anleger und Anteilhaber sollten berücksichtigen, dass die hier ausgeführten Erläuterungen zur Besteuerung auf Auskünften beruhen, die der Verwaltungsrat in Bezug auf das Recht und die Praxis, die in der jeweiligen Rechtsordnung zum Datum dieses Prospekts gelten, erhalten hat. Wie bei jeder Anlage kann keine Garantie gegeben werden, dass die steuerliche Position oder die vorgesehene steuerliche Position, die zum Zeitpunkt der Anlage in die Gesellschaft besteht, auf unbegrenzte Zeit fortbesteht.

Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass einige Anteilklassen Ausschüttungen ohne Abzug von Auslagen auszahlen. Dies kann dazu führen, dass Anteilhaber höhere Ausschüttungen erhalten und dadurch eine höhere Einkommensteuer zahlen müssen. Außerdem kann die Auszahlung von Ausschüttungen ohne Abzug von Auslagen unter Umständen bedeuten, dass der Fonds Ausschüttungen aus dem Kapitalvermögen und nicht aus dem Vermögenseinkommen zahlt. Diese Ausschüttungen können jedoch je nach der jeweils geltenden Steuergesetzgebung trotzdem als Einkommen der Anteilhaber angesehen werden, so dass Anleger möglicherweise in Bezug auf die Ausschüttungen der Besteuerung in Höhe ihrer Einkommensteuergrenze unterliegen. Anteilhaber sollten diesbezüglich ihren eigenen Steuerberater konsultieren.

Hedged Anteilklassen

Zwar wird der Fonds bzw. sein bevollmächtigter Vertreter bestrebt sein, die Anteile gegen Währungsrisiken abzusichern, eine Zusicherung für den Erfolg dieser Strategie kann jedoch nicht gegeben werden und es kann zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Fonds und der Währungsposition der Hedged Anteilklassen kommen.

Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der Hedged Anteilklassen eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Klasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der Hedged Anteilklasse bieten, er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können.

Alle Gewinne bzw. Verluste oder Aufwendungen im Zusammenhang mit Währungsabsicherungstransaktionen werden den Anteilhabern der jeweiligen Hedged Anteilklassen zugerechnet. Da die Verbindlichkeiten zwischen den Anteilklassen nicht getrennt werden, besteht das geringe Risiko, dass unter bestimmten Bedingungen die Absicherungsstrategien in Bezug auf eine Anteilklasse zu Verbindlichkeiten führen, die sich auf den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Fonds auswirken könnten.

Finanzmärkte, Kontrahenten und Dienstleister

Unternehmen sind unter Umständen Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen aus dem Finanzsektor ausgesetzt, die als Dienstleister oder als Kontrahenten bei Finanzkontrakten agieren. Extreme Marktschwankungen können sich nachteilig auf diese Unternehmen und somit auf die Aktivitäten der Fonds auswirken.

Sonstige Risiken

Die Fonds sind unter Umständen Risiken ausgesetzt, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, beispielsweise rechtliche Risiken aufgrund von Anlagen in Ländern mit einer unklaren und sich häufig ändernden Gesetzgebung oder ein Mangel an etablierten oder effektiven Möglichkeiten zur Durchsetzung rechtlicher Regressansprüche, das Risiko terroristischer Handlungen, das Risiko, dass in bestimmten Staaten wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen bestehen oder diesen auferlegt werden und dass möglicherweise Kampfmaßnahmen eingeleitet werden. Die Auswirkungen

dieser Ereignisse sind unklar, könnten jedoch einen wesentlichen Einfluss auf die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und die Marktliquidität haben.

Aufsichtsbehörden und selbstregulierende Organisationen und Börsen sind berechtigt, im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen auf dem Markt außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen. Künftige behördliche Maßnahmen in Bezug auf die Gesellschaft könnten erhebliche und nachteilige Auswirkungen mit sich bringen.

Risiken in Bezug auf Anlagenklassen

Festverzinsliche übertragbare Wertpapiere

Schuldverschreibungen unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiv wahrgenommenen Beurteilungen der Kreditwürdigkeit. Die Herabstufung einer mit einem Rating bewerteten Schuldverschreibung oder eine negative Berichterstattung bzw. Wahrnehmung durch die Anleger, welche nicht unbedingt auf einer gründlichen Analyse beruhen müssen, können zu einem Rückgang des Wertes und der Liquidität des Wertpapiers führen, insbesondere auf Märkten mit geringer Liquidität.

Ein Fonds kann durch Zinsänderungen oder bonitätsrelevante Faktoren beeinträchtigt werden. Änderungen des Marktzinseszins wirken sich in der Regel auf die Vermögenswerte eines Fonds aus, da die Kurse festverzinslicher Wertpapiere in der Regel steigen, wenn die Zinsen sinken, und sinken wenn die Zinsen steigen. Die Kurse von kurzfristigen Wertpapieren unterliegen im Allgemeinen weniger starken Schwankungen als Reaktion auf Zinsänderungen wie beispielsweise langfristige Wertpapiere.

Eine wirtschaftliche Rezession kann die Finanzlage eines Emittenten sowie den Marktwert der von diesem Emittenten herausgegebenen hoch verzinslichen Schuldverschreibungen beeinträchtigen. Die Fähigkeit eines Emittenten, seinen Schuldendienstpflichten nachzukommen, kann durch emittentenspezifische Faktoren oder das Nichterreichen bestimmter Unternehmensprognosen oder das Fehlen zusätzlicher Finanzierungsmittel beeinträchtigt werden. Aus dem Konkurs eines Emittenten können einem Fonds Verluste oder Kosten entstehen.

Emittenten nicht erstklassiger Schuldtitel können einen hohen Verschuldungsgrad aufweisen, und diese Schuldtitel können daher mit einem hohen Ausfallrisiko behaftet sein. Zudem sind nicht erstklassige Schuldtitel in der Regel stärkeren Schwankungen ausgesetzt, als festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating, so dass eine negative Konjunktorentwicklung stärkere Auswirkungen auf nicht erstklassige Schuldverschreibungen als auf festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating hat.

Notleidende Wertpapiere

Eine Anlage in Wertpapiere eines Unternehmens, das in Zahlungsverzug geraten oder von Zahlungsverzug bedroht ist („notleidende Wertpapiere“) birgt erhebliche Risiken. Eine solche Anlage wird daher nur dann getätigt, wenn es der Anlageberater als hinreichend wahrscheinlich erachtet, dass der Emittent solcher Wertpapiere ein Umtauschangebot vorlegen oder einem Restrukturierungsplan unterworfen wird.

Gleichwohl kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass ein solches Umtauschangebot unterworfen wird oder ein solcher Restrukturierungsplan umgesetzt wird oder dass die im Zusammenhang mit einem solchen Umtauschangebot oder einem solchen Restrukturierungsplan erhaltenen Vermögenswerte nicht einen geringeren Wert oder ein niedrigeres Ertragspotenzial aufweisen, als zum Zeitpunkt der Investition erwartet wurde. Zudem kann eine längere Zeitspanne zwischen der Investition in notleidende Wertpapiere und der Vorlage eines Umtauschangebots oder dem Abschluss eines Restrukturierungsplanes liegen. In diesem Zeitraum sind Zinszahlungen auf notleidende Wertpapiere äußerst unwahrscheinlich. Zudem besteht erhebliche Unsicherheit darüber, ob ein Umtauschangebot vorgelegt oder ein Restrukturierungsplan abgeschlossen wird, so dass es unter Umständen erforderlich sein kann, bestimmte Kosten zu übernehmen, um die Interessen des anlegenden Fonds im Verlauf von Verhandlungen bezüglich eines möglichen Umtausch- oder Restrukturierungsplanes zu wahren. Durch die Teilnahme an Verhandlungen hinsichtlich eines den Emittenten von notleidenden Wertpapieren betreffenden Umtauschangebots oder eines Restrukturierungsplanes kann es dem Fonds zudem möglicherweise untersagt sein, besagte Wertpapiere zu veräußern. Darüber hinaus können sich Anlagebeschränkungen mit Blick auf notleidende Wertpapiere auf Grund steuerlicher Erwägungen negativ auf den aus den notleidenden Wertpapieren erzielten Ertrag auswirken.

Einige Fonds können in Wertpapiere von Emittenten anlegen, die mit einer Vielzahl von Finanz- und Ertragsproblemen konfrontiert sind. Hiermit gehen besondere Risiken einher. Die Anlage eines Fonds in Aktien oder festverzinsliche übertragbare Wertpapiere finanzschwacher Unternehmen oder Institutionen kann auch eine Anlage bei Emittenten beinhalten, die erheblichen Kapitalbedarf oder einen Nettoverlust aufweisen, oder bei Emittenten, die sich in Konkurs oder in der Sanierung befinden oder befanden, bzw. bei denen dies bevorstehen kann.

Wertpapiergeschäfte mit verzögerter Lieferung (Delayed Delivery Transactions)

Fonds, die eine Anlage in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere tätigen, können zudem Wertpapiere der Kategorie „To Be Announced“ („TBA – hierbei werden die endgültigen Emissionsmodalitäten noch bekannt gegeben“) erwerben. Hierbei handelt es sich um ein handelsübliches Verfahren am Markt für hypothekenbesicherte Wertpapiere, bei dem ein Wertpapier von einem Hypotheken-Pool (Ginnie Mae, Fannie Mae oder Freddie Mac) zu einem festgelegten Preis und einem zuvor festgelegten späteren Zeitpunkt gekauft wird. Zum Zeitpunkt des Erwerbs sind die wesentlichen Merkmale, nicht jedoch das zu erwerbende Wertpapier bekannt. Während der Preis zum Zeitpunkt des Erwerbs feststeht, ist der Nennwert des Wertpapiers nicht bekannt. Mit dem Kauf eines TBA ist ein Verlustrisiko verbunden, sofern der Wert des zu erwerbenden Wertpapiers vor dem Abwicklungstermin fällt. Risiken im Zusammenhang mit diesen Kontrakten ergeben sich auch aus der Möglichkeit, dass die Kontrahenten die vertraglichen Bedingungen des Kontrakts nicht erfüllen können.

Zwar werden die Fonds TBA-Kaufverpflichtungen in der Regel mit der Absicht eingehen, die hiermit verbundenen Wertpapiere auch zu erwerben, die Fonds können eine solche Verpflichtung

aber auch vor deren Erfüllung verkaufen, falls dies für angebracht erachtet wird. Erlöse aus dem Verkauf von TBA gehen erst am vertraglich vereinbarten Abwicklungstermin ein. Solange eine TBA-Verkaufsposition noch nicht geschlossen ist, wird eine solche Transaktion durch vergleichbare lieferbare Wertpapiere oder eine kompensatorische TBA-Kaufposition gedeckt (die an oder vor dem Abwicklungstermin zur Belieferung ansteht).

Wird eine TBA-Verkaufsposition durch den Erwerb einer kompensatorischen Kaufposition geschlossen, so hat der Fonds einen Gewinn oder Verlust hieraus realisiert, ungeachtet eines möglichen nicht realisierten Gewinns oder Verlusts aus dem zugrunde liegenden Wertpapier. Liefert der Fonds im Rahmen einer solchen Verpflichtung Wertpapiere ab, so realisiert der Fonds einen Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf der Wertpapiere basierend auf dem zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Verpflichtung festgesetzten Stückpreis.

Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung

Wertpapiere von kleineren Unternehmen können plötzlicheren und stärkeren Marktschwankungen ausgesetzt sein als Wertpapiere größerer und etablierter Unternehmen oder als der Marktdurchschnitt. Diese Unternehmen verfügen möglicherweise nur über beschränkte Produktlinien, Absatzmärkte bzw. finanzielle Ressourcen oder sind von einer kleinen Managementgruppe abhängig. Damit diese Unternehmen ihr Potenzial entfalten, braucht es Zeit. Zudem werden die Aktien vieler kleiner Unternehmen seltener und in geringerem Umfang gehandelt. Sie unterliegen zudem in stärkerem Maße plötzlichen Kursschwankungen als die Aktien großer Unternehmen. Außerdem reagieren die Wertpapiere kleiner Unternehmen möglicherweise stärker auf Änderungen am Markt als Wertpapiere großer Unternehmen. Diese Faktoren können zu überdurchschnittlichen Schwankungen beim Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds führen.

Marktrisiken

Aufstrebende Märkte

Aufstrebende Märkte (auch „Entwicklungsländer“) sind gewöhnlich in ärmeren oder weniger entwickelten Ländern zu finden, deren Volkswirtschaften oder Kapitalmärkte in der Regel weniger gut entwickelt sind, weshalb ihre Aktien- und Wechselkurse höheren Schwankungen unterliegen können.

Einige Regierungen in aufstrebenden Märkten üben erheblichen Einfluss auf die private Wirtschaft aus; darüber hinaus ist die in vielen Entwicklungsländern vorherrschende politische und soziale Instabilität erheblich. Als weiteres für die Mehrzahl dieser Länder signifikantes Risiko kommt die starke Abhängigkeit vom Export und damit vom internationalen Handel hinzu. Überlastete Infrastrukturen und veraltete Finanzsysteme sowie Umweltprobleme sind außerdem Risiken, auf die im Zusammenhang mit diesen Ländern hingewiesen werden muss.

Vor dem Hintergrund schwieriger sozialer und politischer Verhältnisse haben Regierungen Maßnahmen ergriffen, wie z.B. Enteignungen, enteignungsgleiche Steuern, Verstaatlichung, Interventionen auf dem Wertpapiermarkt und bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen, Devisenkontrollen sowie die Verhängung von Beschränkungen für

Auslandsinvestitionen. Dies könnte sich in Zukunft wiederholen. Neben der Einführung einer Quellenbesteuerung von Kapitalerträgen könnten in einigen aufstrebenden Märkten auch realisierte Veräußerungsgewinne ausländischer Anleger anders besteuert werden.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, Prüfung und Bilanzierung in den aufstrebenden Märkten können sich von denen der entwickelten Märkte unterscheiden. Verglichen mit den etablierten Märkten haben einige der aufstrebenden Märkte weit weniger Richtlinien, deren Anwendung unter Umständen weniger genau überwacht wird, und die Aktivitäten der Anleger unterliegen keiner strengen Aufsicht. Zu diesen Aktivitäten kann auch der Handel auf der Grundlage von Insiderinformationen durch bestimmte Anlegergruppen gehören.

Wertpapiermärkte in Entwicklungsländern sind kleiner als die etablierteren Wertpapiermärkte; sie verfügen über ein wesentlich kleineres Handelsvolumen und sind daher weniger liquide und heftigeren Schwankungen unterworfen. Die Marktkapitalisierung sowie das Handelsvolumen können auf einige wenige Emittenten beschränkt sein, die eine geringe Anzahl von Wirtschaftszweigen repräsentieren, und es kann eine starke Konzentration der Anleger und Finanzintermediäre bestehen. Diese Faktoren können bei der Veräußerung oder dem Erwerb von Wertpapieren eines Fonds die zeitliche Planung und den Preis negativ beeinflussen.

Die Praktiken der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen bergen auf den Märkten von Schwellenländern ein größeres Risiko als auf Märkten von Industrieländern. Dies liegt teilweise daran, dass die Gesellschaft finanziell weniger gut ausgestattete Makler und Vertragspartner einschalten muss, und daran, dass die Verwahrung und Registereintragung von Vermögenswerten in einigen Ländern unzuverlässig sind. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass der Fonds Anlagechancen verpasst, weil er nicht in der Lage ist, ein Wertpapier zu erwerben oder zu verkaufen. Die Depotbank ist nach Luxemburger Recht für die ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung ihrer Korrespondenzbanken auf allen relevanten Märkten verantwortlich.

In einigen aufstrebenden Märkten sind Registerführer keiner effektiven staatlichen Aufsicht unterstellt; sie sind auch nicht immer vom Emittenten unabhängig. Die Anleger werden daher darauf hingewiesen, dass die betroffenen Fonds infolge derartiger Probleme bei der Registrierung Verluste erleiden könnten.

Anlagen in China unterliegen derzeit bestimmten zusätzlichen Risiken, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten, in China Aktienwerte zu handeln. Der Handel mit bestimmten chinesischen Wertpapieren ist lizenzierten Anlegern vorbehalten und die Möglichkeiten eines Anlegers, das von ihm in diese Wertpapiere angelegte Kapital zurückzuführen, können zuweilen beschränkt sein. Im Hinblick auf die Liquiditätssituation und Kapitalrückführungsmöglichkeiten kann die Gesellschaft jeweils entscheiden, dass eine Direktanlage in bestimmte Wertpapiere für einen OGAW nicht angemessen ist. Die Gesellschaft kann sich in der Folge für eine indirekte Anlage in chinesische Aktienwerte entscheiden und unter Umständen nicht in der Lage sein, an den chinesischen Aktienmärkten ein Engagement von 100% zu erzielen.

Anlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten erhöhten Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung von Wertpapieren. In Russland erfolgt der entsprechende Nachweis durch Eintragung in den Büchern eines Unternehmens oder durch ihre Registrierungsstelle (die weder ein Bevollmächtigter, noch der Depotbank gegenüber verantwortlich ist). Zertifikate über eine Beteiligung an russischen Unternehmen werden weder bei der Depotbank oder deren ortsansässigen Korrespondenzbanken noch in einem effektiven zentralen Verwahrsystem verwahrt. Infolge dieses Systems und der mangelhaften staatlichen Regulierung und Durchsetzung besteht die Gefahr, dass die Gesellschaft die Registrierung und das Eigentum von russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder reines Versehen verliert.

Eine Direktanlage eines Fonds in einen russischen Einzeltitel darf 10% des Nettoinventarwertes dieses Fonds nicht übersteigen, es sei denn, es handelt sich um Wertpapiere, die entweder an der Russischen Börse oder der Moskauer Wertpapierbörse MICEX gehandelt werden. Bei diesen beiden Börsen handelt es sich um anerkannte und geregelte Märkte.

Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer

Einige der aufstrebenden Länder sind in besonderem Umfang bei Geschäftsbanken und ausländischen Regierungen verschuldet. Eine Anlage in Schuldverschreibungen („Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer“), die von Regierungen aufstrebender Länder oder ihren Behörden und staatlichen Stellen („staatliche Stellen“) emittiert oder besichert werden, beinhalten höhere Risiken. Die für die Rückzahlung der Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer zuständige staatliche Stelle ist möglicherweise nicht in der Lage oder willens, bei Fälligkeit entsprechend den Bedingungen dieser Schuldverschreibung den Kapitalbetrag zurückzuerstatten und/oder Zinsen zu zahlen. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle zur fristgerechten Zahlung von Kapital und Zinsen kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, wie die Höhe des verfügbaren Kapitals und der Auslandsreserven, die Verfügbarkeit von ausreichenden Devisen bei Zahlungsfälligkeit, den Umfang des Schuldendienstes im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft, die Haltung der staatlichen Stelle zum Internationalen Währungsfonds sowie durch politische Zwänge, denen eine staatliche Stelle unterliegen kann. Zudem können staatliche Stellen beim Schuldenabbau und der Reduzierung von ausstehenden Zinszahlungen auf ihre Verbindlichkeiten von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Stellen und anderer im Ausland befindlicher Institutionen abhängen. Die Kreditzusage auf Seiten ausländischer Regierungen, Behörden und anderer Institutionen kann mit der Umsetzung wirtschaftlicher Reformen und/oder bestimmter wirtschaftlicher Leistungskriterien sowie dem fristgerechten Schuldendienst hinsichtlich der vom Schuldnerland ausgegebenen Schuldverschreibungen verknüpft werden. Werden solche Reformen nicht umgesetzt, die wirtschaftlichen Leistungskriterien nicht erfüllt oder Kapital- und Zinszahlungen nicht erbracht, so kann dies zu einer Rücknahme der Kreditzusage führen, was die Fähigkeit oder die Bereitschaft zu fristgerechtem Schuldendienst auf Seiten des Schuldnerlandes weiter einschränken kann. Im schlimmsten Fall kann hieraus die Zahlungsunfähigkeit eines Staates resultieren. Inhaber von Schuldtiteln staatlicher Kreditnehmer, einschließlich Fonds, können daher gezwungen sein, an einer Umschuldung der

Verbindlichkeiten mitzuwirken und die an die staatlichen Stellen ausgereichten Kredite zu verlängern. Die Möglichkeit der Einleitung eines Konkursverfahrens, mit dem ein Teil oder die Gesamtsumme der Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer, bei denen die Regierung in Zahlungsverzug geraten ist, eingezogen werden könnte, besteht nicht.

Beschränkungen von Auslandsinvestitionen

In einigen Ländern sind Investitionen durch ausländische Investoren wie zum Beispiel durch einen Fonds untersagt oder stark eingeschränkt. So ist in einigen Ländern beispielsweise die Zustimmung der Regierung für Investitionen von ausländischen Investoren erforderlich oder die Höhe der Anlagen ausländischer Investoren in einem bestimmten Unternehmen wird begrenzt oder aber die Beteiligung eines ausländischen Investors an einem Unternehmen wird auf eine bestimmte Wertpapiergattung beschränkt, deren Bedingungen weniger vorteilhaft sind, als die Inländern zur Verfügung stehenden Wertpapiere des Unternehmens. In einigen Ländern kann zudem die Anlage bei Emittenten oder Branchen von besonderem nationalen Interesse eingeschränkt sein. In welcher Weise ausländische Investoren in Unternehmen in bestimmten Ländern investieren dürfen sowie die hiermit verbundenen Beschränkungen können sich negativ auf die Geschäfte eines Fonds auswirken. So kann ein Fonds beispielsweise in einigen dieser Länder gezwungen sein, zunächst über einen lokalen Broker oder über eine andere inländische Stelle zu investieren und später dann die erworbenen Aktien auf den Namen des Fonds neu im Register einzutragen. In einigen Fällen ist die Neueintragung in das Register nur mit Verzögerung möglich. In der Zwischenzeit werden dem Fonds möglicherweise bestimmte Anlegerrechte verwehrt, hierunter das Recht auf Dividendenausschüttung oder auf Bekanntgabe bestimmter Kapitalmaßnahmen des Unternehmens. Des Weiteren kann es vorkommen, dass ein Fonds Kauforders platziert und später bei der Neueintragung darüber informiert wird, dass die zulässige Zuteilungsgrenze an ausländische Investoren erreicht wurde und der Fonds daher die gewünschte Investition nicht zu diesem Zeitpunkt tätigen kann. In einigen Ländern gelten zudem erhebliche Auflagen mit Blick auf die Höhe des von einem Fonds aus dem Land rückführbaren Anlageertrags oder Kapitals bzw. im Hinblick auf Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren ausländischer Investoren. Verzögerungen oder das Verweigern der erforderlichen Zustimmung von Seiten der Regierung zur Rückführung von Kapital sowie dem Fonds auferlegte Anlagebeschränkungen können sich negativ auf den Fonds auswirken. Einige Länder haben die Gründung von geschlossenen Investmentgesellschaften genehmigt, um indirekte Investitionen von Ausländern auf ihren Kapitalmärkten zu ermöglichen. Anteile an bestimmten geschlossenen Investmentfonds können zeitweise aber nur zu einem Marktpreis erworben werden, der einen Aufschlag auf ihren Nettoinventarwert beinhaltet. Erwirbt ein Fonds Anteile an einer solchen geschlossenen Investmentgesellschaft, so müssen die Anteilhaber zum einen ihren jeweiligen Anteil an den Ausgaben des Fonds (einschließlich Managementgebühren) tragen und zum anderen indirekt für die Ausgaben der geschlossenen Investmentgesellschaft aufkommen. Ein Fonds kann jedoch auch versuchen, auf eigene Kosten eine Investmentgesellschaft gemäß den Gesetzen des jeweiligen Landes zu gründen.

Fonds mit Anlagen in bestimmten Branchen oder Technologien

Sofern die Fonds in eine begrenzte Anzahl von Marktsektoren anlegen, können sie volatil sein als andere, breiter gestreute Fonds und kurzfristigen, zyklisch bedingten Veränderungen des Anlegerverhaltens unterliegen. Beispielsweise können bestimmte Fonds in Technologieaktien anlegen. Anlagen in Wertpapiere der Technologiebranche beinhalten gewisse Risiken, die bei anderen Anlagearten nicht in gleichem Maße bestehen, und tendieren zu größerer Volatilität. Diese Unternehmen verfügen möglicherweise nur über beschränkte Produktlinien, Absatzmärkte bzw. finanzielle Ressourcen oder sind von einer kleinen Führungsriege abhängig. Die Unternehmen, in die der Fonds anlegen kann, unterliegen auch in hohem Maße dem Einfluss des weltweiten naturwissenschaftlichen und technologischen Fortschritts, durch den ihre Produkte kurzfristig veralten können. Eine Anlage des Fonds in Unternehmen der Technologiebranche kann daher als spekulativ angesehen werden.

In jüngster Zeit haben die Kurse zahlreicher Unternehmen aus den Branchen alternative Energien und Energietechnologie deutlich höhere Gewinne erzielt, als die Kurse an den Aktienmärkten insgesamt. Daher werden die Aktien vieler Unternehmen aus den Branchen alternative Energien und Energietechnologie mittlerweile, auf der Grundlage bestimmter Bewertungskriterien, mit einem beträchtlichen Aufschlag gegenüber den durchschnittlichen Kursen an den Aktienmärkten insgesamt gehandelt. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Kurse von Unternehmen aus den Branchen alternative Energien und Energietechnologie auf aktuellem Niveau gehalten werden können.

Hinsichtlich jener Fonds, die in Wertpapiere anlegen, die mit Vermögenswerten unterlegt sind, wird zwar der Marktpreis eines mit Vermögenswerten unterlegten Wertpapiers und der Preis der hiermit verbundenen natürlichen Ressource in der Regel in die gleiche Richtung tendieren, allerdings kann es vorkommen, dass es keine perfekte Korrelation zwischen den beiden Preisbewegungen gibt. Durch Vermögenswerte unterlegte Wertpapiere können zudem möglicherweise keinen Anspruch an den zugrunde liegenden natürlichen Ressourcen verbriefen. Zudem können die durch Vermögenswerte unterlegten Wertpapiere, in die ein Fonds investieren kann, Zinsen oder Vorzugsdividenden zahlen, die unter dem Marktniveau liegen; in einigen Fällen zahlen sie möglicherweise keinerlei Zinsen oder Vorzugsdividenden.

Bestimmte durch Vermögenswerte unterlegte Wertpapiere sind bei Fälligkeit in bar zum ausgewiesenen Kapitalbetrag rückzahlbar oder auf Wunsch des Wertpapierinhabers direkt in Form des Vermögenswertes, der ihnen zugrunde liegt. In diesem Fall würde der Fonds versuchen, das durch Vermögenswerte unterlegte Wertpapier vor Endfälligkeit am Sekundärmarkt zu verkaufen, sofern der Wert des ausgewiesenen Anteils am Vermögenswert den ausgewiesenen Kapitalbetrag übersteigt, so dass hierdurch eine Wertsteigerung aus dem zugrunde liegenden Vermögenswert erzielt wird.

Derivate – Allgemein

In Übereinstimmung mit den in Anhang A beschriebenen Befugnissen und Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen kann jeder Fonds derivative Instrumente zur

effektiven Portfolioverwaltung nutzen oder um Markt- oder Währungsrisiken abzusichern.

Der Einsatz von Derivaten birgt höhere Risiken. So können insbesondere Derivatkontrakte hohen Schwankungen unterliegen, und der Anfangseinschuss ist in der Regel im Vergleich zum Kontraktvolumen gering, so dass die Transaktionen einen hohen Fremdmittelanteil aufweisen. Vergleichsweise geringe Marktbewegungen können deshalb deutlich stärkere Auswirkungen auf Derivate als auf herkömmliche Anleihen oder Aktien haben.

Derivate – Renten-, Misch- und bestimmte Aktienfonds

Neben dem oben Beschriebenen können die Fonds Derivate zum Zwecke einer komplexeren, effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Dies beinhaltet insbesondere:

- ▶ den Einsatz von Swap-Kontrakten zur Steuerung des Zinsrisikos;
- ▶ den Einsatz von Devisenderivaten, um Devisenrisiken zu erwerben oder zu veräußern;
- ▶ das Einräumen von gedeckten Call-Optionen zur Erzielung zusätzlicher Erträge;
- ▶ den Einsatz von Credit Default Swaps, um Kreditrisiken zu erwerben oder zu veräußern; und
- ▶ den Einsatz von Volatilitätsderivaten zur Anpassung des Schwankungsrisikos.

Credit Default Swaps

Der Einsatz von Credit Default Swaps birgt in der Regel höhere Risiken als eine Direktanlage in Anleihen. Mittels Credit Default Swaps können Ausfallrisiken übertragen werden. Damit schließen Anleger für eine von ihnen gehaltene Anleihe eine Art Versicherung ab (Absicherung der Anlage) oder sie erwerben in Erwartung einer rückläufigen Bonität dieser Anleihe einen Schutz für eine Anleihe, die sie physisch nicht besitzen. Hierbei zahlt eine Partei (der Sicherungsnehmer) eine Prämie an den Verkäufer (Sicherungsgeber). Im Falle eines Kreditereignisses (ein in der Vereinbarung genau definierter Rückgang der Bonität) erhält der Sicherungsnehmer eine Zahlung vom Sicherungsgeber. Bleibt das bonitätsbezogene Ereignis aus, dann zahlt der Sicherungsnehmer die entsprechenden Prämien und das Tauschgeschäft endet bei Fälligkeit, ohne dass weitere Zahlungen fällig wären. Das Risiko des Sicherungsnehmers ist damit auf den Wert der gezahlten Prämien beschränkt.

Der Markt für Credit Default Swaps kann gelegentlich illiquider sein als Anleihenmärkte. Daher muss ein Fonds, der Credit Default Swaps einsetzt, jederzeit in der Lage sein, Anträgen auf Rücknahme von Anteilen nachzukommen. Credit Default Swaps werden in regelmäßigen Abständen anhand verifizierbarer und transparenter Bewertungsverfahren bewertet, die der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft unterstehen.

Volatilitätsderivate

Die Volatilität eines Wertpapiers (oder eines Wertpapierkorbes) ist ein statistisches Mittel zur Messung von Geschwindigkeit und Umfang der Kursänderungen eines Wertpapiers (oder mehrerer Wertpapiere) über bestimmte Zeiträume.

Volatilitätsderivate basieren auf einem zugrunde liegenden Wertpapierkorb mit Aktien. Die Fonds können Volatilitätsderivate zur Erhöhung oder Verringerung von Volatilitätsrisiken einsetzen, um ihren Anlageerwartungen in Bezug auf die Änderung der Volatilität basierend auf der Einschätzung erwarteter Entwicklungen der zugrunde liegenden Wertpapiermärkte Rechnung zu tragen. Wenn zum Beispiel ein erheblicher Wandel der Markthintergründe erwartet wird, ist anzunehmen, dass die Volatilität der Wertpapierkurse in Anpassung dieser Kurse an die geänderten Umstände steigen wird.

Die Fonds sind nur dann befugt, auf einem Index basierende Volatilitätsderivate zu kaufen oder zu verkaufen, wenn

- ▶ die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- ▶ der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- ▶ der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Preise von Volatilitätsderivaten können in hohem Maße Schwankungen unterliegen und sich gegenläufig zu den Kursen anderer Vermögenswerte des jeweiligen Fonds entwickeln. Dies könnte erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds haben.

Übertragung von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten geht der Fonds Vereinbarungen mit Kontrahenten ein, die ggf. die Zahlung von Sicherheiten oder Einschusszahlungen aus dem Vermögen eines Fonds erforderlich machen, um Risiken des Kontrahenten in Bezug auf den Fonds abzudecken. Sofern das Eigentum an diesen übertragenen Sicherheiten oder Einschüssen auf den Kontrahenten übergeht, werden diese zu Vermögenswerten des Kontrahenten und können von diesem im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit verwendet werden. Auf diese Weise übertragene Sicherheiten werden nicht durch die Depotbank verwahrt, jedoch werden diese Positionen von der Depotbank überwacht und abgestimmt. Von dem Fonds benannte Kontrahenten sind nicht zur Weiterverpfändung der Vermögenswerte des Fonds berechtigt.

Grundsätze in Bezug auf exzessiven Handel

Die Fonds werden wissentlich keine Anlageaktivitäten zulassen, die mit exzessivem Handel in Verbindung gebracht werden können, da diese möglicherweise den Interessen aller Anteilhaber zuwider laufen. Unter exzessivem Handel fallen die Handelsaktivitäten von Anlegern, die natürliche Personen oder Gruppen von natürlichen Personen sind und deren Wertpapiertransaktionen einem bestimmten zeitlichen Muster zu folgen scheinen oder die sich durch übermäßig häufige oder umfangreiche Handelstransaktionen auszeichnen.

Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Fonds möglicherweise von bestimmten Anlegern zum Zwecke der Asset Allokation oder von Anbietern strukturierter Produkte genutzt werden, in deren Rahmen eine regelmäßige Neuzuteilung des Vermögens zwischen den Fonds unerlässlich ist. Diese Aktivitäten fallen in der Regel nicht unter exzessiven Handel, solange sie nach Einschätzung des Verwaltungsrats nicht zu häufig erfolgen oder einem bestimmten zeitlichen Muster folgen.

Neben der grundsätzlichen Befugnis des Verwaltungsrates, unter bestimmten Umständen und in seinem Ermessen die Zeichnung oder den Umtausch von Anteilen zu verweigern, enthält der Prospekt an anderer Stelle außerdem Befugnisse, mit denen sichergestellt wird, dass die Interessen der Anteilhaber vor exzessivem Handel geschützt werden. Zu diesen gehören:

- ▶ Preisfestsetzung zum angemessenen Wert – Anhang B, Ziffer 16;
- ▶ Preisanpassungen – Anhang B, Ziffer 17(c);
- ▶ Rücknahme durch Übertragung von Sachwerten – Anhang B, Ziffern 23-24; und
- ▶ Umtauschgebühren – Anhang B, Ziffern 19-21.

Bei Verdacht auf exzessiven Handel können die Fonds zudem:

- ▶ Anteile, die sich im gemeinsamen Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, zusammenfassen, um festzustellen, ob eine einzelne Person oder eine Personengruppe exzessiven Handel betreibt. Entsprechend behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Anträge auf Umtausch und/oder Zeichnung von Anteilen von Anlegern abzulehnen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates exzessiven Handel betreiben;
- ▶ den Nettoinventarwert je Anteil anpassen, damit dieser den angemessenen Wert der Finanzanlagen des Fonds zum Zeitpunkt der Bewertung widerspiegelt. Dies erfolgt jedoch nur dann, wenn der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass aufgrund von Schwankungen des Marktpreises der zugrunde liegenden Wertpapiere eine Bewertung zum angemessenen Wert im Interesse aller Anteilhaber ist; und
- ▶ Anteilhabern, bei denen der Verwaltungsrat den begründeten Verdacht hat, dass sie exzessiven Handel betreiben, eine Rücknahmegebühr in Höhe von 2% der Rücknahmeerlöse berechnen. Diese Gebühr fließt den Fonds zu und hiervon betroffene Anteilhaber werden in ihren Transaktionsanzeigen darauf hingewiesen, dass eine solche Gebühr erhoben wurde.

Anlageziele und Anlagepolitik

Anleger müssen vor einer Anlage in einen der nachstehend beschriebenen Fonds den Abschnitt über „Besondere Risikohinweise“ aufmerksam lesen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Anlageziele der jeweiligen Fonds erreicht werden.

Jeder Fonds wird separat und in Übereinstimmung mit den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gemäß Anhang A verwaltet. Sofern nicht anders in der jeweiligen Anlagepolitik der einzelnen Fonds beschrieben, gelten die folgenden Definitionen, Anlagebestimmungen und -beschränkungen für alle Fonds der Gesellschaft:

- ▶ Sofern die Anlagepolitik eines Fonds vorsieht, dass 70% des Gesamtvermögens in eine spezifische Art oder einen Typ von Anlagen investiert werden, können die restlichen 30% des Gesamtvermögens weltweit in Finanzinstrumente von

- Unternehmen oder Emittenten jeder Größe und jeder Branche angelegt werden, es sei denn, die jeweilige Anlagepolitik des Fonds beinhaltet diesbezügliche weitergehende Beschränkungen. Sofern die Anlagepolitik eines Rentenfonds vorsieht, dass 70% des Gesamtvermögens in eine spezifische Art von Anlagen investiert werden, können von den restlichen 30% des Gesamtvermögens des Rentenfonds bis zu 30% des Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente und bis zu 25% des Gesamtvermögens in Wandelanleihen und Optionsscheine auf Anleihen und bis zu 10% des Gesamtvermögens in Aktien angelegt werden. Sofern zur Umsetzung des Anlageziels eines Fonds Wandelanleihen eingesetzt werden, können diese je nach verwendetem Anlageprinzip als festverzinsliche Anlagen oder als Aktientitel eingestuft werden.
- ▶ Der Begriff „Gesamtvermögen“ umfasst keine zusätzlichen liquiden Mittel.
 - ▶ Sofern die Anlagepolitik eines Fonds vorschreibt, dass ein bestimmter Prozentsatz in eine spezifische Art oder Bandbreite von Anlagen investiert werden muss, so gilt diese Vorschrift nicht unter außergewöhnlichen Marktbedingungen und vorbehaltlich von Liquiditäts- und/oder Risikoabsicherungsüberlegungen, die sich aus der Ausgabe, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen ergeben. Um das Anlageziel eines Fonds zu erreichen, können insbesondere Anlagen in andere übertragbare Wertpapiere als diejenigen erfolgen, in die der Fonds normalerweise anlegt, um seine Anfälligkeit für Marktrisiken zu verringern.
 - ▶ Die Fonds können gelegentlich Geldmarkt- und geldmarktnahe Instrumente halten.
 - ▶ Zudem können die Fonds derivative Instrumente einsetzen (einschließlich solcher, die auf Fremdwährungen lauten), wie in Anhang A beschrieben.
 - ▶ Sofern nichts Anderes angegeben wird, sind die Aktienfonds in der Regel nicht gegen Währungsrisiken abgesichert. Wenn im Anlageziel eines Fonds angegeben ist, dass „das Währungsrisiko flexibel gemanagt wird“, kann davon ausgegangen werden, dass der Anlageberater bei diesem Fonds regelmäßig Währungsmanagement- und Absicherungstechniken einsetzen wird. Die eingesetzten Techniken können die Absicherung des Währungsrisikos eines Fondsportfolios bzw. den Einsatz aktiverer Währungsmanagementtechniken wie Currency-Overlay umfassen, wobei dies jedoch nicht bedeutet, dass das Portfolio eines Fonds immer ganz oder teilweise abgesichert wird.
 - ▶ Sofern der Begriff „Asien-Pazifik-[Raum]“ verwendet wird, bezieht er sich auf die Länder des asiatischen Kontinents und die umliegenden Inseln des Pazifikraums, einschließlich Australien und Neuseeland.
 - ▶ Sofern der Begriff „asiatische Tigerstaaten“ verwendet wird, bezieht er sich auf die folgenden Länder: Südkorea, die Volksrepublik China, Taiwan, Hongkong, die Philippinen, Thailand, Malaysia, Singapur, Vietnam, Kambodscha, Laos, Myanmar, Indonesien, Macau, Indien und Pakistan.
 - ▶ Der Begriff „Europa“ bezieht sich auf alle europäischen Länder einschließlich des Vereinigten Königreichs, Osteuropas und der Staaten der ehemaligen Sowjetunion.
 - ▶ Die „gewichtete Durchschnittslaufzeit“ oder WAM (weighted average maturity) eines Fonds bezeichnet die durchschnittliche Restlaufzeit eines Fondsportfolios bis zum Fälligkeitsdatum (dem Datum, an dem festverzinsliche Wertpapiere zur Rückzahlung fällig werden), gewichtet nach der relativen Größe der in den einzelnen Instrumenten jeweils gehaltenen Positionen. In der Praxis ist die gewichtete Durchschnittslaufzeit ein Hinweis auf die aktuelle Anlagestrategie und nicht auf die Liquidität eines Fonds.
 - ▶ „EWU“ bezeichnet die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion.
 - ▶ Der Begriff „Großchina“ (Greater China) bezieht sich auf die Volksrepublik China, Hongkong und Taiwan.
 - ▶ Sofern der Begriff „Lateinamerika“ verwendet wird, bezieht er sich auf Mexiko, Mittelamerika, Südamerika und die karibischen Inseln, einschließlich Puerto Rico.
 - ▶ Sofern der Begriff „Mittelmeerregion“ verwendet wird, bezieht er sich auf die an das Mittelmeer angrenzenden Länder.
 - ▶ Sofern der Begriff „Naher und Mittlerer Osten sowie Nordafrika“ verwendet wird, bezieht er sich auf jedes der folgenden Länder [bzw. Gebiete]: Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Tschad, Ägypten, Eritrea, Äthiopien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Mali, Mauretanien, Marokko, Niger, Oman, Palästinensische Autonomiegebiete, Katar, Saudi Arabien, Sudan, Syrien, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen und die umliegenden Länder und Gebiete.
 - ▶ Fonds, die weltweit oder in Europa investieren, können auch in Russland anlegen, wobei eine solche Anlage allerdings wie unter Abschnitt „Aufstrebende Märkte“ (s.o.) beschrieben auf 10% beschränkt ist, es sei denn es handelt sich um Anlagen in Wertpapiere, die an der Russian Trading Stock Exchange oder der Moscow Interbank Currency Exchange notiert sind, die als geregelte Märkte anerkannt sind.
 - ▶ Im Sinne dieser Anlageziele und -politiken beinhaltet der Verweis auf „übertragbare Wertpapiere“ „Geldmarktinstrumente und fest sowie variabel verzinsliche Instrumente“.
 - ▶ Bei Fonds, die in Erst- oder Neuemissionen anlegen, unterliegen die Kurse der Wertpapiere einer Erst- oder Neuemission häufig größeren und weniger leicht vorhersehbaren Änderungen als die Kurse etablierter Wertpapiere.

- ▶ Fonds, bei denen der Begriff „Equity Income“ oder „Enhanced Equity Income“ Teil ihrer Bezeichnung bzw. ihres Anlageziels oder ihrer Anlagepolitik ist, streben entweder danach, die für sie zulässigen Anlagen im Hinblick auf die Erträge (in erster Linie aus Aktiendividenden) zu übertreffen, oder hohe Erträge zu erwirtschaften. Im Vergleich zu anderen Aktienfonds der Gesellschaft sind die Möglichkeiten einer Kapitalwertsteigerung bei diesen Fonds voraussichtlich geringer (siehe „Risiken für Kapitalwachstum“).
- ▶ Fonds, bei denen der Begriff „Absolute Return“ Teil ihrer Bezeichnung bzw. ihres Anlageziels oder ihrer Anlagepolitik ist, streben eine positive Rendite an. Das bedeutet aber nicht, dass eine absolute Rendite garantiert wird, da unter bestimmten Umständen negative Renditen erzielt werden können.
- ▶ Der Begriff „effektive Rendite“ bezeichnet die nominale Rendite abzüglich der Inflationsrate wie sie üblicherweise auf Grundlage der Veränderung des Preisniveaus in der betreffenden Volkswirtschaft durch amtliche Messung ermittelt wird.
- ▶ Der Begriff erstklassig (Investment Grade) bezieht sich auf Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs von mindestens einer anerkannten Ratingagentur mit einem Rating von mindestens BBB- (von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating) bewertet werden oder die nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Qualität aufweisen.
- ▶ Die Begriffe „nicht erstklassig“ (Non Investment Grade) oder „hochverzinslich“ beziehen sich auf Schuldtitel ohne Rating oder auf Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs von mindestens einer anerkannten Ratingagentur mit einem Rating von höchstens BB+ (von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating) bewertet werden oder nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft von vergleichbarer Qualität sind.

Der **Asian Dragon Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen, die in Asien, mit Ausnahme von Japan, ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Der **Asian Tiger Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere von Emittenten an, die ihren Sitz in asiatischen Tigerstaaten haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Der **Asia Pacific Equity Income Fund** strebt die Erzielung überdurchschnittlicher Erträge aus seinen Anlagen in Aktienwerte bei gleichzeitigem langfristigem Kapitalwachstum an. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die ihren Sitz in den Ländern des Asien-Pazifik-Raums (mit Ausnahme von Japan) haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern ausüben. Dieser Fonds schüttet Erträge vor Abzug von Auslagen aus.

Der **Asia Pacific Opportunities Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt ohne festgelegte Marktkapitalisierungsgrenzen mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die ihren Sitz in den Ländern des Asien-Pazifik-Raums (mit Ausnahme von Japan) haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern ausüben.

Der **China Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die ihren Sitz in der Volksrepublik China haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Der **Continental European Flexible Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Europa (ohne das Vereinigte Königreich) ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Anlagen des Fondsvermögens erfolgen in der Regel in Titel, die nach Ansicht des Anlageberaters entweder wachstums- oder substanzwertorientierte Merkmale aufweisen, wobei sich der jeweilige Schwerpunkt nach den aktuellen Marktaussichten richtet.

Der **Emerging Europe Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen, die in den Entwicklungsländern Europas ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern ausüben. Darüber hinaus kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die im Mittelmeerraum oder angrenzenden Ländern ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern ausüben.

Der **Emerging Markets Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere an, die von Staaten, staatlichen Stellen und Unternehmen begeben wurden, die in Entwicklungsländern ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit an Märkten in Entwicklungsländern ausüben. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Emerging Markets Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen, die in Entwicklungsländern ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit an Märkten in Entwicklungsländern ausüben. Eine Anlage kann zudem in Aktienwerte von Unternehmen erfolgen, die in Märkten der Industrieländer ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit an diesen Märkten ausüben und die über ein erhebliches Engagement in den oben aufgeführten Märkten der Entwicklungsländer verfügen.

Der **Euro Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 80% seines Gesamtvermögens in erstklassige (Investment Grade) festverzinsliche übertragbare Wertpapiere. Mindestens 70% seines Gesamtvermögens

investiert der Fonds in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere, die auf Euro lauten. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Euro Corporate Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in von Unternehmen ausgegebene, auf Euro lautende erstklassige (Investment Grade) festverzinsliche übertragbare Wertpapiere an. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Euro Reserve Fund** zielt auf eine Maximierung der laufenden Erträge ab, wobei dieses Ziel mit dem Ziel der Erhaltung von Kapital und Liquidität vereinbar sein muss. Der Fonds legt mindestens 90% seines Gesamtvermögens in auf Euro lautende erstklassige (Investment Grade) festverzinsliche übertragbare Wertpapiere und Barmittel in Euro an. Die gewichtete Durchschnittslaufzeit der Vermögenswerte des Fonds beträgt maximal 60 Tage.

Der **Euro Short Duration Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 80% seines Gesamtvermögens in erstklassige (Investment Grade) festverzinsliche übertragbare Wertpapiere an. Mindestens 70% des Gesamtvermögens werden in auf Euro lautende festverzinsliche übertragbare Wertpapiere angelegt, die eine Duration von weniger als fünf Jahren aufweisen. Die durchschnittliche Duration wird drei Jahre nicht übersteigen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Euro-Markets Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen, die in den EWU-Mitgliedstaaten ansässig sind. Darüber hinaus kann er ohne Beschränkung in EU-Mitgliedstaaten anlegen, die der Einschätzung des Anlageberaters zufolge in absehbarer Zeit der EWU beitreten werden, sowie in Aktienwerte von Unternehmen, die in anderen Ländern ansässig sind, jedoch einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Ländern der EWU ausüben.

Der **European Enhanced Equity Yield Fund** strebt ein hohes Ertragsniveau an. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben. Der Einsatz von Derivaten erfolgt bei diesem Fonds im Rahmen seines Anlageziels als ein grundlegendes Instrument im Hinblick auf die Erzielung zusätzlicher Erträge.

Der **European Equity Income Fund** strebt die Erzielung überdurchschnittlicher Erträge aus seinen Anlagen in Aktienwerte bei gleichzeitigem langfristigem Kapitalwachstum an. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die ihren Sitz in Europa haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in europäischen Ländern ausüben. Dieser Fonds schüttet Erträge vor Abzug von Auslagen aus.

Der **European Focus Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in ein konzentriertes Portfolio bestehend aus Aktienwerten von Unternehmen an, die in Europa ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der **European Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben.

Der **European Growth Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben. Der Fonds konzentriert sich besonders auf Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageberaters wachstumsorientierte Merkmale wie überdurchschnittliche Wachstumsraten bei Erträgen oder Umsätzen sowie hohe oder steigende Kapitalverzinsung aufweisen.

Der **European Small & MidCap Opportunities Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben. Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu den unteren 30% der Unternehmen an europäischen Aktienmärkten gehören.

Der **European Value Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben. Der Fonds konzentriert sich besonders auf Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters unterbewertet sind und daher aus Anlegersicht einen substanziellen Anlagewert besitzen.

Der **Fixed Income Global Opportunities Fund** strebt die Erzielung eines Gesamtertrags an. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in festverzinsliche auf verschiedene Währungen lautende übertragbare Wertpapiere an, die von Regierungen, Einrichtungen oder Unternehmen weltweit begeben werden. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Global Allocation Fund** zielt auf einen maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt weltweit und ohne Beschränkung in Aktienwerte, Schuldtitel und kurzfristige Wertpapiere von Unternehmen oder staatlichen Emittenten an. Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere von Unternehmen und staatlichen Emittenten investieren. Der Fonds ist grundsätzlich bestrebt, in Wertpapiere anzulegen, die der Meinung des Anlageberaters zufolge unterbewertet sind. Der Fonds kann auch in Aktienwerte kleiner und aufstrebender Wachstumsunternehmen anlegen. Einen Teil seines festverzinslichen Portfolios kann der Fonds zudem in hochverzinsliche übertragbare festverzinsliche Wertpapiere investieren. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Global Corporate Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines

Gesamtvermögens in von Unternehmen weltweit ausgegebene, erstklassige (Investment Grade) festverzinsliche Wertpapiere an. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Global Dynamic Equity Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines Gesamtvermögens weltweit ohne festgelegte Länder- oder geografische Grenzen in Aktienwerte anlegt. Der Fonds ist grundsätzlich bestrebt, in Wertpapiere anzulegen, die der Meinung des Anlageberaters zufolge unterbewertet sind. Der Fonds kann auch in Aktienwerte kleiner und aufstrebender Wachstumsunternehmen anlegen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Global Enhanced Equity Yield Fund** strebt ein hohes Ertragsniveau an. Der Fonds legt weltweit (ohne länderspezifische oder regionale Einschränkung) mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte an. Der Einsatz von Derivaten erfolgt bei diesem Fonds im Rahmen seines Anlageziels als ein grundlegendes Instrument im Hinblick auf die Erzielung zusätzlicher Erträge.

Der **Global Equity Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in den Industrieländern ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der **Global Equity Income Fund** strebt die Erzielung überdurchschnittlicher Erträge aus seinen Anlagen in Aktienwerte bei gleichzeitigem langfristigem Kapitalwachstum an. Der Fonds legt weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in den Industrieländern ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Dieser Fonds schüttet Erträge vor Abzug von Auslagen aus.

Der **Global Government Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in erstklassige (Investment Grade) übertragbare festverzinsliche Wertpapiere an, die von einer Regierung oder ihren Einrichtungen weltweit begeben werden. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Global High Yield Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in hochverzinsliche übertragbare festverzinsliche Wertpapiere an. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer übertragbarer festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich festverzinslicher Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Global Inflation Linked Bond Fund** zielt auf eine maximale effektive Rendite ab. Der Fonds legt weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in inflationsgebundene übertragbare festverzinsliche Wertpapiere an, die weltweit begeben werden. Der Fonds wird nur in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere anlegen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs als erstklassige (Investment Grade) Wertpapiere gelten. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Global Opportunities Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt ohne festgelegte

Beschränkungen im Hinblick auf Länder, Regionen oder Marktkapitalisierung weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte an. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Global SmallCap Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines Gesamtvermögens weltweit in Aktienwerte von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung anlegt. Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu den unteren 20% der Unternehmen an den weltweiten Aktienmärkten gehören. Obwohl der Großteil des Fondsvermögens voraussichtlich in Unternehmen aus den Industrieländern Nordamerikas, Europas und des Mittleren Ostens angelegt wird, kann der Fonds auch Anlagen in den Entwicklungsländern weltweit tätigen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **India Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Hierzu legt er mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Indien ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. (Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds seine Anlagen ausschließlich über die Tochtergesellschaft tätigen.)

Der **Japan Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Japan ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der **Japan Small & MidCap Opportunities Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung an, die in Japan ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Bei Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung handelt es sich um Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu den unteren 30% der Unternehmen an japanischen Aktienmärkten gehören.

Der **Japan Value Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Japan ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters unterbewertet sind und daher aus Anlegersicht einen substantziellen Anlagewert besitzen.

Der **Latin American Fund** zielt auf einen maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Lateinamerika ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Lateinamerika ausüben.

Der **Local Emerging Markets Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in festverzinsliche auf örtliche Währungen lautende übertragbare Wertpapiere an, die von Regierungen, Einrichtungen und Unternehmen begeben werden, die in Entwicklungsländern ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit an Märkten der Entwicklungsländer ausüben. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum

verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Local Emerging Markets Short Duration Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in festverzinsliche auf örtliche Währungen lautende übertragbare Wertpapiere mit einer Duration von weniger als fünf Jahren an, die von Regierungen, Einrichtungen und Unternehmen begeben werden, die in Entwicklungsländern ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Die durchschnittliche Duration wird zwei Jahre nicht übersteigen. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Middle East & North Africa Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in den Ländern [und Gebieten] des Mittleren und Nahen Ostens sowie Nordafrikas ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der **New Energy Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert hierzu weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen aus dem New-Energy-Bereich („New-Energy-Unternehmen“). New-Energy-Unternehmen sind Unternehmen, die im Geschäftsbereich alternative Energien und Energietechnologien tätig sind; dazu gehören auch die Bereiche erneuerbare Energien, alternative Kraftstoffe, Antriebstechnik und dezentrale Energiegewinnung, Materialtechnologie und Energiespeicherung sowie Förderung von Energietechnologien.

Der **Pacific Equity Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die ihren Sitz in den Ländern des Asien-Pazifik-Raums haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern ausüben. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Strategic Allocation Fund (Euro)** verfolgt eine Vermögensverteilungspolitik, welche auf maximalen Gesamtertrag abzielt. Der Fonds legt weltweit in Aktienwerte und festverzinsliche übertragbare Wertpapiere an (hierzu können auch hochverzinsliche übertragbare festverzinsliche Wertpapiere gehören). Der Fonds kann unbegrenzt in Wertpapiere anlegen, die nicht auf die Referenzwährung (Euro) lauten. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Es ist vorgesehen, dass der Fonds mit neuem Anlageziel und neuer Anlagepolitik am 16. April 2010 wie nachstehend ausgeführt umbenannt wird. Ab diesem Datum gelten alle Bezugnahmen in diesem Prospekt auf den Strategic Allocation Fund (Euro) als Bezugnahmen auf den Flexible Multi-Asset Fund.

Der **Flexible Multi-Asset Fund** verfolgt eine Vermögensverteilungspolitik, welche auf maximalen Gesamtertrag abzielt. Der Fonds legt weltweit in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen an, einschließlich Aktienwerte,

festverzinsliche übertragbare Wertpapiere (hierzu können auch hochverzinsliche übertragbare festverzinsliche Wertpapiere gehören), Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente. Der Fonds verfolgt einen flexiblen Vermögensverteilungsansatz (dieser umfasst u.a. ein indirektes Engagement in Waren über zulässige Anlagen, in erster Linie über Derivate auf Warenindizes und börsengehandelte Fonds (ETFs)). Der Fonds kann unbegrenzt in Wertpapiere anlegen, die nicht auf die Referenzwährung (Euro) lauten. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Der **Strategic Allocation Fund (US Dollar)** verfolgt eine Vermögensverteilungspolitik, welche auf maximalen Gesamtertrag abzielt. Der Fonds legt weltweit in Aktienwerte und festverzinsliche übertragbare Wertpapiere an (hierzu können auch hochverzinsliche übertragbare festverzinsliche Wertpapiere gehören). Der Fonds kann unbegrenzt in Wertpapiere anlegen, die nicht auf die Referenzwährung (US-Dollar) lauten. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Es ist vorgesehen, dass dieser Fonds in den mit Wirkung zum 16. April 2010 oder einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum umzubenennenden Strategic Allocation Fund (Euro) verschmolzen wird.

Der **Swiss Small & MidCap Opportunities Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, die in der Schweiz ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht im Swiss Market Index vertreten sind.

Der **United Kingdom Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Der **US Basic Value Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausüben. Der Fonds konzentriert sich besonders auf Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters unterbewertet sind und daher aus Anlegersicht einen substantziellen Anlagewert besitzen.

Der **US Dollar Core Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 80% seines Gesamtvermögens in erstklassige festverzinsliche übertragbare Wertpapiere und mindestens 70% seines Gesamtvermögens in auf US-Dollar lautende, festverzinsliche übertragbare Wertpapiere an. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **US Dollar Corporate Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in von Unternehmen ausgegebene, erstklassige (Investment Grade) festverzinsliche Wertpapiere an, die auf US-Dollar lauten. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **US Dollar High Yield Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in hochverzinsliche übertragbare festverzinsliche Wertpapiere an, die auf US-Dollar lauten. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer festverzinslicher übertragbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Der **US Dollar Reserve Fund** zielt auf eine Maximierung der laufenden Erträge ab, wobei dieses Ziel mit dem Ziel der Erhaltung von Kapital und Liquidität vereinbar sein muss. Der Fonds legt mindestens 90% seines Gesamtvermögens in auf US-Dollar lautende erstklassige (Investment Grade) festverzinsliche übertragbare Wertpapiere und Barmittel in US-Dollar an. Die gewichtete Durchschnittslaufzeit der Vermögenswerte des Fonds beträgt maximal 60 Tage.

Der **US Dollar Short Duration Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 80% seines Gesamtvermögens in erstklassige festverzinsliche übertragbare Wertpapiere anlegt. Mindestens 70% seines Gesamtvermögens werden in festverzinsliche auf US-Dollar lautende übertragbare Wertpapiere angelegt, die eine Duration von weniger als fünf Jahren aufweisen. Die durchschnittliche Duration der Vermögenswerte des Fonds wird drei Jahre nicht übersteigen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **US Flexible Equity Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Anlagen des Fondsvermögens erfolgen in der Regel in Titel, die nach Ansicht des Anlageberaters entweder wachstums- oder substanzwertorientierte Merkmale aufweisen, wobei sich der jeweilige Schwerpunkt nach den aktuellen Marktaussichten richtet.

Der **US Government Mortgage Fund** strebt ein hohes Ertragsniveau an. Der Fonds legt mindestens 80% seines Gesamtvermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere an, die von der US-Regierung, ihren Behörden oder Stellen emittiert oder garantiert werden, einschließlich durch Hypotheken besicherte Zertifikate der US-Hypotheken- und Pfandbriefanstalt („GNMA“) sowie anderer Wertpapiere der US-Regierung, die eine Beteiligung an einem Hypotheken-Pool verbriefen, wie beispielsweise durch Hypotheken besicherte Wertpapiere, die von den größten US-Hypothekenbanken („Fannie Mae“ und „Freddie Mac“) ausgegeben wurden. Der Fonds legt ausschließlich in auf US-Dollar lautende Wertpapiere an.

Der **US Growth Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausüben. Ein besonderer Schwerpunkt des Fonds liegt auf Unternehmen, die sich nach Ansicht des Anlageberaters durch wachstumsorientierte Anlagemerkmale wie überdurchschnittliche Wachstumsraten bei Erträgen oder Umsätzen und eine hohe oder steigende Kapitalverzinsung auszeichnen.

Der **US Small & MidCap Opportunities Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung anlegt, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausüben. Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu den unteren 30% der Unternehmen an US-amerikanischen Aktienmärkten gehören.

Der **World Agriculture Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Landwirtschaftsunternehmen anlegt. Landwirtschaftsunternehmen sind jene Unternehmen, die in den Bereichen Landwirtschaft, Agrarchemikalien, -geräte und -infrastruktur, Agrarrohstoffe und -lebensmittel, Biokraftstoffe, Agrarpflanzenwissenschaften, Ackerland und Forstwirtschaft tätig sind.

Der **World Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Gesamtvermögens in erstklassige übertragbare festverzinsliche Wertpapiere an. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **World Energy Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die überwiegend in der Erforschung und Erschließung von Energiequellen bzw. der Energieerzeugung und -versorgung tätig sind. Darüber hinaus kann der Fonds in Gesellschaften anlegen, die neue Technologien zur Erschließung von Energiequellen bzw. zur Energiegewinnung entwickeln.

Der **World Financials Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend Finanzdienstleistungen umfassen.

Der **World Gold Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die überwiegend im Goldbergbau tätig sind. Zusätzlich kann er in Aktienwerte von Unternehmen anlegen, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Bereichen sonstige Edelmetalle oder Mineralien, Grundmetalle oder Bergbau liegen. Der Fonds wird Gold oder Metalle nicht in physischer Form halten.

Der **World Healthscience Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Bereichen Gesundheit, Pharmazie und Medizintechnologie, der medizinischen Versorgung sowie in der Entwicklung der Biotechnologie liegen.

Der **World Income Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, der zu einem Großteil aus laufenden Erträgen stammen kann. Der Fonds legt weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere an, die auf eine Vielzahl an Währungen lauten können. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer festverzinslicher und übertragbarer Wertpapiere, einschließlich

Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **World Mining Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Bergbau- und Metallgesellschaften anlegt, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in der Förderung oder dem Abbau von Grundmetallen und industriellen Mineralien, z.B. Eisenerz oder Kohle, liegen. Der Fonds kann außerdem in Aktienwerte von Unternehmen investieren, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Bereichen Gold oder sonstige Edelmetalle oder Mineralbergbau liegen. Der Fonds wird kein Gold oder andere Metalle in physischer Form halten.

Der **World Technology Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend im Technologiesektor liegen.

Neue Fonds oder Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann neue Fonds auflegen oder weitere Anteilklassen ausgeben. Für diesen Prospekt wird dann eine Ergänzung herausgegeben, die über diese neuen Fonds oder Klassen informiert.

Anteilklassen und -formen

Die Anteile der Fonds sind aufgeteilt in Anteile der Klassen A, B, C, D, E, I, J, Q und X, welche neun unterschiedliche Gebührenstrukturen aufweisen. Die Anteile sind weiter in Akkumulierungsanteile und Ausschüttungsanteile unterteilt. Auf Akkumulierungsanteile entfallen keine Ausschüttungen, wohingegen für Ausschüttungsanteile Ausschüttungen vorgesehen sind. Weitere Informationen finden sich im Kapitel „Ausschüttungen“.

Akkumulierungsanteile jeder Klasse werden auch mit der Ziffer 2 bezeichnet (z.B. Anteilklasse A2).

Ausschüttungsanteile mit monatlicher Ausschüttung werden nochmals wie folgt unterteilt:

- ▶ Ausschüttungsanteile, deren Ausschüttungen täglich berechnet werden, werden als Ausschüttungsanteile (D) und in jeder Klasse auch mit der Ziffer 1 (z.B. Anteilklasse A1) bezeichnet.
- ▶ Ausschüttungsanteile, deren Ausschüttungen monatlich berechnet werden, werden als Ausschüttungsanteile (M) und in jeder Klasse auch mit der Ziffer 3 (z.B. Anteilklasse A3) bezeichnet.

Anleger können zwischen Ausschüttungsanteilen (M) und Ausschüttungsanteilen (D) wählen, beides ist nicht möglich.

Ausschüttungsanteile mit vierteljährlicher Ausschüttung werden als Ausschüttungsanteile (Q) und in jeder Klasse auch mit der Ziffer 5 (z.B. Anteilklasse A5) bezeichnet.

Ausschüttungsanteile mit jährlicher Ausschüttung werden als Ausschüttungsanteile (A) und in jeder Klasse auch mit der Ziffer 4 (z.B. Anteilklasse A4) bezeichnet.

Ausschüttungsanteile, deren Erträge vor Abzug von Auslagen ausgeschüttet werden, werden auch als Ausschüttungsanteile (G) bezeichnet (z.B. Anteilklasse A4[G]).

Anteile der Klasse A

Anteile der Klasse A sind für alle Anleger als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich und werden als Namensanteile („Namensanteile“) und in Form von Globalurkunden („Globalurkunden“) ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse A als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse B

Anteile der Klasse B werden nicht mehr an neue Anleger ausgegeben. Bereits ausgegebene Anteile der Klasse B stehen jedoch derzeitigen Inhabern von Anteilen der Klasse B anderer Fonds oder Inhabern von Anteilen der Klasse Q für Umtauschtransaktionen zur Verfügung oder können an derzeitige Inhaber von Anteilen der Klasse B ausgegeben werden, die sich für die Wiederanlage ihrer Ausschüttungen in den Erwerb zusätzlicher Anteile der Klasse B entschieden haben. Anteile der Klasse B sind für Kunden von bestimmten Vertriebsgesellschaften, die ihren Anlegern einen Nominee Service zur Verfügung stellen, als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich sowie für andere Anleger nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Anteile der Klasse B sind nur als Namensanteile erhältlich. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, nach dem 31. März 2014 alle Bestände der Anteilklasse B auf die entsprechende Kategorie der Anteilklasse A zu übertragen. Da zu diesem Zeitpunkt keine Verpflichtungen der Anteilinhaber zur Zahlung eines Rücknahmeabschlags (CDSC) mehr bestehen sollten, wird auf die Übertragung kein Rücknahmeabschlag (CDSC) erhoben.

Anteilinhaber, die an dem Merrill Lynch Global Funds Advisor (MLGFA) Service teilnehmen, haben unter Umständen die Möglichkeit, ihre Teilnahme mit ihren Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteilen der Klasse B zu finanzieren. Wenn sie sich dafür entscheiden, werden ihre Anteile der Klasse B in Ausschüttungs- bzw. Akkumulierungsanteile der Klasse A umgetauscht. Für diesen Umtausch wird weder eine Umtauschgebühr noch ein Rücknahmeabschlag (CDSC) bzw. ein Ausgabeaufschlag seitens des Fonds erhoben. Ein solcher Umtausch könnte allerdings steuerpflichtig sein; außerdem sollten sich Anteilinhaber, die an dem MLGFA Service teilnehmen, über mögliche, im Rahmen dieses Service erhobene Gebühren informieren.

Anteile der Klasse C

Anteile der Klasse C sind für Kunden von bestimmten Vertriebsgesellschaften, die ihren Anlegern einen Nominee Service zur Verfügung stellen, als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich sowie für andere Anleger nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Anteile der Klasse C sind nur als Namensanteile erhältlich.

Anteile der Klasse D

Anteile der Klasse D sind als Akkumulierungs- und Ausschüttungsanteile erhältlich und werden in Form von Namensanteilen und Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse

D als Namensanteile ausgegeben. Die Anteile der Klasse D sind nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur für bestimmte Vertriebsgesellschaften verfügbar, die beispielsweise separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden abgeschlossen haben.

Anteile der Klasse E

Anteile der Klasse E sind in bestimmten Ländern vorbehaltlich der Genehmigung durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden über von der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptvertriebsgesellschaft bestimmte Vertriebsgesellschaften zu beziehen (für Informationen betreffend die Vertriebsgesellschaften wenden Sie sich bitte an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort). Anteile der Klasse E werden für alle Fonds als Namensanteile mit und ohne Ausschüttung sowie in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse E als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse I

Anteile der Klasse I sind als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile verfügbar. Sie werden als Namensanteile oder Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse I als Namensanteile ausgegeben. Die Bereitstellung von Anteilen der Klasse I liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Anteile der Klasse I stehen nur institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. Durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Gesellschaft und deren Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort müssen Anleger den Nachweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen als institutionelle Anleger erfüllen.

Mit ihrem Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse I stellen institutionelle Anleger die Gesellschaft und ihre Funktionsträger gegen alle Verluste, Kosten und Auslagen frei, welche der Gesellschaft oder ihren Funktionsträgern durch Handlungen entstehen, die sie nach Treu und Glauben aufgrund von bei Antragstellung tatsächlich oder vorgeblich abgegebenen Erklärungen vornehmen.

Anteile der Klasse J

Anteile der Klasse J stehen anfänglich ausschließlich japanischen Dachfonds zur Zeichnung bereit, sie werden in Japan nicht öffentlich zum Vertrieb angeboten. Im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft steht es jedoch, die Anteile künftig auch anderen Dachfonds anzubieten. Anteile der Klasse J sind als Anteile mit und ohne Ausschüttung verfügbar. Für Anteile der Klasse J werden keine Gebühren erhoben (stattdessen werden im Rahmen einer Vereinbarung Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft oder dessen verbundene Unternehmen gezahlt). Inhaber von Anteilen der Klasse J übernehmen wie alle anderen Anteilinhaber sämtliche Kosten anteilig im Verhältnis zu den Nettoinventarwerten der Fonds. Sofern nichts anderes beantragt wurde, werden alle Anteile der Klasse J als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse J stehen nur institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002

über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. Durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Gesellschaft und deren Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort müssen Anleger den Nachweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen als institutionelle Anleger erfüllen.

Mit ihrem Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse J stellen institutionelle Anleger die Gesellschaft und ihre Funktionsträger gegen alle Verluste, Kosten und Auslagen frei, welche der Gesellschaft oder ihren Funktionsträgern durch Handlungen entstehen, die sie nach Treu und Glauben aufgrund von bei Antragstellung tatsächlich oder vorgeblich abgegebenen Erklärungen vornehmen.

Anteile der Klasse Q

Anteile der Klasse Q sind nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft als Akkumulierungs- und als Ausschüttungsanteile erhältlich; sie genießen Bestandsschutz und sind für Anleger verfügbar, die zuvor Anteile an anderen Fonds gehalten haben, die von Unternehmen innerhalb der ML-Gruppe oder der BlackRock Gruppe finanziell gefördert werden. Darüber hinaus werden etwaig gezahlte Rücknahmeabschläge (CDSC) auf den neuen Fonds angerechnet. Sofern nichts anderes beantragt wurde, werden alle Anteile der Klasse Q als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse X

Anteile der Klasse X stehen als Akkumulierungs- und Ausschüttungsanteile zur Verfügung und werden ausschließlich und im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft als Namensanteile ausgegeben. Für Anteile der Klasse X werden keine Gebühren erhoben (stattdessen werden im Rahmen einer Vereinbarung Gebühren an den Anlageberater oder dessen verbundene Unternehmen gezahlt).

Anteile der Klasse X stehen gemäß Artikel 129 des Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 20. Dezember 2002 in seiner jeweils geltenden Fassung ausschließlich institutionellen Anlegern zur Verfügung. Durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Gesellschaft und deren Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort müssen Anleger den Nachweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen als institutionelle Anleger erfüllen.

Mit ihrem Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse X stellen institutionelle Anleger die Gesellschaft und ihre Funktionsträger gegen alle Verluste, Kosten und Auslagen frei, welche der Gesellschaft oder ihren Funktionsträgern durch Handlungen entstehen, die sie nach Treu und Glauben aufgrund von bei Antragstellung tatsächlich oder vorgeblich abgegebenen Erklärungen vornehmen.

Hedged Anteilklassen

Die eingesetzten Absicherungsstrategien werden sich von Fonds zu Fonds unterscheiden. Die Fonds werden Absicherungsstrategien mit dem Ziel einsetzen, das Risiko von Währungsschwankungen zwischen dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds und der Währung der Hedged Anteilklasse bei gleichzeitiger Berücksichtigung praktischer Erwägungen (einschließlich Transaktionskosten) zu verringern.

Allgemeines

Anleger, die Anteile gleich welcher Klasse über eine der Vertriebsgesellschaften erwerben, müssen hierzu die üblichen Kontoeröffnungsbestimmungen der Vertriebsgesellschaften erfüllen. Das Eigentum an den Namensanteilen wird durch einen Eintrag in das Anteilregister der Gesellschaft verbrieft. Anteilinhaber erhalten Bestätigungsmitteilungen für die von ihnen getätigten Geschäfte; über Namensanteile werden keine Urkunden ausgestellt.

Globalurkunden werden im Rahmen einer eingetragenen Vereinbarung („registered common global certificate agreement“), die gemeinsam mit Clearstream International und Euroclear eingegangen wurde, ausgegeben. Anteile, die in Form einer Globalurkunde gehalten werden, sind im Anteilregister der Gesellschaft im Namen des Clearstream International und Euroclear Sammeldepots registriert. Im Zusammenhang mit Globalurkunden werden keine physischen Anteilzertifikate ausgegeben. Globalurkunden können im Rahmen der zwischen Clearstream International, Euroclear und der Hauptzahlstelle bestehenden Vereinbarungen gegen Namensanteile umgetauscht werden.

Informationen betreffend Globalurkunden sowie der für diese geltenden Handelsverfahren sind auf Anfrage bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Handel mit Fondsanteilen

Täglicher Handel

Der Handel mit Anteilen erfolgt grundsätzlich täglich an jedem Tag, der für den betreffenden Fonds einen Handelstag darstellt. Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen müssen bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort vor 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit an dem betreffenden Handelstag (die „Eingangsfrist“) eingehen; es gelten die am Nachmittag desselben Tages ermittelten Preise. Anträge, die an einem Handelstag bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Eingangsfrist eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet. Es liegt im Ermessen der Gesellschaft, Anträge, die von einer Zahlstelle, einer Korrespondenzbank oder einer anderen Stelle, die im Namen ihrer jeweiligen Kunden Sammeltransaktionen durchführt, vor Ablauf der Eingangsfrist übermittelt wurden, aber erst nach diesem Zeitpunkt bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sind, so zu behandeln, als wären sie vor Ablauf der Eingangsfrist eingegangen. Die Gesellschaft ist befugt, im eigenen Ermessen die Anteilpreise für Anträge, für die noch kein Zahlungseingang erfolgte, am Nachmittag des Tages, an dem der Zahlungseingang erfolgt, zu berechnen. Weitere Einzelheiten und Ausnahmen werden in den jeweiligen Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“ erläutert. Einmal erteilte Anträge auf Zeichnung von Anteilen und Anweisungen für deren Rücknahme oder Umtausch können nachträglich nicht mehr widerrufen werden, außer im Falle der Aussetzung oder Aufschiebung (vgl. Anhang B, Nr. 29 bis 32) und Stornierung vor 12.00 Uhr Luxemburger Zeit. Anträge, mit Ausnahme von Erstzeichnungsanträgen, können telefonisch durch Anruf beim Investor Servicing Team vor Ort erfolgen; diese Anrufe werden aufgezeichnet.

Für Anträge, die nicht direkt bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort, sondern über Vertriebsgesellschaften gestellt werden, können unterschiedliche Verfahren gelten, die zu einem verzögerten Eingang des Antrages bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort führen können. Anleger sollten sich mit ihrer Vertriebsgesellschaft in Verbindung setzen, bevor sie einen Zeichnungsantrag für Anteile eines Fonds stellen.

Bei Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen mit einem bestimmten Wert wird die Zahl der gehandelten Anteile, die sich durch Teilen des bestimmten Werts durch den jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil ergibt, auf zwei Dezimalstellen gerundet. Eine solche Rundung kann sich zu Gunsten des Fonds, aber auch des Anteilinhabers auswirken.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat den Erwerb von Anteilen beschränken kann, sofern dies im Interesse der Gesellschaft und/oder der Anteilinhaber ist. Dies schließt auch den Fall ein, in dem die Gesellschaft oder einer der Fonds ein Volumen erreicht, das die Auswahl geeigneter Anlagen für die Gesellschaft oder den betreffenden Fonds erschwert.

Allgemeines

Die Versendung von Bestätigungsmitteilungen und anderen Dokumenten per Post erfolgt auf das Risiko des Anlegers.

Preise der Anteile

Anteilpreise werden nach Annahmeschluss der Aufträge um 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit am entsprechenden Handelstag ermittelt. Diese Preise werden in der Handelswährung bzw. den Handelswährungen des jeweiligen Fonds quotiert. Sind für Fonds zwei oder mehr Handelswährungen vorgesehen und ein Anleger hat bei seinem Antrag keine Handelswährung ausgewählt, wird die Basiswährung des betreffenden Fonds verwendet.

Die Anteilpreise des vorangegangenen Handelstags sind während der üblichen Geschäftszeiten über das Investor Servicing Team vor Ort sowie über die Webseite von BlackRock erhältlich. Die Preise werden zudem in denjenigen Ländern veröffentlicht, in denen dies gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie im Ermessen der Mitglieder des Verwaltungsrates in einer Reihe weltweit erscheinender Tageszeitungen und elektronischer Plattformen. Für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder für nicht erfolgte Veröffentlichung der Preise übernimmt die Gesellschaft keine Haftung. Eine Aufstellung der bisherigen Handelspreise ist für alle Anteile beim Fondsverwalter oder beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Anteile der Klassen A, D, E, I, J und X

Anteile der Klasse A, D, E, I, J und X können grundsätzlich zu ihrem Nettoinventarwert gekauft oder zurückgenommen werden. In den Preisen enthalten sein bzw. auf diese aufgeschlagen werden können jeweils: (i) einen Ausgabeaufschlag, (ii) eine Vertriebsgebühr und (iii) in eingeschränktem Umfang Anpassungen auf Grund steuerlicher Belastungen und Handelskosten (vgl. Nr. 17 (c) in Anhang B).

Anteile der Klassen B, C und Q

Anteile der Klasse B, C und Q können grundsätzlich zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert erworben oder zurückgenommen werden. Auf die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden keine Gebühren aufgeschlagen, es wird jedoch, außer bei Anteilen der Geldmarktnahen Fonds, gegebenenfalls ein Rücknahmeabschlag (CDSC) erhoben, der, wie im Abschnitt „Gebühren und Auslagen“ und in Nr. 18 in Anhang B beschrieben, von den Rücknahmeerlösen abgezogen wird. In den Preisen enthalten sein bzw. auf diese aufgeschlagen werden können jeweils: (i) eine Vertriebsgebühr und (ii) in eingeschränktem Umfang Anpassungen auf Grund steuerlicher Belastungen und Handelskosten (vgl. Nr. 17 (c) in Anhang B).

Die für jede Anteilklasse erhobenen Gebühren werden detailliert im Abschnitt „Gebühren und Auslagen“ und in den Anhängen B, C und E erläutert.

Zeichnung der Anteile

Zeichnungsanträge

Erstanträge zur Zeichnung von Anteilen müssen mit dem Antragsformular am Ende dieses Prospekts bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Servicing Team vor Ort gestellt werden. Bestimmte Vertriebsgesellschaften können den betreffenden Anlegern gestatten, Zeichnungsanträge zur Weiterleitung an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort bei ihnen einzureichen. Für die Erstzeichnung von Anteilen per Telefax oder Telefon wird dem Antragsteller ein Antragsformular zugeschickt, das zur Bestätigung der Zeichnung ausgefüllt und per Post an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort zurückgesandt werden muss. Werden das Original-Antragsformular oder die schriftliche Bestätigung nicht eingereicht, führt dies zur Verzögerung des Abschlusses; außerdem können dadurch weitere Abschlüsse über entsprechende Anteile beeinträchtigt werden. Nach Erhalt des Original-Antragsformulars, können weitere Anteilzeichnungen jederzeit schriftlich, per Telefax oder Telefon erfolgen. Bei Anlegern, die im Antrag keine Anteilklasse festlegen, wird der Antrag als Antrag auf Akkumulierungsanteile der Klasse A behandelt.

Anträge zur Zeichnung von Namensanteilen sollten für Anteile eines bestimmten Wertes gestellt werden. Wo dies angebracht ist, können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden. Globalurkunden werden nur als ganze Anteile ausgegeben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen oder einen Zeichnungsantrag nur teilweise anzunehmen. Zusätzlich kann die Ausgabe von Anteilen eines oder aller Fonds bis zum nächsten Handelstag aufgeschoben oder ausgesetzt werden, wenn der Antragswert für alle Anteilklassen eines Fonds in seiner Gesamtheit einen bestimmten Prozentsatz übersteigt (derzeit vom Verwaltungsrat auf einen Wert von 5% des Annäherungswerts des Fonds festgesetzt) und sich eine Antragsannahme an dem entsprechenden Handelstag nach Auffassung des Verwaltungsrats nachteilig auf die Interessen der Anteilhaber auswirken würde. Dies kann dazu führen, dass die Zeichnungsanträge von manchen Anteilhabern auf einen bestimmten Handelstag verschoben werden, während die Anträge anderer Anteilhaber abgewickelt werden. Derartige

aufgeschobene Zeichnungsanträge werden gegenüber späteren Anträgen bevorzugt behandelt.

Der Anleger erkennt hiermit an, dass persönliche Daten und Angaben zu seiner Anlage, die an andere Mitglieder der BlackRock Gruppe weitergegeben wurden, auch an andere Gesellschaften innerhalb der BlackRock Gruppe oder an einen ihrer Beauftragten, einschließlich der Übertragungsstelle (soweit zutreffend), weltweit weitergereicht, von diesen verarbeitet oder gegenüber diesen offen gelegt werden dürfen, um die Dienstleistung zu erbringen, für die der Anleger bereits einen Antrag gestellt hat oder in Zukunft stellen wird.

Dies kann auch die Datenübertragung mit elektronischen Medien wie dem Internet beinhalten. Die anlegerbezogenen Angaben werden vertraulich behandelt und ohne die Zustimmung des Anlegers und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht anders als in der oben beschriebenen Weise weitergegeben. Der Anleger kann jederzeit Auskunft zu den Gesellschaften der BlackRock Gruppe und den Ländern, in denen diese operieren, einholen. Der Anleger erklärt sich hiermit einverstanden, dass seine Angaben innerhalb der BlackRock Gruppe bzw. der Unternehmensgruppe der Übertragungsstelle verarbeitet, weitergeleitet oder offen gelegt werden. Zudem kann der Anleger jederzeit eine Kopie der über ihn geführten Daten sowie die Berichtigung möglicher Fehler in den Angaben verlangen. Anleger, die besonderen Datenschutz für ihre persönlichen Angaben gemäß den Luxemburger Bestimmungen wünschen, sollten einen diesbezüglichen Antrag direkt bei der Übertragungsstelle stellen.

Zahlung

Die Zahlung hat bei allen Anteilen in frei verfügbaren Mitteln ohne Abzug von Bankgebühren innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag zu erfolgen, sofern in der Kaufabrechnung nichts Abweichendes für den Fall angegeben ist, dass der Standardabrechnungstag ein gesetzlicher Feiertag in Bezug auf die Abrechnungswährung ist. Ist die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt (oder liegt der schriftliche Zeichnungsantrag für die erste Zeichnung nicht vor), wird die entsprechende Zuteilung der Anteile storniert; die Gesellschaft und/oder deren Vertriebsgesellschaft kann dann vom Antragsteller Schadensersatz fordern (vgl. Anhang B Nr. 26).

Weitere Zahlungsanweisungen sind am Ende des Prospekts zusammengefasst. Zahlungen in bar oder per Scheck werden nicht angenommen.

Die Zahlung hat in der Regel in der Handelswährung des entsprechenden Fonds zu erfolgen oder, wenn der Fonds zwei oder mehr Handelswährungen hat, in der vom Anleger bezeichneten Währung. Nach vorheriger Absprache mit der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort kann der Anleger die Zahlung an die Übertragungsstelle auch in jeder anderen frei konvertierbaren Währung leisten; die Übertragungsstelle wird dann den entsprechenden Devisenumtausch veranlassen. Ein solcher Devisenumtausch wird auf Kosten des Anlegers durchgeführt.

Mindestzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Anteilen der Klassen eines Fonds liegt zurzeit bei USD 5.000 (ausgenommen

sind Anteile der Klasse D, für die ein Mindestbetrag von USD 500.000 gilt, und Anteile der Klassen I, J und X, deren Mindestbetrag bei USD 10 Millionen liegt) oder dem entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung. Der Mindestbetrag für die Zeichnung von weiteren Anteilen für bereits gehaltene Bestände der Klassen eines Fonds liegt bei USD 1.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung. Diese Mindestsummen können im Einzelfall oder für eine Vertriebsgesellschaft oder auch insgesamt geändert werden. Angaben zu den jeweils gültigen Mindestzeichnungsbeträgen sind bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Verhinderung von Geldwäsche

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche kann für die Zeichnung von Anteilen die Vorlage zusätzlicher Unterlagen verlangt werden. Die Voraussetzungen, unter denen dies erforderlich ist, und die Art der geforderten Unterlagen sind dem Antragsformular zu entnehmen. Anhand der Unterlagen wird die Identität der Anleger oder, in bestimmten Fällen, der rechtliche Status der Vermittler festgestellt; sie werden ausschließlich zur Erfüllung der o. g. Bestimmungen verwendet. Beachten Sie bitte, dass sich die Übertragungsstelle bzw. das Investor Servicing Team vor Ort das Recht vorbehalten, in allen Fällen weitere Unterlagen oder Informationen anzufordern. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, so kann dies zur Einbehaltung von Rücknahmeerlösen führen. Bei Fragen zu den erforderlichen Unterlagen zum Identitätsnachweis wenden Sie sich bitte an den Investor Servicing Team vor Ort oder die Übertragungsstelle.

Rücknahme der Anteile

Rücknahmeanträge

Rücknahmeanträge für Namensanteile sollten grundsätzlich auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen, das den Bestätigungsmitteln beigelegt wird und das bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort erhältlich ist. Bestimmte Vertriebsgesellschaften können den betreffenden Anlegern gestatten, Rücknahmeanträge zur Weiterleitung an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort bei ihnen einzureichen.

Rücknahmeanträge können auch schriftlich bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort oder per Telefax oder Telefon mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung per Post an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort gestellt werden, sofern nicht ein Gesamtverzicht auf dieses Formerfordernis und eine Fax-Haftungsfreistellung mit Anweisungen zur Zahlung der Rücknahmeerlöse auf ein bestimmtes Bankkonto vereinbart wurde. Wird keine schriftliche Bestätigung des Rücknahmeantrages vorgelegt, kann dies die Zahlung des Rücknahmepreises verzögern (siehe auch Anhang B, Nr. 26). Schriftliche Rücknahmeanträge (oder die schriftliche Bestätigung eines solchen Antrages) müssen den vollen Namen und die vollständige Adresse des Inhabers, den Fondsnamen, die Klasse (einschließlich Angaben dahingehend, ob es sich um Ausschüttungs- oder Akkumulierungsanteile handelt) und den Wert oder die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile und vollständige Zahlungsangaben enthalten und von allen eingetragenen Inhabern unterzeichnet sein. Rücknahmeanträge für Beträge oder eine Anzahl an zurückzunehmenden Anteilen, die den in dem Depot des

Antragstellers vorhandenen Wert übersteigen, werden automatisch als Anträge auf Rücknahme aller in dem Depot des Antragstellers vorhandenen Anteile behandelt.

Rücknahmen können entsprechend Anhang B, Nr. 29 bis 32, ausgesetzt oder aufgeschoben werden.

Zahlung

Gemäß Anhang B, Nr. 22, erfolgt die Zahlung des Rücknahmeerlöses grundsätzlich in der Handelswährung des jeweiligen Fonds, und zwar am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag; dies gilt mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Unterlagen (wie oben beschrieben, einschließlich der anwendbaren Information zur Verhinderung der Geldwäsche) eingegangen sind. Auf schriftlichen Antrag an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort kann die Zahlung auch in einer anderen Währung erfolgen, die von der Übertragungsstelle mit der entsprechenden Handelswährung frei erworben werden kann. Dieser Währungsumtausch wird auf Kosten des Anteilinhabers durchgeführt.

Zahlungen von Rücknahmeerlösen von Anteilen erfolgen auf Kosten des Anteilinhabers per Überweisung auf dessen Konto. Anleger mit Bankkonten innerhalb der Europäischen Union müssen die IBAN (*International Bank Account Number*) und den BIC (*Bank Identifier Code*) ihres Kontos angeben.

Einzelheiten zur Rücknahme gegen Übertragung von Vermögenswerten finden Sie in Anhang B, Nr. 24.

Umtausch der Anteile

Wechsel zwischen Fonds und Anteilklassen

Anleger können die an verschiedenen Fonds gehaltenen Anteile derselben Anteilklasse umtauschen und auf diese Weise die Zusammensetzung ihrer Portfolios ändern, um auf geänderte Marktbedingungen zu reagieren.

Ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds oder eines anderen Fonds ist ebenfalls zulässig, vorausgesetzt, die Bedingungen für die Anlage in die Anteilklasse, in deren Anteile der Umtausch erfolgen soll, werden vom Anteilinhaber erfüllt (wie vorstehend unter „Anteilklassen und -formen“ beschrieben). Hierzu gehören insbesondere die Erfüllung der Erfordernisse hinsichtlich eines etwaigen Mindestanlagebetrages, die Erbringung des Nachweises darüber, dass er die Voraussetzungen als zulässiger Anleger im Hinblick auf die Anlage in eine bestimmte Anteilklasse erfüllt, die Geeignetheit der Gebührenstruktur der Anteilklasse, in deren Anteile der Umtausch erfolgen soll, sowie die Zahlung sämtlicher etwaig geltender Umtauschgebühren. Der Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse, für die ein Rücknahmeabschlag (CDSC) vorgesehen und diese Verpflichtung noch nicht erloschen ist, wird nicht wie ein Umtausch, sondern wie eine Rücknahme behandelt, wobei der Rücknahmeabschlag zum Zeitpunkt des Umtausches zahlbar wird. Dies gilt nicht für Inhaber von Anteilen der Klasse Q, die ihre Anteile gegen Anteile der Klasse B (sofern verfügbar) umtauschen wollen, da in diesem Fall die Haltedauer in Bezug auf den Rücknahmeabschlag (CDSC) übertragen und dieser Umtausch nicht als Rücknahme behandelt wird. Der Umtausch von Anteilen bestimmter Anteilklassen und der Wechsel

zwischen bestimmten Anteilsklassen liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen Umtauschanträge ablehnen, um sicherzustellen, dass die Anteile nicht von oder im Namen einer Person gehalten werden, welche die Bedingungen für die Anlage in diese Anteilklasse nicht erfüllt oder die Anteile unter Umständen halten würde, unter welchen ggf. Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder die Anforderungen eines Landes, einer Regierung oder Aufsichtsbehörde durch diese Person oder die Gesellschaft oder nachteilige steuerliche oder sonstige finanzielle Auswirkungen für die Gesellschaft (einschließlich der Registrierungserfordernisse nach den geltenden Wertpapier- oder Anlagegesetzen oder -vorschriften oder vergleichbaren Rechtsvorschriften oder Anforderungen eines Landes oder einer Behörde) auftreten könnten.

Anteilinhaber können auch zwischen Ausschüttungsanteilen und Akkumulierungsanteilen der gleichen Klasse oder zwischen abgesicherten (hedged) und nicht abgesicherten (non-hedged) Anteilen der gleichen Klasse (sofern verfügbar) tauschen. Ein Umtausch zwischen Ausschüttungsanteilen (M) und Ausschüttungsanteilen (D) (gemäß Definition im Kapitel „Ausschüttungen“) ist jedoch nicht gestattet.

Darüber hinaus können Anteilinhaber zwischen UK Distributor Status Anteilen in der entsprechenden Währung und Ausschüttungsanteilen in Handelswährungen ohne Distributor Status umtauschen. Ein solcher Umtausch kann auf Seiten des Anlegers steuerpflichtig sein und eine unmittelbare Steuerschuld nach sich ziehen. Außerdem führt ein Umtausch zwischen Anteilen verschiedener Fonds unter Umständen zu einer unmittelbaren Steuerpflicht.

Da die steuerlichen Bestimmungen von Land zu Land sehr verschieden sind, sollten sich Anleger bezüglich der individuellen steuerlichen Auswirkungen eines solchen Umtauschs mit ihrem Steuerberater in Verbindung setzen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt grundsätzlich keine Gebühr für den Umtausch von Anteilen gleich welcher Klasse. In bestimmten Fällen können jedoch Umtauschgebühren anfallen – vgl. Nr. 19 bis Nr. 21 in Anhang B.

Anweisungen für den Umtausch

Anweisungen für den Umtausch von Namensanteilen sollten grundsätzlich auf dem dafür vorgesehenen Formular erteilt werden, das den Bestätigungsmitteilungen beigelegt wird und das bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort erhältlich ist. Bestimmte Vertriebsgesellschaften können den betreffenden Anlegern gestatten, Umtauschanträge zur Weiterleitung an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort bei ihnen einzureichen. Anweisungen für den Umtausch können auch per Telefax oder Telefon oder schriftlich an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort erfolgen.

Anweisungen für den Umtausch müssen den vollen Namen und die vollständige Adresse des/der Inhaber/s, den Fondsnamen, die Klasse (einschließlich Angaben dahingehend, ob es sich um Ausschüttungs- oder Akkumulierungsanteile handelt) und den Wert oder die Anzahl der umzutauschenden Anteile und den Fonds enthalten, in den diese umgetauscht werden sollen

(sowie die gewählte Handelswährung des Fonds, wenn mehr als eine verfügbar ist) und unabhängig davon, ob es sich hierbei um UK Distributor Status Anteile handelt.

Haben die Fonds, für die ein Umtausch ausgeführt werden soll, unterschiedliche Handelswährungen, wird die Währung zum Wechselkurs des Handelstages umgerechnet, an dem der Umtausch ausgeführt wird.

Der Umtausch von Anteilen kann ausgesetzt oder aufgeschoben werden, wie jeweils in Anhang B, Nr. 29 bis 32 beschrieben, und ein Antrag auf einen Umtausch, der mehr als 10% des Wertes dieses Fonds repräsentiert, kann unter den in Anhang B, Nr. 31 aufgeführten Bedingungen abgelehnt werden.

Sondertauschrechte durch Merrill Lynch

Merrill Lynch ermöglicht es Anlegern, die von ihr Anteile bezogen haben, ihre Anteile in Anteile mit vergleichbarer Gebührenstruktur bestimmter anderer Fonds umzutauschen, vorausgesetzt, Merrill Lynch ist von der Zulässigkeit des Umtausches nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften überzeugt. Nähere Einzelheiten zu diesen Sondertauschrechten sind auf Anfrage bei den Finanzberatern von Merrill Lynch erhältlich.

Übertragung von Anteilen

Anleger, die Anteile einer Klasse über eine Vertriebsgesellschaft oder einen anderen Intermediär halten, können beantragen, dass ihr Anteilbestand auf eine andere Vertriebsgesellschaft oder einen anderen Intermediär übertragen wird, die bzw. der eine Vereinbarung mit der Hauptvertriebsgesellschaft geschlossen hat. Bei einer solchen Übertragung von Anteilen der Klassen B, C oder Q ist ein etwaig ausstehender Rücknahmeabschlag (CSDC) an die bisherige Vertriebsgesellschaft bzw. den bisherigen Intermediär zahlbar.

Mindestanlagebetrag und Mindestbestände

Die Gesellschaft kann die Erfüllung einer erteilten Anweisung für die Rücknahme, den Umtausch oder die Übertragung verweigern, wenn die Anweisung lediglich einen gehaltenen Bestand in der jeweiligen Anteilklasse betrifft, dessen Wert unter USD 1.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung liegt (ausgenommen sind Anteile der Klasse D, für die ein Mindestbetrag von USD 500.000 gilt, und Anteile der Klassen I und X, deren Mindestbetrag bei USD 10 Millionen liegt), oder wenn die Ausführung des Antrages zu einem Anteilbestand im Wert von weniger als USD 5.000 (ausgenommen für Anteile der Klasse D und der Klasse X, deren Mindestbetrag bei USD 10 Millionen oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung liegt) führen würde. Diese Mindestbeträge können im Einzelfall oder für eine Vertriebsgesellschaft oder auch insgesamt geändert werden. Angaben zu Änderungen der vorgenannten gültigen Mindestanlage erhalten Sie bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort.

Wenn aufgrund einer Rücknahme, eines Umtauschs oder einer Übertragung einem Anteilinhaber ein geringer Restbestand an Anteilen, d.h. ein Betrag in Höhe von maximal USD 5, verbleibt, kann die Verwaltungsgesellschaft diesen geringen Restbestand nach freiem Ermessen veräußern und den Erlös an eine im

Vereinigten Königreich registrierte karitative Einrichtung ihrer Wahl spenden.

Ausschüttungen

Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat verfolgt derzeit eine Politik der Thesaurierung und Wiederanlage sämtlicher Nettoerträge, mit Ausnahme der den ausschüttenden Anteilklassen zuzurechnenden Erträge und der Erträge, die den Anteilklassen mit UK Distributor Status zuzurechnen sind. Bei diesen ausschüttenden Anteilklassen und den Anteilklassen mit UK Distributor Status werden im Wesentlichen alle im Berichtszeitraum erwirtschafteten Kapitalerträge abzüglich etwaiger Aufwendungen ausgeschüttet. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bestimmen, ob und inwieweit Ausschüttungen sowohl aus realisierten als auch aus nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen und im Falle von Fonds, die Erträge vor Abzug von Auslagen ausschütten, aus anfänglich gezeichnetem Kapital erfolgen. Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass in dieser Form ausgezahlte Ausschüttungen je nach geltendem Steuerrecht möglicherweise steuerbares Einkommen darstellen, und sollten diesbezüglich ihren eigenen Steuerberater zu Rate ziehen.

Bei Fonds mit ausschüttenden Anteilklassen bestimmt sich die Häufigkeit der Ausschüttungen grundsätzlich nach der Fondsart, wobei die Ausschüttungen in der Regel in folgenden Intervallen vorgenommen werden:

- ▶ Monatlich bei Rentenfonds mit Ausschüttung, sofern auszuschüttende Erträge anfallen.
- ▶ Vierteljährlich für den Global Enhanced Equity Yield Fund (und alle anderen Fonds, für die der Verwaltungsrat dies jeweils bestimmt), sofern auszuschüttende Erträge anfallen.
- ▶ Jährlich bei Aktienfonds mit Ausschüttung, im Ermessen des Verwaltungsrats. Jährlich bei Aktienfonds mit UK Distributor Status, sofern auszuschüttende Erträge anfallen.

Im Ermessen des Verwaltungsrats können Ausschüttungsanteile mit anderen Ausschüttungsintervallen eingeführt werden. Eine Bestätigung über zusätzliche Ausschüttungsintervalle und das Datum, ab dem sie verfügbar sind, sind beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich. Eine aktualisierte Liste, einschließlich dieser zusätzlichen Ausschüttungsanteile, ist in der nächsten Ausgabe des Prospekts enthalten.

Die Gesellschaft kann Ertragsausgleichsverfahren einsetzen um sicherzustellen, dass die Ausgabe, der Umtausch oder die Rücknahme dieser Anteile während eines Bilanzierungszeitraums keine Auswirkungen auf die Höhe der innerhalb eines Fonds aufgelaufenen und jedem Anteil zuzurechnenden Nettoerträge (bzw. Bruttoerträge im Falle von Ausschüttungsanteilen (G)) hat.

Erwirbt ein Anleger Anteile während eines Bilanzierungszeitraumes, gilt der seit der letzten Ausschüttung erwirtschaftete Nettoertrag ggf. als in dem Preis enthalten, zu dem die Anteile erworben wurden. Dies hat zur Folge, dass bei Ausschüttungsanteilen (M), Ausschüttungsanteilen (Q) oder

Ausschüttungsanteilen (A) der Betrag der ersten Ausschüttung, die ein Anleger nach dem Erwerb erhält, ggf. eine Kapitalrückzahlung enthält. Akkumulierungsanteile schütten keine Erträge aus, sodass sie nicht in der vorstehenden Weise betroffen sein sollten.

Verkauft ein Anleger während eines Bilanzierungszeitraumes Anteile, die zu Ausschüttungsanteilen (M), Ausschüttungsanteilen (Q) oder Ausschüttungsanteilen (A) gehören, kann ein Teil des Rücknahmeerlöses den seit der letzten Ausschüttung erwirtschafteten Nettoertrag repräsentieren. Im Falle von Ausschüttungsanteilen (G) wird der Ertragsausgleich auf Basis der Bruttoerträge des Fonds berechnet. Akkumulierungsanteile schütten keine Erträge aus, sodass sie nicht in der vorstehenden Weise betroffen sein sollten.

Die Liste der Fonds mit Ertragsausgleich und der im täglichen Preis der Ausschüttungsanteile (M), der Ausschüttungsanteile (Q) und der Ausschüttungsanteile (A) enthaltene Ertragsbestandteil stehen auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Internet unter www.blackrock.com zur Verfügung.

Berechnung der Ausschüttungen

Im Folgenden wird die Berechnungsmethode für jede Anteilart im Einzelnen beschrieben. Sofern Ausschüttungsanteile (G) ausgegeben werden, wird die nachstehend angegebene Berechnungsmethode geändert, um deutlich zu machen, dass Erträge vor Abzug von Auslagen ausgeschüttet werden.

	Berechnungsmethode
Ausschüttungsanteile (D)	Die Berechnung der Ausschüttung erfolgt täglich basierend auf den täglich abgegrenzten Erträgen abzüglich Aufwendungen sowie unter Berücksichtigung der Zahl der an diesem Tag im Umlauf befindlichen Anteile. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrates können Ausschüttungen auch aus realisierten und nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen erfolgen. An die Anteilinhaber wird monatlich eine kumulative Ausschüttung basierend auf der Anzahl der gehaltenen Anteile und der Tage ausgeschüttet, an denen diese im Berechnungszeitraum gehalten wurden. Anteilinhaber von Ausschüttungsanteilen (D) haben Anspruch auf Ausschüttungen beginnend mit dem Tag der Zeichnung bis zum Tag der Rücknahme.
Ausschüttungsanteile (M)	Die Ausschüttung wird monatlich basierend auf den im Ausschüttungszeitraum zugeflossenen Erträgen abzüglich etwaiger Aufwendungen berechnet. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrates können Ausschüttungen auch aus realisierten und nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen erfolgen. Die Ausschüttung an die Anteilinhaber erfolgt basierend auf der Anzahl der von ihnen zum Monatsende gehaltenen Anteile.
Ausschüttungsanteile (Q)	Die Ausschüttung wird vierteljährlich basierend auf den im Ausschüttungszeitraum zugeflossenen Erträgen abzüglich etwaiger Aufwendungen berechnet. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrates können Ausschüttungen auch aus realisierten und nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen erfolgen. Die Ausschüttung an die Anteilinhaber erfolgt basierend auf der Anzahl der von ihnen zum Quartalsende gehaltenen Anteile.
Ausschüttungsanteile (A)	Die Ausschüttung wird jährlich basierend auf den im Ausschüttungszeitraum zugeflossenen Erträgen abzüglich etwaiger Aufwendungen berechnet. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrates können Ausschüttungen auch aus realisierten und nicht realisierten Netto-Veräußerungsgewinnen erfolgen. Die Ausschüttung an die Anteilinhaber erfolgt basierend auf der Anzahl der von ihnen zum Ende des Berichtsjahres gehaltenen Anteile.

Erklärung, Auszahlung und Wiederanlage der Ausschüttungen

In der nachfolgenden Tabelle werden Erklärung und Ausschüttung der Ausschüttungsbeträge sowie die den Anteilinhabern verfügbaren Optionen zur Wiederanlage beschrieben.

Ausschüttungen auf*	Datum der Erklärung	Ausschüttung	Automatische Wiederanlage der Ausschüttungsbeträge	Zahlungsweise
Ausschüttungsanteile (D)	Letzter Geschäftstag eines jeden Kalendermonats in der/den Handelswährung/en des jeweiligen Fonds.	Innerhalb eines Kalendermonats nach Erklärung der Ausschüttung an die Anteilinhaber, die im Zeitraum nach der vorangegangenen Erklärung Anteile gehalten haben.	Ausschüttungsbeträge werden automatisch in weitere Anteile derselben Art und Klasse desselben Fonds wiederangelegt, sofern der Anteilinhaber nicht schriftlich gegenüber dem Investor Servicing Team vor Ort oder auf dem Zeichnungsantrag etwas anderes beantragt hat.	Ausschüttungsbeträge werden (sofern ein Anteilinhaber das Investor Servicing Team vor Ort entsprechend benachrichtigt hat oder dies auf dem Zeichnungsantrag entsprechend vermerkt hat) auf Kosten des Anteilinhabers in der von ihm gewählten Handelswährung per telegrafischer Überweisung direkt auf das Bankkonto des Anteilinhabers überwiesen (ausgenommen sofern der betreffende Anleger etwas anderes mit seiner Vertriebsgesellschaft vereinbart hat).
Ausschüttungsanteile (M)		Innerhalb eines Kalendermonats nach der Erklärung an die Anteilinhaber, die am Geschäftstag vor dem Datum der Erklärung im Anteilregister verzeichnet waren.		
Ausschüttungsanteile (Q)	20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember (sofern diese Tage jeweils Geschäftstage sind, ansonsten am nächstfolgenden Geschäftstag).	Innerhalb eines Kalendermonats nach dem Datum der Erklärung an die Anteilinhaber.		
Ausschüttungsanteile (A)	Letzter Geschäftstag eines jeden Geschäftsjahres in der/den Handelswährung/en des jeweiligen Fonds.	Innerhalb eines Kalendermonats nach der Erklärung an die Anteilinhaber, die am Geschäftstag vor dem Datum der Erklärung im Anteilregister verzeichnet waren.		

* Die in dieser Übersicht aufgeführten Wahlmöglichkeiten gelten auch für die jeweilige(n) Anteilklasse(n) mit UK Distributor Status.

Die Erklärung und die Auszahlung der Ausschüttungen werden im d'Wort (Luxemburg) veröffentlicht.

Bei der Wiederanlage von Ausschüttungen für Ausschüttungsanteile der Klassen A, B oder Q, die durch die Ausgabe zusätzlicher Anteile erfolgt, wird kein Ausgabeaufschlag bzw. kein Rücknahmeabschlag (CDSC) erhoben.

Anleger sollten beachten, dass wieder angelegte Ausschüttungen in den meisten Rechtsordnungen steuerlich wie erhaltene Kapitalerträge behandelt werden.

Gebühren und Auslagen

Anhang E enthält eine Zusammenfassung der Gebühren und Auslagen.

Weitere Informationen zu den Gebühren und Auslagen sind in Anhang C, Nr. 18 bis 25, aufgeführt. Die folgenden Informationen sind im Zusammenhang mit den oben genannten Abschnitten zu lesen.

Managementgebühr

Wie in Anhang E ausgeführt, zahlt die Gesellschaft die jährliche Managementgebühr. Die Höhe der Managementgebühr richtet sich nach dem vom Anleger erworbenen Fonds und der vom Anleger erworbenen Anteilklasse. Diese Gebühren fallen täglich an, sie basieren auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds und sind monatlich zahlbar. Bestimmte Kosten und Gebühren, u.a. die Gebühr der Anlageberater, werden aus der Managementgebühr entrichtet.

Administrationsgebühren

Die Gesellschaft zahlt Administrationsgebühren von bis zu 0,25% p.a. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und nach Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft die Höhe der Administrationsgebühren für die dem Anleger angebotenen Fonds und Anteilklassen unterschiedlich festlegen.

Administrationsgebühren fallen täglich an, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse berechnet und sind monatlich zahlbar. In den Administrationsgebühren sind u.a. alle Betriebskosten und Auslagen enthalten, die der Gesellschaft entstehen, mit Ausnahme der Depotgebühren und der darauf entfallenden Steuern.

Die Administrationsgebühr darf 0,25% p.a. nicht übersteigen. Sollte dies dennoch der Fall sein, trägt eine Gesellschaft der BlackRock Gruppe die zusätzlichen Kosten und Auslagen.

Vertriebsgebühr

Die Gesellschaft zahlt – wie in Anhang E aufgeführt – jährliche Vertriebsgebühren. Diese Vertriebsgebühren fallen täglich an, sie basieren auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds (wobei gegebenenfalls Anpassungen des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds, wie in Nr. 17(c) in Anhang B beschrieben, berücksichtigt werden) und sind monatlich an die Hauptvertriebsgesellschaft zu zahlen.

Sonstige Gebühren

Die Gesellschaft zahlt ferner die Gebühren der Depotbank. Diese Gebühren werden in der Regel zwischen den betreffenden Fonds nach dem Ermessen des Verwaltungsrates gerecht und angemessen umgelegt (zuzüglich etwaiger darauf erhobener Steuern).

Ausgabeaufschlag

Beim Antrag auf Zeichnung von Anteilen kann ein Ausgabeaufschlag, zahlbar an die Hauptvertriebsgesellschaft, von bis zu 5% auf den Preis der Anteile der Klassen A und D erhoben werden. Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3% kann auf den Ausgabepreis einiger Anteile der Klasse E erhoben werden (Näheres siehe Anhang E) gemäß den Bedingungen der jeweiligen Vertriebsgesellschaft. Für Zeichnungen von Anteilen der Geldmarktnahen Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Rücknahmeabschlag (CDSC)

Bei Rücknahme von Anteilen der Klasse B und der Klasse Q sämtlicher Fonds (mit Ausnahme der Geldmarktnahen Fonds) wird ein Rücknahmeabschlag (CDSC) fällig und von den Rücknahmeerlösen abgezogen, es sei denn, die Anteile wurden länger als vier Jahre gehalten. Bei kürzerer Haltedauer ist in nachstehender Tabelle der höchstzulässige Rücknahmeabschlag angegeben, der als Prozentsatz ausgedrückt wird und sich auf den jeweils niedrigeren Wert des ursprünglichen Kaufpreises oder des Rücknahmepreises der zurückgegebenen Anteile der Klasse B oder der Klasse Q bezieht:

Jeweilige Haltedauer	Rücknahmeabschlag (CDSC)
Bis zu einem Jahr	4,0%
Mehr als ein und bis zu zwei Jahre	3,0%
Mehr als zwei und bis zu drei Jahre	2,0%
Mehr als drei und bis zu vier Jahre	1,0%
Mehr als vier Jahre	0,0%

Bei Rücknahme sämtlicher Anteile der Klasse C sämtlicher Fonds (mit Ausnahme der Geldmarktnahen Fonds) wird ein Rücknahmeabschlag (CDSC) in Höhe von 1% von den Rücknahmeerlösen abgezogen, es sei denn, die Anteile wurden länger als ein Jahr gehalten.

Weitere Informationen zum Rücknahmeabschlag (CDSC) finden sich unter Nr. 18 in Anhang B.

Umtauschgebühren

Ausgewählte Vertriebsgesellschaften können beim Umtausch von Anteilen eines Geldmarktnahen Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft bzw. bei übermäßig häufigen Umtauschtransaktionen Umtauschgebühren erheben. Weitere Informationen finden sich in Anhang B, Nr. 19 bis 21.

Rücknahmegebühren

Besteht nach Ansicht des Verwaltungsrates bei einem Anteilinhaber ein hinreichender Verdacht auf exzessiven Handel wie im Abschnitt „Grundsätze in Bezug auf exzessiven Handel“ beschrieben, so kann der Verwaltungsrat im eigenen Ermessen bei diesem Anteilinhaber eine Rücknahmegebühr von 2% der Rücknahmeerlöse erheben. Diese Gebühr fließt den Fonds zu und hiervon betroffene Anteilinhaber werden in ihren Transaktionsanzeigen darauf hingewiesen, dass eine solche Gebühr erhoben worden ist. Die Gebühr wird zusätzlich zu einer etwaigen Umtauschgebühr oder einem Rücknahmeabschlag erhoben.

Allgemeines

Langfristig können die vorstehend zusammengefassten unterschiedlichen Gebührenstrukturen dazu führen, dass Anteile in unterschiedlichen Klassen desselben Fonds, die zur selben Zeit erworben wurden, unterschiedliche Anlageerträge aufweisen. In diesem Zusammenhang sollten Anleger auch die von ihrer Vertriebsgesellschaft in Bezug auf ihre Anteile geleisteten Dienste berücksichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Gebühren und Aufschläge an die Hauptvertriebsgesellschaft zahlen, die wiederum den anderen Vertriebsgesellschaften Gebühren zahlen kann, wie in Nr. 22 in Anhang C beschrieben, sofern im Rahmen der geltenden Gesetze und Bestimmungen eines Landes zulässig.

Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung orientiert sich an der aktuellen Rechtslage und -praxis und versteht sich vorbehaltlich etwaiger Änderungen.

Anleger sollten sich hinsichtlich möglicher steuerlicher Auswirkungen bezüglich Zeichnung, Kauf, Besitz, Rücknahme, Umtausch oder Verkauf von Anteilen oder der Auswirkungen eines für die Anteile geltenden Ertragsausgleichsverfahrens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit bzw. ihres Sitzes/Wohnsitzes informieren und sich gegebenenfalls mit ihrem Finanzberater in Verbindung setzen. Anleger sollten zudem berücksichtigen, dass die Höhe der Besteuerung und die Bemessungsgrundlagen bzw. die Befreiung von einer etwaigen Besteuerung Änderungen unterliegen können.

Luxemburg

Nach gegenwärtiger Luxemburger Rechtslage und -praxis unterliegt die Gesellschaft weder der Luxemburger Einkommensteuer oder Steuer auf realisierte Veräußerungsgewinne noch unterliegen die von der Gesellschaft gezahlten Ausschüttungen einer Luxemburger Quellensteuer. Die Gesellschaft unterliegt jedoch in Luxemburg einer Steuer von jährlich 0,05% bzw. im Falle der Geldmarktnahen Fonds und Anteilen der Klassen I, X und J von jährlich 0,01% ihres Nettoinventarwerts; diese Steuer ist vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der jeweiligen Fonds zum Ende des jeweiligen Kalenderquartals zahlbar. Bei der Ausgabe von Anteilen fällt keine Stempel- oder sonstige Steuer in Luxemburg an.

Anteile der Klassen I, X und J werden basierend auf den der Gesellschaft zum Datum dieses Prospekts und zum Zeitpunkt der Aufnahme weiterer Anleger bekannten gesetzlichen, aufsichts- und steuerrechtlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg mit einem Vorzugssteuersatz von 0,01% besteuert. Die Festsetzung dieser Steuer unterliegt jedoch der Auslegung der zuständigen Behörden mit Blick auf den Steuerstatus des institutionellen Anlegers. Bei etwaiger Umklassifizierung des Steuerstatus' eines Anlegers durch die zuständige Behörde werden sämtliche Anteile der Klassen I, X und J unter Umständen mit einem Steuersatz von 0,05% besteuert.

Gemäß geltender Rechtsvorschriften unterliegen die Anteilinhaber keiner Einkommen-, Quellen-, Vermögen- oder Nachlasssteuer, Steuer auf realisierte Veräußerungsgewinne oder sonstigen Steuer in Luxemburg (ausgenommen (i) Anteilinhaber, die in Luxemburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine ständige Betriebsstätte haben, (ii) Anteilinhaber, die ihren Wohnsitz nicht in Luxemburg haben, mindestens 10% des Anteilkapitals der Gesellschaft halten und ihren Anteilbestand insgesamt oder teilweise innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Erwerbs veräußern, und (iii) in einigen begrenzten Fällen, bestimmte frühere Gebietsansässige von Luxemburg, wenn sie mindestens 10% der Anteile der Gesellschaft halten).

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft gilt für Steuerzwecke nicht als im Vereinigten Königreich ansässig; es ist die Absicht des Verwaltungsrates, die Geschäfte der Gesellschaft in der Weise zu führen, dass sie nicht im Vereinigten Königreich gebietsansässig wird.

Demgemäß sollte die Gesellschaft nicht der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen (mit Ausnahme von Einkünften, für die jeder Investor automatisch der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegt). Die Anteile der Gesellschaft – mit Ausnahme der UK Distributor Status Anteile – gelten höchstwahrscheinlich nicht als Anteile eines ausschüttenden Fonds im Sinne der Steuervorschriften des Vereinigten Königreichs, was zur Folge hat, dass sämtliche Gewinne, die von einem im Vereinigten Königreich ansässigen oder wohnhaften Anteilinhaber bei der Verfügung über Anteile realisiert werden, als „Offshore Income Gain“ der Einkommensbesteuerung unterliegen. Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig oder wohnhaft sind, unterliegen voraussichtlich der Einkommensteuer auf sämtliche Ausschüttungen, die in Bezug auf diese Anteile der Gesellschaft erklärt werden, auch wenn sie sich für die Wiederanlage dieser Ausschüttungen entscheiden.

Ausschüttungen der Gesellschaft an Steuerzahler unterliegen abhängig von dessen persönlichen Umständen der Einkommensteuer. Personen mit ordnungsgemäßem Aufenthalt im Vereinigten Königreich werden auf Paragraph 714 bis 751 des Income Tax Act (Einkommensteuergesetz) des Vereinigten Königreichs von 2007 verwiesen, das Bestimmungen zur Vermeidung von Einkommensteuerhinterziehung durch Transaktionen enthält, die die Übertragung von Einkommen auf Personen (einschließlich Unternehmen) im Ausland zum Ziel haben und die diese im Hinblick auf nicht ausgeschüttete Kapitalerträge und -gewinne der Gesellschaft der Steuerpflicht unterwerfen können.

Die Bestimmungen von Section 13 TCGA 1992 können für Beteiligungen an der Gesellschaft gelten. Werden mindestens 50% der Anteile eines Fonds von fünf oder weniger Anteilhabern gehalten, kann jede britische Person, die (zusammen mit verbundenen Parteien) mehr als 10% der Anteile hält, steuerpflichtig im Hinblick auf ihren Anteil am zu versteuernden Gewinn sein, den der Fonds basierend auf britischem Steuerrecht ermittelt hat.

Im Falle des Ablebens eines Anteilinhabers mit Domizil und gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich unterliegt der Nachlass des Anteilinhabers (ausgenommen UK Distributor Status Anteilklassen) gegebenenfalls der Einkommensteuer auf aufgelaufene Gewinne. Auf den Wert der Anteile kann nach Abzug von Einkommensteuer und vorbehaltlich möglicher Erbschaftssteuerbefreiungen Erbschaftssteuer anfallen.

Ein Anteilinhaber, der eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft ist, kann in Bezug auf die Anteile an dem Fonds steuerpflichtig sein. Von ihm kann eine Bewertung der Anteile an dem Fonds zum angemessenen Wert (*fair value accounting*) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Chapter 3, Part 6 des Corporation Tax Act 2009 gefordert werden, und ein etwaiger Wertzuwachs oder -verlust der Anteile kann bei der Berechnung der Körperschaftssteuer berücksichtigt werden.

Unternehmen, die in die Fonds anlegen wollen, sollten die „Controlled Foreign Companies“-Vorschriften in Kapitel IV von Teil XVII des Income and Corporation Taxes Act (Gesetz über die Einkommen- und Körperschaftsteuern, „ICTA“) zur Kenntnis nehmen. Diese Vorschriften könnten für Unternehmen, die im

Vereinigten Königreich ihren Sitz haben und alleine oder gemeinsam mit bestimmten verbundenen Personen als zu mindestens 25% an den steuerpflichtigen Gewinnen einer Gesellschaft beteiligt gelten, die ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich hat, die jedoch von Personen mit (Wohn-)Sitz im Vereinigten Königreich kontrolliert wird und nicht nahezu ihre gesamten Erträge jährlich ausschüttet, von wesentlicher Bedeutung sein. Die Vorschriften zielen nicht auf die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen ab.

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass sämtliche von den Fonds gehaltenen Vermögenswerte für Anlagezwecke und nicht für Handelszwecke gehalten werden. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die Mehrzahl der von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „investment transaction“ (Anlagetransaktion) im Sinne der The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 („die Vorschriften“) entsprechen, welche am 1. Dezember 2009 in Kraft traten. Die Wahrscheinlichkeit, dass das HM Revenue & Customs (Britisches Finanzamt für Körperschaften und Zollbehörde) („HMRC“) jedoch begründet darlegt, dass die Fonds Handel betreiben, ist als sehr gering einzuschätzen. Diese Einschätzung beruht auf der Prämisse, dass die Gesellschaft sowohl die Bedingung der Gleichwertigkeit („equivalence condition“) als auch die Bedingung einer echten Eigentumsstreuung („genuine diversity of ownership“) erfüllt, wie in den Vorschriften ausgeführt. Davon ausgehend, dass die Gesellschaft ein OGAW ist, sollte die erste Bedingung erfüllt sein. Es ist beabsichtigt, dass für die Fonds bei dem HMRC die Anerkennung als Fonds mit echter Eigentumsstreuung beantragt wird und es wird davon ausgegangen, dass diese Anerkennung gewährt wird, wobei hierfür jedoch keine Garantie gegeben werden kann.

Sollte das HMRC begründet darlegen, dass die Fonds im Zusammenhang mit den von ihnen gehaltenen Anlagen Handel treiben, können zusätzliche Steuern für die Fonds anfallen, woraus sich negative Steuerfolgen für UK-Anleger ergeben können (insbesondere für UK-Anleger in Anteilklassen mit UK Distributor Status oder in Anteilklassen mit dem Status eines „Berichtenden Fonds“).

Versicherungsunternehmen, die in die Fonds anlegen und der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen, können so behandelt werden, als würden sie ihren Bestand am Ende jedes Bilanzierungszeitraums veräußern und unmittelbar danach erneut erwerben.

UK Distributor Status

Derzeit beabsichtigt der Verwaltungsrat, für die UK Distributor Status Pfund Sterling Anteile der Klasse A für jeden Berichtszeitraum den Status als „ausschüttende Fonds“ im Sinne der UK-Steuer Gesetze zu beantragen, wobei ein solcher Antrag jedoch jeweils auch für andere Anteilklassen und auf andere Währungen lautende Anteile gestellt werden kann. Dass diesem Antrag stattgegeben wird, kann jedoch nicht zugesichert werden.

Wird diese Anerkennung erteilt, werden Gewinne aus dem Verkauf oder dem Umtausch von Anteilen an der Gesellschaft bei Anteilhabern, die nach britischem Recht steuerpflichtig sind (d. h. eine Person, die im steuerlichen Sinne ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich hat) (sofern sie nicht als Wertpapierhändler

angesehen werden), als Veräußerungsgewinne behandelt und unterliegen der britischen Kapitalertragsteuer. Andernfalls würde ein solcher Gewinn als Einkommen behandelt und unterläge der britischen Einkommensteuer. Im Falle von natürlichen Personen, die im Sinne des UK-Steuerrechts als nicht im Vereinigten Königreich ansässig gelten, wird die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen davon abhängen, ob die Einkünfte der jeweiligen natürlichen Person in das Vereinigte Königreich transferiert werden (*remittance basis*). Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen in der Finance Bill 2008 bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich von natürlichen Personen, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind (*non-domiciled*), aber als dort wohnhaft gelten (*resident*), komplexer Natur sind, und Anleger, die im Rahmen der vorstehend genannten Überweisungsregelung einer Besteuerung unterliegen, daher ihren Berater konsultieren sollten.

Im Hinblick auf die Erlangung der Anerkennung, beabsichtigt die Gesellschaft derzeit, Ausschüttungen auf UK Distributor Status Pfund Sterling Anteile der Klasse A (oder auf andere Anteilklassen, für die die Anerkennung beantragt wurde) gemäß dem Income and Corporation Taxes Act von 1988 (das „Gesetz von 1988“) vorzunehmen. Sollte das HMRC jedoch feststellen, dass die von dieser Art Anteile bei Verkauf von Anlagen realisierten Gewinne eher dem Einkommen als den Veräußerungsgewinnen zuzurechnen sind, könnte diesen Anteilen – basierend auf der Annahme, dass die Gesellschaft Handel mit Wertpapieren betrieben hat – der Status als UK Distributor für diese Anteile aberkannt werden, da die Gesellschaft in der Regel nicht beabsichtigt, diese Gewinne in dieser Anteilklasse auszuschütten. Die Gesellschaft hat nicht vor, für andere Anteilklassen oder Handelswährungen einen Antrag auf Gewährung des UK Distributor Status gemäß dem Gesetz von 1988 zu stellen.

Fonds mit Status eines „Berichtenden Fonds“ (UK Reporting Funds)

Im November 2009 verabschiedete die Regierung des Vereinigten Königreichs Statutory Instrument 2009 / 3001 (The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009), welches neue Rechtsvorschriften zur Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds enthält, durch die die bisherigen Regelungen in Bezug auf den UK Distributor Status ersetzt werden und gemäß denen sich die Besteuerung eines Fonds danach richtet, ob ein Fonds sich dazu entschließt, sich Berichtspflichten zu unterwerfen („Berichtende Fonds“), oder dazu, dies nicht zu tun („Nicht-Berichtende Fonds“). Gemäß der neuen Regelung hat ein Anleger eines Berichtenden Fonds für den seinem Anteilbesitz am Fonds zurechenbaren Ertragsanteil unabhängig davon, ob eine Ausschüttung erfolgt ist oder nicht, Steuern zu zahlen; die Gewinne aus der Veräußerung seines Anteilbesitzes unterliegen voraussichtlich der Kapitalertragsteuer. Die neue Regelung wird für Rechnungslegungszeiträume ab dem 1. Dezember 2009 gelten.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Gesellschaft mit Wirkung zum Beginn des neuen Geschäftsjahrs der Gesellschaft, d.h. zum 1. September 2010, den neuen Berichtspflichten unterwerfen wird. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, bei Inkrafttreten der neuen Regelung für Fonds mit UK Distributor Status den Status eines „Berichtenden Fonds“ zu beantragen. Der Verwaltungsrat kann

diesen Status auch für Fonds beantragen, für die derzeit der UK Distributor Status noch nicht gewährt wurde.

Allgemeines

Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft für ihre Anlagen erhält, unterliegen gewöhnlich einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in dem Ursprungsland.

Anleger sollten sich selbst über mögliche Steuerfolgen einer Zeichnung, eines Kaufs, des Haltens, der Rücknahme, des Umtauschs oder des Verkaufs von Anteilen nach dem Recht des Landes, deren Staatsangehörige sie sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterrichten und sich gegebenenfalls mit ihren professionellen Beratern in Verbindung setzen. Anleger sollten beachten, dass sich Höhe und Bemessungsgrundlage von Steuern, sowie Freistellungen hiervon, ändern können.

Gemäß den Bestimmungen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie, die am 1. Juli 2005 in Kraft trat, sind die EU-Mitgliedstaaten zur Auskunftserteilung oder zur Erhebung von Quellensteuern auf bestimmte Zinszahlungen an in den EU-Mitgliedstaaten oder möglicherweise in abhängigen Gebieten ansässige natürliche Personen verpflichtet. Ein in der EU ansässiger Anteilinhaber kann aber auch eine Freistellungsbescheinigung vorlegen. Vorrangiges Ziel der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie ist die allgemeine Auskunftserteilung. Luxemburg, Belgien und Österreich sowie einige abhängige oder assoziierte Gebiete der EU-Mitgliedstaaten (wie Jersey, Guernsey und die Isle of Man) haben sich jedoch für einen Übergangszeitraum auf die Erhebung einer Quellensteuer verständigt. Folglich sind bei Ausschüttungen bzw. Rücknahmen von Anteilen bestimmter Fonds durch eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle Quellensteuern zu entrichten, sofern der Begünstigte der Erlöse eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat ist. Außerdem kann auch bei bestimmten Verschmelzungen von Fonds eine Quellensteuer anfallen. Allerdings kann eine natürliche Person auch beantragen, in das automatische Informationsaustauschverfahren im Rahmen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie aufgenommen zu werden. In diesem Fall wird keine Quellensteuer erhoben, sondern die Ausschüttungen, Rücknahmen oder Verschmelzungen betreffenden Informationen werden an die zuständige Finanzbehörde des Landes weitergegeben, in dem die betreffende Person ihren Wohnsitz hat. Diese Richtlinie wird vor allem Geldmarktfonds betreffen.

Versammlungen und Berichte

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft findet in Luxemburg um 11:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am 20. Februar eines jeden Jahres (oder, wenn dies kein Geschäftstag in Luxemburg ist, am nächstfolgenden Geschäftstag in Luxemburg) statt. Weitere Hauptversammlungen der Anteilinhaber werden zu den Zeiten und an den Orten abgehalten, wie es in der Einberufung solcher Versammlungen mitgeteilt wird. Mitteilungen an die Anteilinhaber werden Inhabern von Namensanteilen zugesandt und nach Luxemburger Recht im „d'Wort“ und (soweit gesetzlich vorgeschrieben) im Recueil des Sociétés et Associations du Mémorial in Luxemburg veröffentlicht.

Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. August eines jeden Jahres. Der Rechenschaftsbericht mit den geprüften Bilanzabschlüssen der Gesellschaft und der einzelnen Fonds für das vorangegangene Geschäftsjahr ist vier Monate nach Ablauf des Jahres erhältlich. Ein ungeprüfter Halbjahresbericht ist zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Halbjahres erhältlich. Exemplare aller Berichte können am Sitz der Gesellschaft und beim Investor Servicing Team vor Ort angefordert werden. Die Inhaber von Namensanteilen erhalten zweimal jährlich einen persönlichen Kontoauszug.

Anhang A – Befugnisse und Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen

Befugnisse bei Anlagen und Kreditaufnahmen

1. Die Satzung gestattet der Gesellschaft, im vollen, nach Luxemburger Recht erlaubten Umfang in übertragbare Wertpapiere und andere liquide Finanzanlagen anzulegen. Gemäß der Satzung steht es im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im Ermessen des Verwaltungsrats, Beschränkungen bezüglich der Anlagen oder Kreditaufnahmen oder der Verpfändung von Vermögenswerten der Gesellschaft festzulegen.

Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen

2. Zurzeit gelten für die Gesellschaft die folgenden Beschränkungen durch Luxemburger Recht bzw. gegebenenfalls durch die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegte Geschäftspolitik:

- 2.1. Die Anlagen eines jeden Fonds dürfen sich ausschließlich wie folgt zusammensetzen:

- (a) aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) amtlich notiert werden,
- (b) aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist,
- (c) aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes in Europa, Asien, Ozeanien, Nord-, Mittel- und Südamerika und Afrika amtlich notiert werden,
- (d) aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in Europa, Asien, Ozeanien, Nord-, Mittel- und Südamerika und Afrika, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden,
- (e) aus Neuemissionen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer der unter a) und c) definierten Wertpapierbörsen oder einem regulierten Markt, der wie unter b) und d) beschrieben ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist, beantragt wird und diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird,
- (f) aus Anteilen von OGAW und/oder anderen Organismen für die gemeinsame Anlage („OGA“) im Sinne der ersten und zweiten Einrückung in Artikel 1(2) der Richtlinie 85/611/EWG in ihrer jeweils gültigen Fassung, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Land ausgegeben werden, vorausgesetzt dass:
 - ▶ derartige andere OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier „CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - ▶ der Schutz für die Inhaber von Anteilen dieser anderen OGA dem Schutz entspricht, der Inhabern von Anteilen an OGAWs geboten wird, und insbesondere, dass die

Regeln für die Trennung der Vermögenswerte, für Kreditaufnahme, Darlehensgewährung und den Leerverkauf von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen;

- ▶ die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten dargelegt wird, damit die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Tätigkeiten im Berichtszeitraum bewertet werden können;
- ▶ Anteile an anderen OGAW oder OGA (oder der Vermögenswerte eines Teilfonds derselben, vorausgesetzt, dass die Regeln der Trennung der Vermögenswerte der verschiedenen Teilfonds mit Blick auf Dritte eingehalten werden), deren Erwerb erwogen wird, nach ihrer Satzung insgesamt nur bis zu 10% des Fondsvermögens erworben werden dürfen und nicht mehr als 10% des Nettovermögens jedes Fonds in solche Anteile angelegt werden darf;
- (g) aus Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- (h) aus Finanzinstrumenten (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern:
 - ▶ es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten um in oben stehender Nr. 2.1. a) bis g) beschriebene Finanzinstrumente, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf;
 - ▶ die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden; und
 - ▶ die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- (i) aus Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und unter Artikel 1 des Gesetzes von 2002 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, sie werden:
 - ▶ von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, bei Bundesstaaten, von einem Mitglied des Bundes, oder von einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein Mitgliedstaat

oder mehrere als Mitglieder angehören, herausgegeben oder verbürgt; oder

- ▶ von einem Organismus begeben, dessen Wertpapiere auf einem unter Nr. 2.1. (a), (b) oder (c) genannten geregelten Markt gehandelt werden; oder
- ▶ von einer Einrichtung ausgegeben oder verbürgt, die der bankenaufsichtlichen Überwachung gemäß den in einem Gemeinschaftsgesetz definierten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung, die den bankenaufsichtlichen Regeln unterliegt und entspricht, die nach Ansicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind, wie die Regeln des Gemeinschaftsrechts; oder
- ▶ von anderen Stellen begeben, die zu den von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören, vorausgesetzt, dass für Anlagen in diese Instrumente ein Anlegerschutz gilt, der dem in der ersten, zweiten und dritten Einrückung beschriebenen Schutz entspricht und des Weiteren vorausgesetzt, dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Rücklagen sich auf mindestens EUR 10 Mio. belaufen und die ihre Jahresabschlüsse gemäß Richtlinie 78/660/EWG (1) präsentiert und veröffentlicht, dass es sich um ein Unternehmen eines Konzerns handelt, zu dem ein oder mehrere börsennotierte Gesellschaften zählen, und das sich um die Finanzangelegenheiten des Konzerns kümmert oder ein Unternehmen, das sich mit der Finanzierung von Verbriefungsinstrumenten (securitisation) befasst, für die eine Kreditlinie eingeräumt wurde.

2.2. Darüber hinaus darf jeder Fonds: bis zu 10% der Vermögenswerte in andere als die in Nr. 2.1. (a) bis (i) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.

2.3. Jeder Fonds kann Anteile eines OGAW und/oder einer anderen in Nr. 2.1 (f) genannten OGA erwerben, vorausgesetzt, die Anlage in OGAW oder andere OGA beläuft sich auf insgesamt höchstens 10% des Nettofondsvermögens jedes Fonds, sofern nichts anderes in der Anlagepolitik des entsprechenden Fonds angegeben ist.

Haben die einzelnen Fonds Anteile an OGAW und/oder anderen OGA erworben, so dürfen die Vermögenswerte der jeweiligen OGAW und/oder anderen OGA zur Ermittlung der in Nr. 2.5. genannten Anlagegrenzen nicht kombiniert werden.

Erwirbt ein Fonds Anteile an anderen OGAW und/oder anderen OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen der Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf dieser Anteile dieser anderen OGAW oder OGA keine Gebühren berechnet werden.

2.4. Der Fonds darf in untergeordnetem Maße flüssige Mittel halten.

2.5. Bei der Anlage seines Fondsvermögens in Wertpapiere ein und desselben Emittenten muss ein Fonds die folgenden Anlagegrenzen beachten:

- (a) nicht mehr als 10% des Nettofondsvermögens dürfen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investiert werden

(b) nicht mehr als 20% des Nettofondsvermögens darf in Einlagen desselben Instituts gehalten werden

(c) die im ersten Absatz dieser Nummer genannte Anlagegrenze von 10% kann in Ausnahmefällen erhöht werden:

- ▶ auf maximal 35%, falls die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, dessen innerstaatlichen Behörden, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder besichert werden;
- ▶ auf maximal 25% bei bestimmten Anleihen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden, das zum Schutz der Anleihehaber per Gesetz einer besonderen öffentlichen Überwachung unterliegt. Insbesondere müssen alle sich aus der Ausgabe dieser Anleihen ableitenden Beträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen Forderungen hinsichtlich der Anleihen abdecken können, und die bei Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitalbetrags und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden. Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettoinventarwerts in Anleihen gemäß vorstehendem Absatz an, die von einem Emittenten ausgegeben wurden, darf der Nettoinventarwert dieser Anlagen zusammengenommen 80% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

(d) Der Wert der von einem Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens investiert, darf insgesamt 40% seines Nettovermögens nicht übersteigen. Diese 40%-Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatgeschäfte, die mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die einer bankenaufsichtlichen Überwachung unterliegen. Die in den beiden Einrückungen unter Nr. 2.5. (c) aufgeführten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in dieser Nr. genannten 40%-Grenze nicht berücksichtigt.

Ungeachtet der in oben stehender Nr. 2.5. (a) bis (d) genannten Anlagegrenzen darf Folgendes nicht kombiniert werden:

- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von demselben Emittenten begeben wurden, und/oder
- Einlagen bei derselben Einheit, und/oder
- Engagements aus OTC-Derivatgeschäften, die mit ein und derselben Einheit abgeschlossen wurden,

und mehr als 20% des Nettovermögens ausmachen.

Bei Einbettung eines Derivats in einem übertragbaren Wertpapier oder einem Geldmarktinstrument muss ersteres bei der Ermittlung der oben genannten Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden.

Die in Nr. 2.5. (a) bis (d) genannten Anlagegrenzen dürfen nicht kombiniert werden; entsprechend darf die Anlage in

übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von demselben Emittenten begeben wurden, oder die gemäß Nr. 2.5. (a) bis (d) erfolgte Einlage oder der Erwerb derivativer Instrumente derselben Einheit unter keinen Umständen 35% des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Unternehmen, die zum Zwecke eines konsolidierten Jahresabschlusses zu einer Gruppe zusammengefasst werden wie gemäß Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß international anerkannter Rechnungslegungsstandards definiert, gelten zur Berechnung der in Nr. 2.5. (a) bis (d) genannten Anlagegrenzen als eine Einheit.

Vorbehaltlich der in Nr. 2.5. (a) und den drei Einrückungen unter Nr. 2.5. (d) genannten Einschränkungen darf ein Fonds insgesamt höchstens 20% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der gleichen Unternehmensgruppe investieren.

Unbeschadet der in unten stehender Nr. 2.7. genannten Anlagegrenzen kann die in Nr. 2.5. (a) genannte Anlagegrenze von 10% auf höchstens 20% angehoben werden, wenn es sich bei der Anlage um Eigen- und/oder Fremdkapitalinstrumente ein und desselben Emittenten handelt und das Ziel der Anlagepolitik des Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden, der von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde unter folgenden Bedingungen anerkannt wird:

- ▶ der Index weist eine ausreichende Streuung auf;
- ▶ der Index steht stellvertretend als Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht;
- ▶ der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen, d.h. insbesondere im Falle regulierter Märkte, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eine dominante Stellung einnehmen, kann die Grenze auf maximal 35% angehoben werden. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze gilt nur für ein und denselben Emittenten.

Ungeachtet der oben genannten Vorschriften darf jeder Fonds bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedsland oder einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, emittiert sind, sofern der Fonds (i) Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und (ii) die Wertpapiere aus einer einzigen Emission maximal 30% des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

2.6. Die Gesellschaft darf keine Aktien erwerben, die mit Stimmrechten verbunden sind, die es der Gesellschaft ermöglichen, erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

2.7. Die Gesellschaft erwirbt höchstens:

- (a) 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- (b) 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
- (c) 25% der Anteile ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere;

- (d) 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die in Nr. 2.7. (b), (c) und (d) oben dargelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

2.8. Die in Nr. 2.6. und 2.7. oben genannten Grenzen gelten nicht für:

- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittland begeben oder garantiert werden;
- (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Organismen des öffentlichen Rechts, in welchen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) Mitglieder sind, begeben werden;
- (d) von einem Fonds gehaltene, übertragbare Wertpapiere am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat eingetragen ist und ihre Vermögenswerte überwiegend in Wertpapieren von Emittenten dieses Staats investiert, falls nach der Gesetzgebung dieses Landes derartige Beteiligungen die einzige Möglichkeit darstellen, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Diese Einschränkung gilt jedoch nur, falls die Gesellschaft über eine Anlagepolitik verfügt, die den in Artikel 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes von 2002 enthaltenen Bestimmungen entspricht. Falls die Anlagegrenzen aus Artikel 43 und 46 des Gesetzes von 2002 überschritten werden, hat sinngemäß die Beschränkung in Artikel 49 zu gelten;
- (e) von der Gesellschaft gehaltene übertragbare Wertpapiere am Kapital einer oder mehrerer Tochtergesellschaft(en), die ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingdienstleistungen in Verbindung mit der Rücknahme von Aktien auf Antrag von Aktionären in dem Land/Staat durchführt, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist.

2.9. Im Interesse ihrer Anteilhaber kann die Gesellschaft jederzeit Bezugsrechte in Verbindung mit Wertpapieren ausüben, die Teil ihrer Vermögenswerte sind.

Wenn die unter Nr. 2.2. bis 2.7. genannten Beschränkungen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches der Gesellschaft liegen, oder auf Grund der Ausübung von an Wertpapiere geknüpften Bezugsrechten nicht eingehalten werden können, muss die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilhaber vorrangig Verkaufsgeschäfte zur Behebung dieser Situation tätigen.

2.10. Ein Fonds kann höchstens 10% seines Gesamtvermögens (bewertet zu Marktpreisen) als Kredit aufnehmen und auch dann nur vorübergehend. Die Gesellschaft kann jedoch für einen Fonds Devisen im Rahmen von Gegenkrediten erwerben.

2.11. Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder für Dritte bürgen, vorausgesetzt, dass im Sinne dieser Einschränkung (i) der in oben stehender Nr. 2.1. (f), (h) und (i) genannte Erwerb von vollständig oder teilweise eingezahlten, übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen

Finanzanlagen sowie (ii) die zulässige Wertpapierleihe nicht als Kreditgewährung gilt.

- 2.12. Die Gesellschaft wird keine Leerverkäufe auf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige Finanzinstrumente wie in oben stehender Nr. 2.1. (f), (h) und (i) beschrieben tätigen. Diese Einschränkung hindert die Gesellschaft jedoch nicht daran, unter Einhaltung der oben beschriebenen Anlagegrenzen Einlagen auf anderen Konten in Verbindung mit Finanzderivaten vorzunehmen.
- 2.13. Edelmetalle oder diese repräsentierende Zertifikate sowie Rohstoffe, Rohstoffkontrakte oder diese repräsentierende Zertifikate dürfen nicht Bestandteil der Vermögenswerte der Gesellschaft sein.
- 2.14. Die Gesellschaft darf keine Immobilien oder Optionen, Bezugsrechte oder Anteile an diesen erwerben oder verkaufen; eine Anlage in Wertpapiere, die durch Immobilienvermögen oder Anteile an diesen besichert sind oder von Unternehmen begeben wurden, die in Immobilien oder Anteilen an diesen investieren, ist jedoch erlaubt.
- 2.15. Die Gesellschaft wird darüber hinaus für die Einhaltung jener Beschränkungen Sorge tragen, die von den Aufsichtsbehörden in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden, auferlegt werden.

Die Gesellschaft wird die von ihr als angemessen erachteten Risiken eingehen, um die für jeden Fonds genannten Anlageziele zu erreichen. Dass diese tatsächlich erreicht werden, kann die Gesellschaft angesichts von Kursschwankungen und sonstigen Risiken, die mit einer Anlage in übertragbare Wertpapiere verbundenen sind, jedoch nicht garantieren.

3. Anlagetechniken und -instrumente

- 3.1. Die Gesellschaft muss Verfahren des Risikomanagements einsetzen, mit denen sie in der Lage ist, jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios zu überwachen und zu bewerten; zudem muss sie eine genaue und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate gewährleisten. Der luxemburgischen Aufsichtsbehörde übermittelt sie in regelmäßigen Abständen und unter Einhaltung der von ersterer aufgestellten Bestimmungen eine Aufstellung über Art, zugrunde liegende Risiken und Anlagegrenzen der von ihr gehaltenen Derivate sowie der Verfahren, die sie zur Einschätzung der Risiken in Verbindung mit Transaktionen bezüglich derivativer Instrumente anwendet.
- 3.2. Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf die Gesellschaft darüber hinaus Techniken und Verfahren bezüglich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß den Bedingungen und unter Einhaltung der von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde aufgestellten Grenzen anwenden.
- 3.3. Beinhalten diese Techniken und Verfahren den Einsatz von Derivaten, so sind in jedem Fall die vom Gesetzgeber im Gesetz von 2002 definierten Bedingungen und Grenzen einzuhalten.
- Sie dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass die Gesellschaft von ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagebeschränkungen abweicht.
- 3.4. Die Gesellschaft stellt sicher, dass das Gesamtengagement der zugrunde liegenden Vermögenswerte den Gesamtnettovermögenswert eines Fonds nicht übersteigt. Bei der Bestimmung der unter obiger Nr. 2.5. (a) bis (d) angegebenen Anlagegrenzen dürfen die zugrunde liegenden Vermögenswerte indexbasierter derivativer Instrumente nicht kombiniert werden.

- ▶ Bei Einbettung eines Derivats in einem übertragbaren Wertpapier oder einem Geldmarktinstrument muss ersteres bei der Ermittlung der oben genannten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.
- ▶ Das Engagement wird berechnet, indem der aktuelle Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, zukünftige Bewegungen am Markt und die zur Glattstellung der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt werden.

3.5. Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte (Repogeschäfte)

Die auf Wertpapierleih- und Repogeschäfte anwendbaren Vorschriften sind im Rundschreiben 08/356 der CSSF in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Die unter dieser Nr. 3.5 und Nr. 3.6 aufgeführten Anlagebeschränkungen umfassen die wesentlichen, jedoch nicht sämtliche, auf Wertpapierleih- und Repogeschäfte anwendbaren Vorschriften.

Sämtliche Wertpapierleih- und/oder Repogeschäfte werden im Hinblick auf eines oder mehrere der folgenden spezifischen Ziele abgeschlossen:

- (i) Risikosenkung,
- (ii) Kostensenkung, und
- (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft, verbunden mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und der betreffenden Fonds der Gesellschaft und den für sie geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften vereinbar ist.

Im Übrigen dürfen diese Geschäfte für 100% der von dem betreffenden Fonds gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen werden, vorausgesetzt (i) ihr Umfang bleibt in einem angemessenen Rahmen oder die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass es ihr jederzeit möglich ist, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und (ii) diese Geschäfte gefährden nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend der Anlagepolitik des betreffenden Fonds. Die Risikoüberwachung erfolgt gemäß dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Alle der Gesellschaft aus Wertpapierleihgeschäften zustehenden Nettoerträge (abzüglich etwaiger dem Vermittler der Gesellschaft für die Wertpapierleihe zustehender Vergütungen) werden wieder in die jeweiligen Fonds angelegt.

3.5.1 Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nach Maßgabe der folgenden Vorschriften abschließen:

- (i) Die Wertpapierleihe der Gesellschaft erfolgt entweder direkt oder indirekt über ein von einem anerkannten Clearinginstitut betriebenes standardisiertes System oder über ein Wertpapierleihprogramm, das von einem Finanzinstitut betrieben wird, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, und das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist;
- (ii) der Entleiher muss Aufsichtsregelungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

- (iii) das Kontrahentenrisiko der Gesellschaft gegenüber ein und demselben Kontrahenten aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) darf 10% der Vermögenswerte des betreffenden Fonds nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU oder einem Land ist, dessen Aufsichtsregelungen nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, bzw. in allen anderen Fällen 5% seines Vermögens;
 - (iv) die Gesellschaft muss im Rahmen ihrer Wertpapierleihgeschäfte Sicherheiten erhalten, deren Wert während der Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens 90% des Wertes (Sammelbewertung) der verliehenen Wertpapiere (einschließlich Zinsen, Dividenden und etwaiger sonstiger Rechte) entsprechen muss;
 - (v) diese Sicherheiten müssen vor oder gleichzeitig mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eingehen. Werden die Wertpapiere über einen Mittler wie vorstehend unter 3.5.1(i) beschrieben verliehen, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor dem Eingang der Sicherheiten vollzogen werden, wenn der betreffende Mittler die erfolgreiche Abwicklung des Geschäftes sicherstellt. Der Mittler kann anstelle des Entleihers Sicherheiten an den OGAW leisten;
 - (vi) die Sicherheiten müssen in folgender Form geleistet werden:
 - (a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel oder kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstitut begeben werden;
 - (b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
 - (c) Anteile oder Units, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
 - (d) Anteile oder Units, die von OGAW ausgegeben werden, die hauptsächlich in die unter den Punkten (e) und (f) dieser Nr. aufgeführte Anleihen/Aktien anlegen;
 - (e) Anleihen, die von einem erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden; oder
 - (f) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.
 - (vii) in anderer Form als in bar oder in Anteilen/Units an einem OGA/OGAW geleistete Sicherheiten müssen von einem nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Unternehmen begeben werden;
 - (viii) bei Barsicherheiten, die die Gesellschaft einem Kreditrisiko im Hinblick auf den Verwahrer dieser Sicherheiten aussetzen, ist dieses Risiko auf die vorstehend in Abschnitt 2.5 aufgeführte Grenze von 20% zu beschränken;
 - (ix) in anderer Form als in bar geleistete Sicherheiten werden nicht vom Kontrahenten verwahrt, es sei denn, sie werden in angemessener Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt und sind rechtlich gegen die Auswirkungen eines Ausfalls des Kontrahenten geschützt;
 - (x) die Gesellschaft bewertet die eingegangenen Sicherheiten täglich. Der Kontrahent wird sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten stellen, wenn sich der Wert der bereits gestellten Sicherheiten im Verhältnis zum abzusichernden Betrag als unzureichend herausstellt. Außerdem finden gegebenenfalls Sicherheitsmargen Anwendung, um den mit den als Sicherheiten angenommenen Wertpapieren verbundenen Wechselkurs- und Marktrisiken Rechnung zu tragen;
 - (xi) die Gesellschaft stellt sicher, dass sie in der Lage ist, bei Eintritt eines Ereignisses, das die Verwertung der Sicherheiten erforderlich macht, ihre Rechte an den Sicherheiten geltend zu machen, d.h. dass die Sicherheiten jederzeit entweder unmittelbar oder mittelbar über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts verfügbar sind, so dass sich die Gesellschaft die als Sicherheiten gestellten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder diese verwerten kann, wenn der Kontrahent seiner Rückgabepflicht im Hinblick auf die entliehenen Wertpapiere nicht nachkommt;
 - (xii) während der Laufzeit des Vertrages können die Sicherheiten nicht verkauft oder verpfändet bzw. als Sicherheit gestellt werden, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel; und
 - (xiii) die Sammelbewertung (*global valuation*) der verliehenen Wertpapiere wird von der Gesellschaft in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht.
- ### 3.6. Repogeschäfte
- Die Gesellschaft kann die folgenden Geschäfte tätigen:
- (i) Repogeschäfte über den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, bei denen der Verkäufer berechtigt oder verpflichtet ist, verkaufte Wertpapiere vom Käufer zu einem von den beiden Parteien vertraglich vereinbarten Preis und Zeitpunkt zurück zu kaufen; und
 - (ii) inverse Repogeschäfte, welche aus einem Termingeschäft bestehen, bei dem der Verkäufer (Kontrahent) zum Fälligkeitszeitpunkt zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und die Gesellschaft zur Rückgabe der gemäß diesem Geschäft erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (gemeinsam als die „Repogeschäfte“ bezeichnet).
- #### 3.6.1 Die Gesellschaft kann entweder als Käufer oder als Verkäufer an Repogeschäften teilnehmen. Ihre Teilnahme an diesen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Vorschriften:
- (a) Erfüllung der unter 3.5.1(ii) und 3.5.1(iii) aufgeführten Bedingungen;
 - (b) während der Laufzeit eines Repogeschäftes, an dem die Gesellschaft als Käufer teilnimmt, wird die Gesellschaft die Wertpapiere, die Gegenstand des Vertrages sind, nicht verkaufen, bevor der Kontrahent seine Option ausgeübt hat oder die Rückkauffrist verstrichen ist, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel;

- (c) die von der Gesellschaft in einem Repogeschäft erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik des Fonds und den Anlagebeschränkungen vereinbar sein und beschränken sich auf:
- (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente wie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 definiert;
 - (ii) Anleihen, die von nicht-staatlichen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden;
 - (iii) die vorstehend unter 3.5.1(vi) (b), (c) und (d) aufgeführten Vermögenswerte; und

die Gesellschaft muss den Gesamtbetrag der offenen Repogeschäfte zum Referenzzeitpunkt in ihren Jahres- und Zwischenberichten veröffentlichen.

3.6.2 Wiederanlage von Barsicherheiten

Die Gesellschaft kann die bei ihr im Rahmen von Wertpapierleih- oder Repogeschäften in bar eingegangenen Sicherheiten wie folgt wieder anlegen:

- (i) in Anteile oder Units, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (ii) in geeignete kurzfristige Bankeinlagen;
- (iii) in geeignete Geldmarktinstrumente wie sie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 definiert werden im Einklang mit diesem Anhang A;
- (iv) in geeignete kurzfristige Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Kanada, Japan oder den USA oder ihren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden, im Einklang mit diesem Anhang A;
- (v) in Anleihen, die von einem erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden; und
- (vi) in inverse Repogeschäfte.

Darüber hinaus gelten die vorstehend unter 3.5.1 (vii), (viii), (ix) und (xii) aufgeführten Bedingungen gleichermaßen für die Vermögenswerte, in welche die Wiederanlage der Barsicherheiten erfolgt. Die Wiederanlage der Barsicherheiten unterliegt nicht den grundsätzlich für die Gesellschaft geltenden Diversifizierungsvorschriften; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft eine zu hohe Konzentration ihrer Wiederanlagen sowohl in Bezug auf Emittenten als auch auf Instrumente vermeiden muss (wobei die Wiederanlagen in Vermögenswerte, auf die vorstehend unter 3.6.2 (i) und (ii) Bezug genommen wird, von diesem Erfordernis ausgenommen sind). Die Wiederanlage der Barsicherheiten in finanzielle Vermögenswerte, mit denen eine den risikofreien Satz übersteigende Rendite erzielt wird, wird für die Berechnung des Gesamtrisikos der Gesellschaft gemäß vorstehender Nr. 3.4 berücksichtigt. In den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft werden die Vermögenswerte, in welche die Wiederanlage der Barsicherheiten erfolgt, veröffentlicht.

3.7. Risiken aus OTC-Derivaten

Das aus einer Transaktion mit OTC-Derivaten resultierende Kontrahentenrisiko darf 10% der Vermögenswerte eines Fonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land ansässig ist, in dem der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zufolge mit der EU vergleichbare Aufsichtsbestimmungen gelten. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5%.

Die von der Gesellschaft beauftragten Unternehmen führen eine laufende Überwachung des Kontrahentenrisikos sowie potenzieller Risiken durch, die im Falle von Handelsaktivitäten das Risiko aus nachteiligen Kursbewegungen beinhalten; überdies bewerten sie laufend die Wirksamkeit der von ihnen ergriffenen Absicherungsmaßnahmen. Für derartige Geschäfte legen sie spezielle interne Grenzen fest und überwachen die Einhaltung dieser Grenzen durch die mit diesen Transaktionen beauftragten Kontrahenten.

Anhang B – Zusammenfassung der Satzungsbestimmungen und Geschäftspraxis der Gesellschaft

Satzungsbestimmungen

1. Die in dieser Zusammenfassung verwendeten Begriffe, die in der Satzung definiert sind, haben im Folgenden dieselbe Bedeutung.

(a) **Rechtsform**

Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform einer „Société anonyme“ (Aktiengesellschaft), welche die Voraussetzungen einer Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) erfüllt, die unter BlackRock Global Funds firmiert und den Status eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren Teil I (OGAW) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes hat.

(b) **Ausschließlicher Zweck**

Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel in ein oder mehrere Portfolios übertragbarer Wertpapiere oder sonstiger Vermögenswerte gemäß Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes von 2002, nachstehend als „Fonds“ bezeichnet, zum Zwecke der Risikostreuung und um den Anteilhabern die aus der Verwaltung ihres Vermögens resultierenden Erträge zur Verfügung zu stellen.

(c) **Kapital**

Das Kapital der Gesellschaft wird durch voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert verbrieft und entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtwert des Nettovermögens der Fonds der Gesellschaft. Jede Veränderung des Kapitals der Gesellschaft wird unmittelbar wirksam.

(d) **Bruchteilsanteile**

Bruchteilsanteile können nur in Form von Namensanteilen ausgegeben werden.

(e) **Stimmrechte**

Zusätzlich zu einer Stimme je vollem Anteil, die dem Inhaber in der Hauptversammlung zusteht, hat der Inhaber von Anteilen einer bestimmten Klasse in einer Sonderversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse für jeden vollen Anteil dieser Klasse, deren Inhaber er ist, eine Stimme.

(f) **Miteigentümer von Anteilen**

Die Gesellschaft trägt auf Wunsch der Inhaber Namensanteile auf die Namen von bis zu vier Miteigentümern ein. In einem solchen Fall sind die Rechte aus solchen Anteilen von all denjenigen, in deren Namen sie eingetragen sind, gemeinschaftlich auszuüben. Mündliche Weisungen eines der Miteigentümer werden jedoch von der Gesellschaft entgegengenommen, wenn die Erteilung von mündlichen Weisungen nach den Vorschriften dieses Prospekts zulässig ist. Sie nimmt ebenfalls schriftliche Weisungen von einem der Miteigentümer entgegen, wenn sämtliche Eigentümer der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort ihr Einverständnis zu dieser Verfahrensweise schriftlich gegeben haben. Auf einer dieser Grundlagen angenommene Weisungen sind für alle Miteigentümer verbindlich.

(g) **Zuteilung von Anteilen**

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt befugt, jederzeit Anteile zum jeweils gültigen Preis pro Anteil zuzuteilen und auszugeben, ohne den bestehenden Anteilhabern ein vorrangiges Bezugsrecht einzuräumen.

(h) **Verwaltungsrat**

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat, der sich aus wenigstens drei Personen zusammensetzt, die Gesellschaft

leitet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den Anteilhabern gewählt. Der Verwaltungsrat ist mit allen Rechten ausgestattet, die zur Erfüllung von Verwaltungsakten und Verfügungen im Interesse der Gesellschaft erforderlich oder nützlich sind. Dem Verwaltungsrat steht insbesondere das Recht zu, eine Person als Funktionär für den Fonds zu bestellen.

Die Wirksamkeit von Verträgen oder Transaktionen zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften wird durch Beteiligungen einer oder mehrerer Verwaltungsratsmitglieder bzw. leitender Angestellter der Gesellschaft an den anderen Gesellschaften nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft ein Mitglied der Unternehmensleitung, Partner, leitender Angestellter oder Mitarbeiter bei der anderen Gesellschaft ist.

(i) **Freistellung von Ansprüchen**

Die Gesellschaft kann ein Verwaltungsratsmitglied oder einen leitenden Angestellten, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, von Kosten freistellen, die ihm im Zusammenhang mit einem Verfahren entstanden sind, an welchem er auf Grund seiner Funktion in der Gesellschaft als Partei beteiligt ist. Gleiches gilt, wenn sich die Parteistellung aus seiner Funktion in einer anderen Gesellschaft ergibt, sofern die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger der anderen Gesellschaft und diese zur Freistellung nicht verpflichtet ist.

(j) **Auflösung und Liquidation**

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen satzungsgemäßen Hauptversammlungsbeschluss aufgelöst werden. Sollte das Gesellschaftskapital weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals (das Mindestkapital hat momentan den Gegenwert von € 1.250.000). betragen, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der nächsten Hauptversammlung vorlegen.

Bei der Liquidation werden die zur Verteilung an die Anteilhaber zur Verfügung stehenden Vermögensgegenstände in der folgenden Reihenfolge verteilt werden:

- (i) zunächst durch Zahlung des in dem betreffenden Fonds verbleibenden Saldos an die Inhaber von Anteilen der einzelnen Klassen, die mit dem Fonds verbunden sind, wobei die Zahlung in Übereinstimmung mit den auf die betreffenden Anteile anzuwendenden Rechten erfolgt, und im übrigen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Anteile aller betreffenden Anteilklassen; und
- (ii) durch Zahlung an die Inhaber von Anteilen des gegebenenfalls verbleibenden Saldos, der nicht in den Fonds enthalten ist, wobei dieser Saldo zwischen den Fonds anteilig im Verhältnis zum Nettoinventarwert eines jeden Fonds unmittelbar vor der Ausschüttung an die Anteilhaber im Zuge der Auflösung aufgeteilt wird, und die Inhaber von Anteilen der einzelnen Klassen, die mit dem Fonds verbunden sind, den Anteil erhalten, den die Liquidatoren im freien Ermessen für gerecht halten, nach Maßgabe der Satzung und Luxemburger Recht.

Liquidationserlöse, die Anteilhaber nicht unmittelbar nach Abschluss der Liquidation beanspruchen, werden bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach dreißig Jahren.

(k) **Nicht beanspruchte Ausschüttungen**

Wurde eine Ausschüttung erklärt, aber nicht ausgezahlt, und innerhalb von fünf Jahren für die betreffende Ausschüttung kein Ausschüttungskupon eingereicht, so ist die Gesellschaft nach Luxemburger Recht berechtigt, die betreffende Ausschüttung als zu Gunsten des betreffenden Fonds für verfallen zu erklären. Der Verwaltungsrat hat jedoch grundsätzlich beschlossen, dieses Recht für mindestens zwölf Jahre nach der Erklärung der betreffenden Ausschüttung nicht auszuüben. Von diesem Grundsatz wird ohne zustimmenden Hauptversammlungsbeschluss der Anteilinhaber nicht abgewichen werden.

Beschränkungen des Anteilbesitzes

2. Die Anteile werden in Klassen eingeteilt, die jeweils mit einem Fonds verbunden sind. Mit einem Fonds können mehrere Anteilklassen verbunden sein. Derzeit sind mit jedem Fonds maximal neun Anteilklassen (Anteile der Klassen A, B, C, D, E, I, J, Q und X) verbunden, mit Ausnahme der ausschüttenden Fonds, für die jeweils bis zu achtzehn Anteilklassen vorgesehen sind (Ausschüttungsanteile der Klasse A, Akkumulierungsanteile der Klasse A, Ausschüttungsanteile der Klasse B, Akkumulierungsanteile der Klasse B, Ausschüttungsanteile der Klasse C, Akkumulierungsanteile der Klasse C, Ausschüttungsanteile der Klasse D, Akkumulierungsanteile der Klasse D, Ausschüttungsanteile der Klasse E, Akkumulierungsanteile der Klasse E, Ausschüttungsanteile der Klasse I, Akkumulierungsanteile der Klasse I, Ausschüttungsanteile der Klasse J, Akkumulierungsanteile der Klasse J, Ausschüttungsanteile der Klasse Q, Akkumulierungsanteile der Klasse Q, Ausschüttungsanteile der Klasse X und Akkumulierungsanteile der Klasse X). Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze sind mit den Anteilen keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden, und die Anteile sind frei übertragbar. Akkumulierungsanteile werden mit der Ziffer 2 bezeichnet. Ausschüttungsanteile werden mit den Ziffern 1 (tägliche Ausschüttung), 3 (monatliche Ausschüttung), 4 (jährliche Ausschüttung) und 5 (quartalsweise Ausschüttung) bezeichnet; Einzelheiten hierzu sind in dem Kapitel „Anteilklassen und –formen“ ausgeführt.
3. Der Verwaltungsrat ist befugt, im Hinblick auf Anteile oder Anteilklassen (aber nicht notwendigerweise auf alle Anteile einer Klasse) von ihm als notwendig erachtete Beschränkungen (z.B. Beschränkungen von Übertragungen und/oder Beschränkungen, nur Namensanteile auszugeben) zu erlassen oder zu lockern, um so zu verhindern, dass Anteile unter Verstoß eines Anteilinhabers oder der Gesellschaft gegen Gesetze oder Verordnungen eines Staates, einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde erworben oder gehalten werden. Dies gilt auch, wenn hieraus steuerliche oder andere finanzielle Nachteile für die Gesellschaft entstehen, insbesondere durch die Verpflichtung der Registrierung gemäß kapitalmarkt- oder investmentrechtlichen oder ähnlichen Vorschriften eines Staates oder einer Behörde. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, von Anteilhabern Auskünfte zu verlangen, die er für die Feststellung für notwendig erachtet, ob die betreffende Person wirtschaftlicher Eigentümer der von ihr gehaltenen Anteile ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Ausgabe von Anteilen einzuschränken, sofern dies im Interesse des Fonds und/oder dessen Anteilinhaber ist, u.a. in dem Fall, dass die Gesellschaft oder ein Fonds eine Größe erreicht, die die Fähigkeit, geeignete Anlagen für die Gesellschaft oder den Fonds zu finden, beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat darf diese Einschränkung nach eigenem Ermessen aufheben.

Sollte die Gesellschaft Kenntnis davon erlangen, dass Anteile von Personen als rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer unter

Verstoß gegen Gesetze oder sonstige Vorschriften eines Staates, einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder sonstiger in diesem Absatz behandelte Bedingungen gehalten werden, ist der Verwaltungsrat zur Rücknahme der Anteile befugt und kann die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Anteilübertragung verweigern oder die Annahme der Stimme einer Person, die nicht berechtigt ist, Anteile der Gesellschaft zu besitzen, bei einer Versammlung der Anteilhaber der Gesellschaft ablehnen.

4. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats dürfen US-Personen keine Anteile halten. Dem Beschluss des Verwaltungsrats zufolge sind „US-Personen“ Personen mit Sitz/Wohnsitz in den USA oder andere in Regulation S des US Securities Act von 1933 (in seiner geltenden Fassung) definierte Personen, vorbehaltlich weiterer Ergänzungen durch Beschluss des Verwaltungsrats.

Ein zunächst nicht in den USA ansässiger Anteilinhaber, der später in den USA ansässig wird (und somit unter die Definition einer US-Person fällt), wird aufgefordert werden, seine Anteile zurückzugeben.

Fonds und Anteilklassen

5. Die Gesellschaft betreibt voneinander unabhängige Fonds, wobei mit jedem einzelnen Fonds verschiedene Anteilklassen verbunden sind. Gemäß Artikel 133 des Gesetzes von 2002 trägt jeder Fonds ausschließlich die ihm zuzurechnenden Verbindlichkeiten.
6. Jeder Anteil kann mit vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Vorzugs-, Nachbezugs- oder sonstigen Sonderrechten oder mit Beschränkungen bezüglich der Ausschüttung, des Kapitalertrags, der Übertragung, des Umtauschs oder des bei Zuteilung zu entrichtenden Preises oder in sonstiger Weise ausgegeben oder ausgestattet werden; diese Rechte oder Beschränkungen beziehen sich nicht notwendigerweise auf sämtliche Anteile einer Anteilklasse.
7. Der Verwaltungsrat ist befugt, innerhalb eines Fonds mehrere Anteilklassen aufzulegen. Damit besteht z.B. die Möglichkeit der Auflage von Akkumulierungs- und Ausschüttungsanteilen, Anteilen mit unterschiedlichen Handelswährungen oder verschiedenen Anteilklassen mit unterschiedlicher Beteiligung am Kapital und/oder Ertrag innerhalb eines Fonds. Damit sind auch unterschiedliche Gebührenstrukturen zulässig. Der Verwaltungsrat darf darüber hinaus jederzeit die Schließung bestimmter Anteilklassen oder – vorbehaltlich einer Mitteilung an die Anteilinhaber der betreffenden Klasse mit einer Frist von mindestens 30 Tagen – die Einbringung dieser Klasse in eine andere Anteilklasse des gleichen Fonds beschließen. Die Satzung sieht vor, dass bestimmte Abweichungen der Rechte einzelner Anteilklassen der Zustimmung der Versammlung der Anteilinhaber dieser Klasse bedürfen.
8. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller mit einem bestimmten Fonds verbundenen Anteile veranlassen, falls der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds unter USD 50 Mio. (oder den Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung) fällt. Die Satzung ermöglicht es dem Verwaltungsrat ferner, die Anteilinhaber eines jeden Fonds von der Schließung eines Fonds in Kenntnis zu setzen, sofern er die Schließung aufgrund nachteiliger Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Umstände oder im Interesse der Anteilinhaber für angebracht erachtet. Für diesen Fall beabsichtigt der Verwaltungsrat, den Anteilhabern aller Anteilklassen als geschäftspolitische Maßnahme einen kostenlosen Umtausch in Anteile derselben Klasse anderer Fonds anzubieten. Alternativ kann der Verwaltungsrat die Verschmelzung eines Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder mit einem anderen

Luxemburger OGAW (siehe auch nachfolgende Nr. 26) veranlassen, dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Anteilinhaber aller Anteilklassen des betreffenden Fonds mindestens 30 Tage im voraus über die Verschmelzung informiert werden. Eine solche Verschmelzung ist für die Inhaber von Anteilen aller Klassen des betreffenden Fonds verbindlich.

Ein Fonds kann aus anderen als den oben genannten Gründen geschlossen oder mit einem anderen Fonds verschmolzen werden, wenn eine Mehrheit aller bei einer Hauptversammlung (für die kein Quorum vorgeschrieben ist) anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber aller Anteilklassen ihre Zustimmung erteilt. Bei der Liquidation oder Verschmelzung eines Fonds wird der bei Schließung oder Verschmelzung fällige Rücknahmepreis auf der Grundlage der Veräußerungserlöse und Liquidationskosten bei Schließung oder Verschmelzung des Fonds berechnet.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Handel mit Anteilen eines Fonds auszusetzen, der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen geschlossen oder mit einem anderen Fonds verschmolzen wird. Eine solche Aussetzung kann jederzeit Wirksamkeit entfalten, nachdem der Verwaltungsrat diese, wie oben erwähnt, angekündigt hat; oder, falls für die Schließung oder Verschmelzung eines Fonds die Einwilligung der Anteilinhaber auf einer Hauptversammlung erforderlich ist, nach Fassung des entsprechenden Beschlusses. Wenn der Handel mit den Anteilen eines Fonds nicht ausgesetzt wird, können die Anteile unter Berücksichtigung der erwarteten Veräußerungs- und Liquidationskosten des Fonds berechnet werden.

Bestimmung von Ausgabe- und Rücknahmepreis

9. Um den Ausgabe- und Rücknahmepreis je Anteil zu bestimmen, wird von Zeit zu Zeit der Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft mit Blick auf die Anteile der einzelnen Anteilklassen der Gesellschaft bestimmt. Dies geschieht mindestens zwei Mal monatlich, wie vom Verwaltungsrat gemäß der Satzung festgelegt.
10. Es entspricht der Geschäftspolitik des Verwaltungsrats, die Anträge, die bis 12.00 Uhr mittags Luxemburger Ortszeit eingehen, noch an diesem Handelstag abzuwickeln. Alle übrigen Anträge werden am darauf folgenden Handelstag abgewickelt.

Ermittlung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise

11. Alle Preise der an einem bestimmten Handelstag getätigten Geschäfte mit Anteilen werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse des betroffenen Fonds im Rahmen einer Bewertung ermittelt, deren Durchführung vom Verwaltungsrat für einen oder mehrere Zeitpunkte festgelegt wird. Derzeit bedient sich der Verwaltungsrat der so genannten „Forward-Pricing“-Methode, d. h. die Preise aller Fonds und Anteilklassen werden am Handelstag nach dem Annahmeschluss für Antragsannahmen (siehe Abschnitt „Täglicher Handel“ im Kapitel „Handel mit Fondsanteilen“) berechnet. Die Preise für einen Handelstag werden in der Regel am darauf folgenden Geschäftstag veröffentlicht. Weder die Gesellschaft noch die Depotbank haften für Irrtümer bei der Veröffentlichung oder das Ausbleiben der Veröffentlichung von Preisen bzw. für fehlerhaft veröffentlichte oder notierte Preise. Ungeachtet der von der Gesellschaft, von der Depotbank oder einer Vertriebsgesellschaft angegebenen Preise werden alle Geschäfte strikt auf der Basis der Preise ausgeführt, deren Berechnung oben beschrieben wurde. Wenn derartige Preise aus irgendeinem Grund nachberechnet oder geändert werden müssen, werden die Bedingungen jedes Geschäfts, das auf ihrer Basis ausgeführt wurde, entsprechend korrigiert und, wo dies angemessen erscheint, kann der betreffende Anleger verpflichtet

werden, Minderzahlungen auszugleichen und Überzahlungen zu erstatten. Regelmäßige Bewertungen für gehaltene Bestände an Anteilklassen oder Fonds der Gesellschaft können nach einer Vereinbarung mit der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort zur Verfügung gestellt werden.

12. Der in der jeweiligen Basiswährung eines Fonds berechnete Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse wird durch Addition aller dem betroffenen Fonds zuzuweisenden Wertpapiere und übrigen Vermögenswerte der Gesellschaft und unter Abzug der diesem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft festgestellt. Der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklassen eines bestimmten Fonds spiegelt die Anpassungen des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds wie nachstehend in Nr. 17(c) beschrieben wider und ist infolge der Zuweisung unterschiedlicher Verbindlichkeiten zu den Anteilklassen sowie auf Grund ausgezahlter Ausschüttungen der Höhe nach verschieden (vgl. Kapitel „Gebühren und Auslagen“).
13. Der Wert der Wertpapiere und sonstigen Vermögensgegenstände eines bestimmten Fondsportfolios richtet sich nach den Schlusskursen der Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerten an den Börsen, an denen sie gehandelt oder zum Handel zugelassen sind. Für Wertpapiere, die an Börsen gehandelt werden, die erst nach dem Bewertungszeitpunkt schließen, werden die zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt bekannten Kurse an der Börse zugrunde gelegt. Falls die Nettotransaktionen mit Anteilen eines Fonds an einem Handelstag den in nachstehender Nr. 17(c) angegebenen Grenzwert übersteigen, finden zusätzliche Methoden Anwendung. Der Wert der Wertpapiere oder Vermögenswerte, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird in derselben Weise ermittelt. Werden Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte an mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert oder gehandelt, so ist der Verwaltungsrat berechtigt, zum Zweck der Bewertung nach seinem Ermessen eine Börse oder einen geregelten Markt zu wählen. Swaps werden, sofern möglich, basierend auf den täglich berechneten von externen Kursermittlungsdienstleistern bereit gestellten und auf Grundlage der durch den gegenwärtigen Market Maker gestellten Preise überprüften Preise zum aktuellen Marktwert bewertet. Sofern Kurse von Dritten nicht verfügbar sind, werden die Swap-Preise auf Basis der verfügbaren täglichen Kursangaben des Market Maker festgelegt.
14. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat berechtigt, die jeweiligen Wertpapiere oder Vermögenswerte von bestimmten Fonds nach der Buchwertmethode zu bewerten, nach der die Anlagen oder Vermögenswerte des Fonds anstatt zum aktuellen Marktwert der Wertpapiere oder Vermögenswerte zu ihren um Abschreibungen oder Zuschreibungen für diese Wertpapiere oder Vermögenswerte verminderten oder vermehrten Anschaffungskosten bewertet werden. Der Verwaltungsrat wird in regelmäßigen Abständen den Wert der betreffenden Wertpapiere oder Vermögenswerte im Vergleich zu ihrem Marktwert prüfen. Diese Bewertungsmethode wird nur im Einklang mit den Guidelines des Committee of European Securities Regulators (CESR) über zulässige Vermögenswerte für Anlagen durch OGAW und ausschließlich für Wertpapiere, welche bei Ausgabe eine Laufzeit von maximal 397 Tagen haben oder deren Restlaufzeit maximal 397 Tage beträgt bzw. für Wertpapiere, deren Rendite regelmäßig, mindestens aber alle 397 Tage, angepasst wird und mit der Maßgabe eingesetzt, dass die Anlagen des Fonds zusätzlich über eine gewichtete Durchschnittsduration von maximal 60 Tagen verfügen. Eine Liste der betreffenden Fonds steht auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Internet unter www.blackrock.com zur Verfügung.

15. Bei Wertpapieren, die weder an einer amtlichen Wertpapierbörse noch an einem geregelten Markt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, und bei Wertpapieren, die zwar in diesem Rahmen gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, deren zuletzt bekannter Kurs jedoch nicht als ihrem wahren Wert entsprechend gilt, wird der Verwaltungsrat die Bewertung auf der Grundlage ihrer voraussichtlichen Veräußerungs- oder Kaufpreises mit Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben vornehmen. Bargeld, Sichtwechsel sowie andere Verbindlichkeiten und transitorische Aktiva werden zu ihrem Nominalwert bewertet, es sei denn, die Erzielung eines solchen Nominalbetrags ist unwahrscheinlich.
16. Wenn mit den vorstehend dargestellten Methoden in einem Fall ein bestimmter Wert nicht feststellbar ist oder wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine andere Bewertungsmethode den fairen Wert des betreffenden Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstandes für die verfolgten Zwecke besser erfasst, wird für die Bewertung des Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstandes die Methode angewandt, welche der Verwaltungsrat in seinem freien Ermessen auswählt. Abweichungen im Wert der Wertpapiere können beispielsweise auftreten, wenn die zugrunde liegenden Märkte zum Zeitpunkt der Nettoinventarwertberechnung bestimmter Fonds für Transaktionen geschlossen sind oder wenn Regierungen Abgaben oder Transaktionsgebühren auf ausländische Anlagen erheben. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Grenzwerte festlegen, bei deren Überschreitung eine Anpassung des Werts dieser Wertpapiere an ihren angemessenen Wert durch Anwendung einer bestimmten Indexanpassung erfolgt.
17. (a) Gemäß dem vom Verwaltungsrat beschlossenen zurzeit gültigen Verfahren entspricht der Preis für alle Anteilklassen eines Fonds dem Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse des Fonds, der auf die nächste Währungseinheit der jeweiligen Handelswährung gerundet wird.
- (b) Bei Fonds mit mehreren Handelswährungen werden die Preise in den zusätzlichen Handelswährungen durch Umrechnung des Preises zum jeweiligen Kassakurs zum Bewertungszeitpunkt berechnet.
- (c) Falls an einem Handelstag die Summe der Transaktionen mit Anteilen aller Klassen eines Fonds zu einem Nettoanstieg bzw. einem Nettorückgang bei den Anteilen führt, der einen vom Verwaltungsrat jeweils für den Fonds festgesetzten Grenzwert überschreitet (bezugnehmend auf die Kosten der für die Fonds getätigten Marktabschlüsse), wird der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds um einen Betrag (höchstens aber 1,50%, oder im Falle der Rentenfonds 3% dieses Nettoinventarwerts) angepasst, der die Transaktionskosten berücksichtigt, die dem Fonds entstehen können, und die geschätzte Geld-/Briefspanne der Vermögenswerte, in die der Fonds anlegt. Darüber hinaus kann sich der Verwaltungsrat bereiterklären, voraussichtliche Abgaben in den Anpassungsbetrag einzubeziehen. Diese Abgaben können je nach Markt unterschiedlich sein und werden nach derzeitiger Einschätzung voraussichtlich 2,5% dieses Nettoinventarwertes nicht übersteigen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts, wenn die Ergebnisse der Nettobewegungen zu einem Anstieg aller Anteile des Fonds führen, und zu einer Verminderung des Nettoinventarwerts, wenn diese zu einem Rückgang der Anteile führen. Da an einigen Börsen sowie in bestimmten Gerichtsbarkeiten bei Kauf und Verkauf unterschiedliche Gebühren anfallen können, können die hieraus resultierenden Anpassungen für die Nettozuflüsse von denen der Nettoabflüsse abweichen. Legt ein Fonds in erheblichem

Maße in Staatsanleihen oder Geldmarktinstrumente an, kann der Verwaltungsrat entscheiden, ob eine solche Anpassung angemessen ist oder nicht.

Rücknahmegebühren und Rücknahmeabschläge

18. (a) Der Verwaltungsrat kann eine in seinem Ermessen stehende Rücknahmegebühr von Anteilhabern aller Klassen erheben, sofern er der Ansicht ist, dass exzessiver Handel betrieben wird.
- (b) Bei der Rücknahme von Anteilen der Klassen B, C und Q wird der jeweilige Prozentsatz des Rücknahmeabschlags (CDSC) berechnet auf den jeweils niedrigeren Wert von (i) dem Preis der zur Rücknahme eingereichten Anteile am Handelstag der Rücknahme, oder (ii) dem Preis, den der Anteilhaber ursprünglich beim Kauf für die zur Rücknahme eingereichten Anteile bzw. für die Anteile gezahlt hat, die Gegenstand eines Umtauschs oder einer Umwandlung waren; in beiden vorgenannten Fällen erfolgt die Berechnung in der jeweiligen Handelswährung der zur Rücknahme eingereichten Anteile.
- (c) Kein Rücknahmeabschlag (CDSC) wird erhoben bei der Rücknahme von (a) Anteilen der Klassen B, C und Q, die durch Wiederanlage von Ausschüttungen erworben wurden; oder (b) Anteilen der Klassen B, C und Q an Geldmarktnahen Fonds (vorausgesetzt, diese stammen nicht aus einer Umwandlung von Anteilen eines Nicht-Geldmarktnahen Fonds).
- (d) Der Rücknahmeabschlag (CDSC) ist abhängig von der „jeweiligen Haltedauer“; dies ist die Summe der Zeiträume, in denen (a) die zur Rücknahme eingereichten Anteile und (b) die Anteile, die unter Umständen aus einer Umwandlung oder einem Tausch stammen, gehalten wurden, und zwar an Fonds, bei denen es sich nicht um Geldmarktnahe Fonds oder sonstige austauschbare Geldmarktfonds handelt.

Wenn die jeweilige Haltedauer vier Jahre übersteigt, ist auf die zur Rücknahme eingereichten Anteile kein Rücknahmeabschlag zu zahlen.

Sind die zur Rücknahme eingereichten Anteile Teil eines größeren Bestandes von Anteilen der Klassen B, C und Q, so werden Anteile, die im Wege der Wiederanlage von Ausschüttungen erworben wurden, zuerst zurückgenommen; wurden die Bestände aus Anteilen der Klassen B, C und Q zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben, so wird davon ausgegangen, dass die zuerst erworbenen Anteile auch als erstes zur Rücknahme eingereicht werden (was zu dem niedrigstmöglichen Rücknahmeabschlag führt).

Wenn die zur Rücknahme eingereichten Anteile eine andere Handelswährung haben als die Anteile, welche ursprünglich erworben wurden (oder vergleichbare Anteile, für die sie ausgetauscht oder aus denen sie umgewandelt wurden), wird für die Ermittlung des Rücknahmeabschlags der Preis der zuletzt genannten Anteile zu dem Devisenkassakurs umgerechnet, der am Handelstag der Rücknahme gilt.

Die betreffende Vertriebsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den Rücknahmeabschlag verzichten, wenn Anteilhaber nach Erwerb von Anteilen der Klassen B, C und Q US-Personen wurden, und ihre Anteile daher zwangsweise zurückgenommen werden (vgl. oben Nr. 4).

Umtausch

19. Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, bei Ausgabe neuer Anteilklassen Umtauschrechte nach freiem Ermessen

einzuräumen, wie vorstehend in Nr. 6 beschrieben. Grundlage aller Umwandlungen ist der jeweilige Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse der beiden betroffenen Fonds.

20. Auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrats erfolgt die Berechnung der Anzahl der Anteile der Klasse, in die ein Anteilinhaber seine bisherigen Anteile umtauschen möchte, durch Division (a) des Wertes der Anzahl der umzutauschenden Anteile, berechnet zum Nettoinventarwert pro Anteil, durch (b) den Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse. Das Ergebnis wird gegebenenfalls – wie nachstehend in Nr. 21 erläutert – um eine Umtauschgebühr und bei Anteilen der Klasse A, der Klasse D und der Klasse E um einen aufgeschobenen Ausgabeaufschlag erhöht. Eine Umtauschgebühr fällt nicht an, wenn ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag erhoben wird. Gegebenenfalls wird für diese Berechnung der entsprechende Wechselkurs der jeweiligen Handelswährungen der Anteile der beiden Fonds verwendet.

Der bzw. die Nettoinventarwert(e) pro Anteil, die in dieser Berechnung verwendet werden, können Anpassungen des/der Nettoinventarwerte(s) des/der betroffenen Fonds berücksichtigen, wie in Nr. 17(c) beschrieben.

21. Der Umtausch von Anteilen zwischen verschiedenen Anteilklassen desselben oder unterschiedlicher Fonds ist vorbehaltlich der im Abschnitt „Umtausch zwischen Fonds und Anteilklassen“ aufgeführten Beschränkungen und unter der Voraussetzung zulässig, dass die Anleger und/oder (ggf.) der Bestand die spezifischen Zulässigkeitskriterien für jede Anteilklasse wie vorstehend aufgeführt erfüllen (siehe „Anteilklassen und -formen“).

Ausgewählte Vertriebsgesellschaften können eine Gebühr erheben, wenn die durch sie bezogenen Anteile umgetauscht werden, wobei die Gebühr zum Zeitpunkt des Umtauschs einbehalten und an die jeweilige Vertriebsgesellschaft abgeführt wird. Während der Umtausch von Anteilen derselben Klasse zweier Fonds ansonsten grundsätzlich gebührenfrei ist, kann die Verwaltungsgesellschaft im freien Ermessen (und ohne vorherige Ankündigung) eine zusätzliche Umtauschgebühr erheben, wenn übermäßig häufige Umwandlungen erfolgen, was zu einem Anstieg der gezahlten Gebühr auf bis zu 2% führen kann. Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Umtauschs einbehalten und an die jeweilige Vertriebsgesellschaft bzw. gegebenenfalls die Hauptvertriebsgesellschaft abgeführt.

Werden Anteile der Klasse A, der Klasse D oder der Klasse E eines Geldmarktnahen Fonds, die im Wege der Direktanlage in diesen oder einen anderen Geldmarktnahen Fonds erworben wurden („Direktanteile“), erstmals in Anteile der Klasse A, der Klasse D oder der Klasse E eines nicht Geldmarktnahen Fonds umgetauscht, kann die Verwaltungsgesellschaft jeweils einen aufgeschobenen Ausgabeaufschlag von bis zu 5% des Preises der neuen Anteile der Klassen A oder D bzw. von bis zu 3% des Preises der neuen Anteile der Klasse E erheben. Sofern der Bestand an Anteilen eines Geldmarktnahen Fonds sowohl Direktanteile als auch Anteile beinhaltet, die aus dem Umtausch von Anteilen eines Fonds stammen, der kein Geldmarktnaher Fonds ist („einfache Anteile“), wird ein teilweiser Umtausch des Bestandes zunächst als Umtausch der Direktanteile und erst danach als Umtausch der einfachen Anteile behandelt.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, auf die vorgenannten Anforderungen zu verzichten bzw. diese zu ändern, sowie seine diesbezügliche Politik zu ändern, wenn es ihm angemessen erscheint, und zwar entweder generell oder unter besonderen Umständen.

Abwicklung der Rücknahmen

22. Beträgt die Zahlung an einen einzelnen Anteilinhaber mehr als USD 500.000, kann sich die Zahlung bis spätestens zum siebten Geschäftstag nach dem üblichen Abrechnungstag verzögern. Der Rücknahmepreis kann auch, wie in nachstehender Nr. 24 aufgeführt, in Sachwerten beglichen werden. Werden die erforderlichen Bedingungen zur Verhinderung von Geldwäsche nicht erfüllt, kann dies zu einer Zurückbehaltung der Rücknahmeerlöse führen. Sofern dies zur Repatriierung von Erlösen aus dem Verkauf von Anlagen infolge von Devisenkontrollbestimmungen oder ähnlichen Beschränkungen auf Märkten, an denen ein wesentlicher Teil des Vermögens der Gesellschaft angelegt ist, oder in Ausnahmefällen, in denen die Liquidität der Gesellschaft nicht ausreicht, um den Rücknahmeanträgen nachzukommen, erforderlich ist, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Frist für die Zahlung von Rücknahmeerlösen auf einen Zeitraum zu verlängern, der acht Geschäftstagen nicht überschreiten darf.

Übertragungen von Vermögenswerten bei Anteilkauf und -rücknahme

23. Anteile der Gesellschaft können auch gegen Übertragung von Wertpapieren an die Gesellschaft zugeteilt werden, die diese für akzeptabel hält und deren Wert (nach Abzug aller anwendbaren Gebühren und Kosten) dem für die Anteile gezahlten Preis entspricht. Solche Wertpapiere werden in Übereinstimmung mit Luxemburger Recht durch ein Gutachten eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers bewertet, das beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg zu hinterlegen ist.
24. Die Verpflichtung zur Zahlung des Rücknahmeerlöses kann (nach vorheriger Zustimmung) auch durch Leistung in Sachwerten erfüllt werden, indem im Portfolio des betreffenden Fonds vorhandene Vermögenswerte, die wertmäßig (gemäß der in oben stehender Nr. 13 bis 15 beschriebenen Bewertungsmethode) dem Preis der zurückzunehmenden Anteile (bei Anteilen der Klassen B, C und Q abzüglich des gegebenenfalls anwendbaren Rücknahmeabschlags entsprechen, auf den Anteilinhaber übertragen werden. Die Art der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte wird nach Billigkeitsgrundsätzen und unter Berücksichtigung der Interessen der in der Anteilklasse verbleibenden Anteilinhaber bestimmt. Die zugrunde gelegte Bewertung bedarf der Bestätigung durch ein Gutachten eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, das beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg zu hinterlegen ist. Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen gegen Sachleistung können je nach Art der betreffenden Vermögenswerte transaktionssteuerpflichtig sein. Im Falle von Anteilrücknahmen gegen Sachleistung werden diese Steuern vom Anleger getragen. Anleger sollten sich hinsichtlich möglicher steuerlicher Auswirkung bezüglich dieser Art von Anteilrücknahme gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit bzw. ihres Sitzes/Wohnsitzes informieren und sich gegebenenfalls mit ihrem Finanzberater in Verbindung setzen. Anleger sollten zudem berücksichtigen, dass die Höhe der Besteuerung und deren Bemessungsgrundlagen sowie die Befreiung von einer etwaigen Besteuerung Änderungen unterliegen können.

Behandlung von Anteilgeschäften der Hauptvertriebsgesellschaft

25. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann im eigenen Namen Anteile erwerben und halten. Sie kann nach freiem Ermessen zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung eines Antrags auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch dieser Anteile solche Anteile an den Antragsteller verkaufen oder von ihm erwerben, sofern der Antragsteller dieser Verfahrensweise zustimmt. Es wird unterstellt, dass die Anteilinhaber mit einer Einschaltung der Hauptvertriebsgesellschaft bei den abzuschließenden Geschäften einverstanden sind, es sei denn, es wurde der

Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort ausdrücklich etwas Gegenteiliges mitgeteilt. Derartige Transaktionen werden in Bezug auf Preis und Abwicklung zu denselben Bedingungen durchgeführt, die bei entsprechender Ausgabe, Rücknahme oder beim Umtausch von Anteilen durch die Gesellschaft gelten würden. Die Hauptvertriebsgesellschaft ist zum Einbehalt sämtlicher Gewinne berechtigt, die aus solchen Geschäften entstehen.

Nichterfüllung von Abwicklungsanforderungen

26. Bei nicht fristgerecht erfolgter Zahlung von Anteilzeichnungsbeträgen bzw. Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformulars für eine Erstzeichnung durch den Antragsteller ist der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft berechtigt, die Zuteilung der Anteile zu widerrufen oder gegebenenfalls die Anteile zurückzunehmen. Anträge auf Rücknahme oder Umtausch können zurückgewiesen oder als zurückgenommen behandelt werden, wenn keine Zahlung für die Anteile bzw. kein vollständig ausgefülltes Formular für die Erstzeichnung bei der Gesellschaft eingegangen ist. Darüber hinaus werden bei Vorliegen eines Umtauschantrags Transaktionen erst dann vorgenommen bzw. bei Rücknahme von Anteilen die Erlöse erst dann ausgezahlt, wenn die Gesellschaft die vollständige Dokumentation in Bezug auf die Transaktion erhalten hat. **Ein Antragsteller kann verpflichtet sein, der Gesellschaft bzw., wie nachstehend beschrieben, der Hauptvertriebsgesellschaft Verluste, Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass die Zahlung für die gezeichneten Anteile bzw. die Vorlage der erforderlichen Unterlagen durch den Anteilinhaber nicht fristgerecht erfolgt ist.**

Bei der Festsetzung von Verlusten im Rahmen dieser Nr. 26 sind gegebenenfalls Preisschwankungen der entsprechenden Anteile zwischen dem Datum der Transaktion und ihrer Stornierung oder der Rücknahme der Anteile zu berücksichtigen, sowie die Kosten, die der Gesellschaft bzw. ggf. der Hauptvertriebsgesellschaft durch ein gerichtliches Vorgehen gegen den Antragsteller entstanden sind.

Die Hauptvertriebsgesellschaft hat sich bereit erklärt, ihr Ermessen auszuüben, um Maßnahmen zur Verhinderung von Verlusten für die Gesellschaft zu ergreifen, die durch nicht fristgerechte Abwicklungen durch Antragsteller entstehen. Wird die Zahlung für die Anteile nicht rechtzeitig erbracht, kann die Hauptvertriebsgesellschaft das Eigentum an den Anteilen übernehmen; sie hat das Recht, die Gesellschaft anzuweisen, die entsprechenden Änderungen im Anteilregister vorzunehmen, den Vollzug der entsprechenden Transaktion aufzuschieben, die fraglichen Anteile zurückzunehmen, von dem Antragsteller Schadenersatz zu verlangen und/oder ein Verfahren einzuleiten, um Schadenersatzansprüche durchzusetzen, und zwar im selben Umfang, wie die Gesellschaft dies auch selbst könnte.

Die Gesellschaft hat die Depotbank angewiesen, Zinsgewinne, die infolge vorzeitiger Abwicklungen von Anteilzeichnungen und verspäteter Auszahlungen von Rücknahmeerlösen anfallen, gegen Zinskosten aufzurechnen, die der Hauptvertriebsgesellschaft im Rahmen ihrer Bemühungen entstehen, die Gesellschaft vor Verlusten durch nicht fristgerechte Abwicklungen von Anteilzeichnungen zu bewahren. Die Hauptvertriebsgesellschaft profitiert von den auf etwaige Guthaben der Kundenkonten ggf. auflaufenden Zinsen. Die Hauptvertriebsstelle zahlt keine Zinsen an die Anteilinhaber auf Beträge für einzelne Transaktionen.

Zwangsrücknahme

27. Sollte der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter USD 100.000.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung)

fallen, ist die Gesellschaft berechtigt, sämtliche bisher noch nicht zurückgegebenen Anteile unter vorheriger Benachrichtigung sämtlicher Anteilinhaber zurückzunehmen. Analog können Anteile aller Klassen zurückgenommen werden, wenn der Nettoinventarwert des mit der jeweiligen Anteilklasse verbundenen Fonds unter USD 50.000.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) fällt, oder wenn die in den oben stehenden Nr. 3, 4 und 8 beschriebenen Umstände eintreten.

Beschränkungen bei Rücknahme und Umtausch

28. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem einzigen Handelstag Rücknahme- oder Umtauschanträgen von über 10% des Wertes der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile aller dann aufgelegten oder so zu behandelnden Anteilklassen zu entsprechen, wie in unten stehender Nr. 31 beschrieben.

Aussetzung und Aufschiebung

29. Die Bewertung (und daher auch die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch) von Anteilen einer jeden Anteilklasse eines Fonds kann unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden, insbesondere:
- ▶ wenn eine Wertpapierbörse oder ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der dem jeweiligen Fonds zurechenbaren Kapitalanlagen notiert wird, aus einem anderen Grund als wegen eines gewöhnlichen Feiertags geschlossen ist oder wenn der Handel an dieser Börse oder diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
 - ▶ in Notfallsituationen, in denen nicht über die Anlagen der Gesellschaft, die dieser Anteilklasse zuzuordnen sind, verfügt oder diese bewertet werden können;
 - ▶ bei Zusammenbruch der Kommunikationsmittel, die üblicherweise zur Bestimmung des Preises oder Werts von Anlagen dieser Anteilklasse oder des aktuellen Kurses oder Werts an den Börsen oder sonstigen Märkten verwendet werden; oder
 - ▶ in Zeiten, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zur Bezahlung für die Rücknahme dieser Anteile zu repatriieren oder in denen nach Auffassung des Verwaltungsrats ein Transfer von Geldern, die bei der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder für fällige Zahlungen aufgrund der Rücknahme von Anteilen benötigt werden, nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
 - ▶ in Zeiten, in denen der Nettoinventarwert je Anteil einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht genau bestimmt werden kann; oder
 - ▶ wenn die Schließung bzw. die Verschmelzung eines Fonds (wie in vorstehender Nr. 8 erläutert) mitgeteilt bzw. beschlossen wurde; oder
 - ▶ bei Aussetzung der Ausgabe von Anteilen nur der Zeitraum, nachdem eine Mitteilung über die Liquidation der Gesellschaft als Ganze erfolgt ist.
30. Eine Aussetzung wird gegebenenfalls von der Gesellschaft bekannt gemacht. Eine Mitteilung erfolgt auch gegenüber Anteilinhabern, die Rücknahme- bzw. Umtauschanträge gestellt haben.
31. Die Gesellschaft ist weiterhin nicht verpflichtet, an einem Handelstag Anteile eines Fonds zurückzunehmen oder umzutauschen, und sie kann Rücknahme- oder Umtauschanträge aufschieben, wenn an diesem Tag Rücknahme- oder abgehende

Umtauschanträge für Anteile eines Fonds bestehen, deren Gesamtwert einen bestimmten Prozentsatz (derzeit auf 10% festgesetzt) des Annäherungswerts des Fonds überschreitet. Zudem kann die Gesellschaft unter besonderen Umständen die Erfüllung von Rücknahme- bzw. Umtauschanträgen aufschieben, wenn sich deren Erfüllung nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber einer Anteilklasse dieses Fonds auswirken könnte. In jedem Fall kann der Verwaltungsrat bekannt geben, dass die Rücknahme und der Umtausch aufgeschoben wird, bis die Gesellschaft die erforderliche Veräußerung von Vermögenswerten des betreffenden Fonds auf schnellstem Wege durchgeführt hat, oder bis die besonderen Umstände nicht mehr vorliegen. Derartige aufgeschobene Rücknahme- und Umtauschanträge werden anteilig ausgeführt und gegenüber späteren Anträgen bevorzugt behandelt.

32. Solange die Erfüllung von Anträgen ausgesetzt oder aufgeschoben ist, kann ein Anteilinhaber seinen Antrag bezüglich jeder ausgesetzten oder aufgeschobenen Transaktion in Schriftform bei der Gesellschaft widerrufen. Ein solcher Widerruf ist nur dann gültig, wenn er vor Durchführung der Transaktion eingeht.

Anteilinhaber können erst dann die Rücknahme eines Bestands an Anteilen der Gesellschaft erwirken, wenn die Zahlung für diesen Bestand bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Übertragungen

33. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt in der Regel durch Übergabe einer Übertragungsurkunde in geeigneter Form an die Übertragungsstelle. Der Verwaltungsrat kann Anteilbestände zwangsweise zurücknehmen, falls eine Übertragung von Anteilen dazu führt, dass vom Übertragenden oder vom Übertragungsempfänger Anteile gehalten werden, deren Gesamtwert den festgesetzten Mindestbestand unterschreitet. Der derzeitige Mindestbetrag beläuft sich auf USD 5.000 oder den Gegenwert in einer anderen Währung (ausgenommen sind Anteile der Klasse D, für die ein Mindestbetrag von USD 500.000 gilt, und Anteile der Klassen I, J und X, deren Mindestbetrag bei USD 10 Millionen liegt).

Erbrechtliche Vorschriften

34. Im Falle des Todes eines Anteilinhabers behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Vorlage von entsprechenden Nachweisen zu verlangen, aus denen die Ansprüche des Erben hervorgehen.

Ausschüttungen

35. Abgesehen von dem satzungsmäßigen Erfordernis, die gesetzliche Mindestkapitalhöhe aufrecht zu erhalten (entspricht gegenwärtig € 1.250.000), bestehen für die Ausschüttungen keinerlei Beschränkungen. Der Verwaltungsrat ist, wenn er es für angebracht hält, ermächtigt, für Anteile an jedem Fonds Zwischenausschüttungen zu zahlen. Die gegenwärtige Ausschüttungspolitik des Verwaltungsrates ist im Kapitel „Ausschüttungen“ erläutert.

Änderung der Geschäftspolitik oder der Verfahrensweisen

36. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht und vorbehaltlich entsprechender gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Erfordernisse behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die in diesem Prospekt dargestellte Geschäftspolitik und Verfahrensweisen zu verändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilinhaber und vorbehaltlich des Ermessensspielraumes des Verwaltungsrates die betrieblichen Abläufe der Gesellschaft abwandeln oder auf bestimmte Verfahrensweisen verzichten.

Vermittler

37. Für den Fall, dass die Gesellschaft Anteile an als Vermittler tätige Finanzinstitute (oder deren Bevollmächtigte) ausgibt, kann sie die im Prospekt beschriebenen Rechte und Pflichten auf alle Kunden des Vermittlers so übertragen, als ob diese selbst unmittelbare Anteilinhaber wären.

Anhang C – Allgemeine Angaben

Geschichte der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist unter der Nummer B.6317 im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg eingetragen; dort steht ihre Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung, und es können auf Wunsch Exemplare der Satzung bezogen werden (siehe dazu auch unten Nr. 35).
2. Die Funktionsweise und Struktur der Gesellschaft sind in der Satzung festgelegt. Die ursprüngliche Satzung wurde im Recueil des Sociétés et Associations du Mémorial (dem „Mémorial“) des Großherzogtums Luxemburg vom 21. Juli 1962 bekannt gemacht. Die Satzung wurde mehrfach geändert und neu gefasst, zuletzt am 26. März 2010, mit Wirkung zum 26. April 2010, und wird am 16. April 2010 im Mémorial bekannt gemacht.
3. Die Gesellschaft wurde am 14. Juni 1962 als Selected Risk Investments S.A. gegründet.
4. Mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 wurde der Name der Gesellschaft in Mercury Selected Trust geändert; die Gesellschaft nahm die Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV) an und wurde dahin reorganisiert, dass sie unterschiedliche Klassen von Anteilen ausgeben kann. Sie gilt als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2002 wurde der Name der Gesellschaft in Merrill Lynch International Investment Funds geändert.

Mit Wirkung vom 28. April 2008 wurde der Name der Gesellschaft in BlackRock Global Funds geändert.

Mit Wirkung vom 16. September 2005 wurde die Gesellschaft Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterworfen, das die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG in nationales Recht umsetzt.

Mit Wirkung vom 16. September 2005 erfolgte die Bestellung der BlackRock (Luxembourg) S.A. (vormals Merrill Lynch Investment Managers (Luxembourg) S.A.) als Verwaltungsgesellschaft durch die Gesellschaft.

5. Ab dem Datum dieses Prospekts werden Anteile ausschließlich auf der Basis des vorliegenden Prospekts angeboten. Der vorliegende Prospekt tritt an die Stelle aller vorangegangenen Fassungen des Prospekts.

Vergütungen und sonstige Leistungen an Verwaltungsratsmitglieder

6. Es bestehen keine Dienstverträge zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und der Gesellschaft, und es sind auch keine vorgesehen; die Satzung enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich Pensionen oder sonstige Leistungen). Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten von der Gesellschaft Honorare und Auslagenerstattung. Das derzeitige jährliche Honorar der Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig Repräsentanten der BlackRock Gruppe sind, ist im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführt.

Wirtschaftsprüfer

7. Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft ist PricewaterhouseCoopers, 400, route d'Esch, L-1471 Luxemburg.

Verwaltungsorganisation

8. **Die Anlageberater**
Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, ihre Verwaltungsfunktion an Tochtergesellschaften oder verbundene

Unternehmen und an Dritte zu delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft hat einige ihrer Funktionen an die Anlageberater, BlackRock Financial Management, Inc., BlackRock International Limited, BlackRock Investment Management, LLC und BlackRock Investment Management (UK) Limited delegiert, wie im Abschnitt „Verwaltung“ des Kapitels „Verwaltung der Fonds“ beschrieben. Bei einigen Fonds hat BlackRock Investment Management (UK) Limited ihrerseits einige Funktionen an BlackRock Japan Co., Ltd. weiter verlagert, deren eingetragener Sitz sich im Nihonbashi 1-chome Building, 1-4-1, Nihonbashi, Chuo-ku, Tokio 103-0027, Japan, befindet und an BlackRock (Hong Kong) Limited, deren eingetragener Sitz sich in 11/F York House, No. 15 Queen's Road, Central, Hongkong, befindet. BlackRock Financial Management, Inc. hat einige Funktionen auf BlackRock International Limited und BlackRock Investment Management (Australia) Limited in Level 18, 120 Collins Street, Melbourne 3000, Australien, BlackRock Investment Management (UK) Limited und BlackRock Japan Co. Ltd. ausgelagert.

DSP BlackRock Investment Managers Limited („DSPBIM“) erbringt unverbindliche Anlageberatungsdienste für die Tochtergesellschaft BlackRock India Equities Fund (Mauritius) Limited. DSPBIM ist bei der indischen Börsenaufsicht ordnungsgemäß als Vermögensverwaltungsgesellschaft für DSP BlackRock Mutual Fund registriert. DSPBIM ist eine der führenden Vermögensverwaltungsgesellschaften in Indien; in ihrem Angebot befindet sich eine breite Palette von Anagemöglichkeiten, aus der die Anleger wählen können und die eine Vielzahl Anlageklassen und Risikoparameter umfasst. DSPBIM bietet auch Dienstleistungen im Bereich Portfoliomanagement und Offshore-Beratung an. 1997 nahm DSPBIM ihren Geschäftsbetrieb auf. Zum 31. März 2009 verwaltete DSPBIM rund 3,7 Milliarden US-Dollar bzw. erbrachte Beratungsleistungen im Hinblick auf das genannte Vermögen (einschließlich inländische Vermögensverwaltung, Portfoliomanagement und Offshore-Beratung).

Die Tochtergesellschaft ist als Unterkonto von BlackRock Investment Management (UK) Limited registriert, die bei der indischen Börsenaufsicht als Foreign Institutional Investor gemäß den Bestimmungen des indischen Gesetzes von 1995 (Foreign Institutional Investors) eingetragen ist und unter Einhaltung dieser Bestimmungen Anlagen in Indien tätigt.

BlackRock Advisors Singapore Private Limited hält eine 40%-Beteiligung an DSPBIM.

9. **Die Hauptvertriebsgesellschaft**

Die Hauptvertriebsgesellschaft wurde am 10. August 1972 auf unbeschränkte Zeit in Jersey mit beschränkter Haftung errichtet; sie hat ein ausgegebenes und voll eingezahltes Gesellschaftskapital von GBP 530.000. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Hauptvertriebsgesellschaft sind: A. J. Arnold, G. D. Bamping, F. P. Le Feuvre, R. E. R. Rumboll und I. A. Webster. Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Hauptvertriebsgesellschaft eine Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Vertrieb, Verkaufsförderung und Marketing geschlossen.

Der Sitz der Hauptvertriebsgesellschaft befindet sich in Forum House, Grenville Street, St. Helier, Jersey JE1 0BR, Kanalinseln.

10. **Investor Servicing**

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit mehreren Unternehmen der BlackRock Gruppe einen Vertrag zur Erbringung von Handels- und sonstigen Anlegerbetreuungsdiensten geschlossen.

11. **Die Depotbank**

Die Gesellschaft hat mit der Depotbank einen Verwahrungsvertrag abgeschlossen, durch den sich die

Depotbank verpflichtet, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu verwahren und die Funktionen und Pflichten einer Depotbank gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 20. Dezember 2002 zu übernehmen.

Depotbank und Fondsverwalter (siehe nachfolgende Nr. 12) ist The Bank of New York Mellon (International) Limited. Ihre Büros befinden sich im Aerogolf Center, 1A, Hoehenhof, L-1736 Senningerberg, Luxemburg. The Bank of New York Mellon (International) Limited wurde am 9. August 1996 in England mit beschränkter Haftung gegründet und verfügt über ein ausgegebenes und voll eingezahltes Gesellschaftskapital von GBP 200 Millionen. Ihr eingetragener Unternehmenssitz befindet sich in One Canada Square, London E14 5AL, Vereinigtes Königreich. Ihre übergeordnete Holdinggesellschaft ist The Bank of New York Company, Inc. („BNY“), die in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde. Die Geschäftstätigkeit der Depotbank und des Fondsverwalters besteht hauptsächlich in der Erbringung von Depotführungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen und dem Handel mit Geld, Devisen und Derivaten.

12. **Der Fondsverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit dem Fondsverwalter einen Vertrag abgeschlossen, durch den sich der Fondsverwalter verpflichtet, in dieser Funktion zuständig zu sein für die Rechnungslegung des Fonds, die Festsetzung des Nettoinventarwertes sowie für alle anderen Dienstleistungen, die mit diesen Aufgaben verbunden sind. Vorbehaltlich der in Luxemburg geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist der Fondsverwalter berechtigt, bestimmte Aufgaben (mit Zustimmung der Managementgesellschaft und der Aufsichtsbehörde) an andere Personen, Firmen oder Gesellschaften zu delegieren.

13. **Die Übertragungsstelle**

Die Managementgesellschaft hat mit der Übertragungsstelle einen Vertrag abgeschlossen, durch den sich die Übertragungsstelle verpflichtet, alle erforderlichen Leistungen einer Übertragungsstelle zu erbringen, einschließlich der Bearbeitung von Zeichnungsanträgen, der Abwicklung von Transaktionen, der Führung des Anteilregisters sowie alle anderen Dienstleistungen, die mit diesen Aufgaben verbunden sind.

14. **Beziehungen zwischen der Depotbank und dem Fondsverwalter und der BlackRock Gruppe**

Die verbundenen Unternehmen der Depotbank und des Fondsverwalters erbringen für BlackRock Investment Management (UK) Limited und einige der mit ihr verbundenen Unternehmen Verwahr- und Rechnungslegungsdienste bezüglich ihres allgemeinen Anlageverwaltungsgeschäfts. Nach den zwischen Gesellschaften der BNY-Gruppe und einigen Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossenen Vereinbarungen bezüglich der Erbringung dieser Dienstleistungen werden fällige Zahlungen der jeweiligen Gesellschaften der BlackRock Gruppe an die BNY-Gesellschaften mit den von der Gesellschaft an die Depotbank und den Fondsverwalter für Verwahr- und Rechnungslegungsdienste gezahlten Gebühren verrechnet.

15. **Die Zahlstellen**

Die Gesellschaft hat die folgenden Zahlstellen ernannt:

Österreich:

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG
Am Stadtpark 9
1030 Wien

Belgien:

J.P. Morgan Chase Bank, Niederlassung Brüssel
1 Boulevard du Roi Albert II
Brüssel
B-1210-Belgien

Luxemburg:

(Hauptzahlstelle)
J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
6, route de Trèves, Building C
L-2633, Senningerberg

Italien:

Allfunds Bank, S.A., Niederlassung Mailand
Via Santa Margherita 7
20121 Mailand

Intesa Sanpaolo S.p.A.

Piazza San Carlo 156
10121 Turin

Banca Popolare Commercio e Industria S.p.A.

Via della Moscova 33
20121 Mailand

Banca Monte dei Paschi di Siena S.p.A.

Con Piazza Salimbeni 3
53100 Siena

Société Générale Securities Services S.p.A.

Eingetragener Sitz
Via Benigno Crespi,
19/A, MAC II,
20159 Mailand

BNP Paribas Securities Services

Succarsale di Milano – Via Ansperto 5
20123 Mailand

Polen:

Bank Handlowy w Warszawie S.A.
ul. Senatorska 16
00-923 Warschau

Schweiz:

JPMorgan Chase Bank, National Association,
Columbus, Zweigniederlassung Zürich
Dreikönigstrasse 21
CH-8002 Zürich

Vereinigtes Königreich:

J.P. Morgan Trustee and Depository Company Limited
Hampshire Building, 1st Floor
Chaseside
Bournemouth
BH7 7DA

16. **Die Tochtergesellschaft**

Unter normalen Bedingungen wird der India Fund über die Tochtergesellschaft, die BlackRock India Equities Fund (Mauritius) Limited, Anlagen in Wertpapiere tätigen. Die Tochtergesellschaft ist eine beschränkt haftende Gesellschaft. Sie wurde als offener Investmentfonds bestehend aus verschiedenen Anteilklassen gegründet, verfügt über eine Category 1 Global Business Licence im Sinne des Financial Services Development Act 2001 und untersteht der Aufsicht durch die Financial Services Commission in Mauritius („FSC“). Es wird darauf hingewiesen, dass die FSC mit der Erteilung dieser Lizenz keine Gewähr für die

Finanzkraft oder die Richtigkeit von Aussagen oder Meinungen im Hinblick auf die Tochtergesellschaft übernimmt.

Die Gründung erfolgte am 1. September 2004 auf unbestimmte Zeit. Die Tochtergesellschaft ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Gesellschaft und ist im mauritischen Handelsregister unter der Nummer 52463/C1/GBL eingetragen. Ihre Satzung liegt beim eingetragenen Geschäftssitz der Tochtergesellschaft zur Einsicht bereit.

Das genehmigte Kapital der Gesellschaft beträgt USD 5.000.000.100 und teilt sich auf in: 100 Managementanteile mit einem Nennwert von je USD 1,00, die an die Gesellschaft ausgegeben werden; 4.000.000.000 rückzahlbare dividendenberechtigte Anteile mit einem Nennwert von je USD 1,00 der Klasse A, die nur an die Gesellschaft ausgegeben werden dürfen („Anteile der Klasse A“); und 1.000.000.000 rückzahlbare dividendenberechtigte Anteile mit einem Nennwert von je USD 1,00, und zwar in denjenigen Klassen an dividendenberechtigten Anteilen, die der Verwaltungsrat in seinem Ermessen bestimmen kann und die er mit Sonder- oder Spezialrechten oder Beschränkungen im Hinblick auf Stimmrechte, Ausschüttungen, Kapitalrückgabe oder ähnliches ausstatten kann. Gemäß der Satzung der Tochtergesellschaft können weitere Anteilklassen zu einem späteren Zeitpunkt aufgelegt und an die Gesellschaft ausgegeben werden. Die Tochtergesellschaft gibt ausschließlich Namensanteile aus.

Zum Zwecke der effizienten Verwaltung kann der Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft einen Ausschuss aus Mitgliedern des Verwaltungsrats mit der Ausgabe von dividendenberechtigten Anteilen der Tochtergesellschaft unter Bedingungen beauftragen, die der Zustimmung seitens des Verwaltungsrats bedürfen.

Die Verwaltung der Geschäfte und Angelegenheiten der Tochtergesellschaft obliegt dem Verwaltungsrat. Die nicht ansässigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Tochtergesellschaft sind Geoffrey Radcliffe, Frank Le Feuvre und Nicholas Hall und die ansässigen Mitglieder sind Couldip Basanta Lala und Dev Joory. Der Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft wird zu jeder Zeit mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die auch Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sind. Die Verwaltungsratsmitglieder sind unter anderem zuständig für die Festlegung der Anlageziele und -politik der Tochtergesellschaft. Des Weiteren überwachen sie deren Anlagegeschäfte und Anlageerfolg.

Die Tochtergesellschaft wird im Dienst der Gesellschaft stehen und ihr ausschließlicher Geschäftszweck besteht in der Erbringung von Leistungen, unter anderem für die Gesellschaft und die Fonds.

Die Tochtergesellschaft hält die Anlagebeschränkungen der Gesellschaft ein.

Zu ihrem Investmentmanager hat die Tochtergesellschaft BlackRock Investment Management (UK) Limited ernannt, zu ihrem Investmentberater in Indien hat sie DSP BlackRock Investment Managers Limited bestellt.

Mit den Aufgaben des Verwalters und des Gesellschaftssekretärs (der „Mauritische Verwalter“) hat die Tochtergesellschaft International Financial Services Limited („IFSL“) betraut. IFSL ist eine in Mauritius eingetragene, führende Offshore-Verwaltungsgesellschaft, die über eine Lizenz der Financial Services Commission (FSC) zur Bereitstellung von Beratungs- und Verwaltungsdiensten für ausländische Unternehmen verfügt.

Dem Mauritischen Verwalter obliegt die allgemeine Verwaltung der Tochtergesellschaft. Er ist für das Führen der Bücher und der anderen, vom Gesetzgeber geforderten sowie zur ordnungsgemäßen Durchführung der finanziellen Angelegenheiten erforderlichen Aufzeichnungen zuständig bzw. delegiert dies an Dritte. Der Mauritische Verwalter ermittelt den Nettoinventarwert je Anteil an jedem Bewertungstag sowie den Zeichnungs- und Rücknahmepreis gemäß den Bestimmungen der Satzung. Er beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein, führt die per Satzung vorgeschriebenen Bücher und Aufzeichnungen der Tochtergesellschaft sowie das Anteilregister und übernimmt alle, laut mauritischem Gesetz für die Tochtergesellschaft vorgeschriebenen Steuererklärungen. Zudem ist er für alle steuerlichen Angelegenheiten in Mauritius bezüglich der Tochtergesellschaft verantwortlich.

Die Tochtergesellschaft hat mit der Depotbank und der Gesellschaft eine Depotvereinbarung geschlossen, derzufolge die Depotbank die Verwahrung der Vermögenswerte der Tochtergesellschaft und der Gesellschaft übernimmt.

Zur Durchführung der gemäß mauritischem Gesetz vorgeschriebenen Wirtschaftsprüfung hat die Tochtergesellschaft den Mauritischen Wirtschaftsprüfer zum Wirtschaftsprüfer der mauritischen Tochtergesellschaft bestellt. Die Gesellschaft und die Tochtergesellschaft werden konsolidierte Jahresabschlüsse vorlegen. Sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen der Tochtergesellschaft sind in der Aufwands- und Ertragsrechnung und der Entwicklung des Nettovermögens der Gesellschaft konsolidiert. Alle von der Tochtergesellschaft gehaltenen Anlagen werden im Abschluss der Gesellschaft offen gelegt. Sämtliche liquiden Mittel, Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte der Tochtergesellschaft werden durch die Depotbank im Namen der Gesellschaft verwahrt.

Anlageberater der Tochtergesellschaft in Indien

DSP BlackRock Investment Managers Limited
Tulsiani Chambers, West Wing, 11th Floor, Nariman Point,
Mumbai – 400 021, Indien

Wirtschaftsprüfer der Tochtergesellschaft in Mauritius

PricewaterhouseCoopers
6th Floor, Cerné House, Chaussée, Port Louis, Mauritius

Mauritischer Verwalter der Tochtergesellschaft

IFS International Financial Services Limited
IFS Court, Twenty Eight, Cybercity, Ebene, Mauritius

17. **Besteuerung der Tochtergesellschaft und des India Fund Mauritius**

Für die Zwecke des Financial Services Development Act, 2001 („FSD-Gesetz“) verfügt die Tochtergesellschaft über eine Category 1 Global Business Licence, so dass sie in Mauritius einer Besteuerung ihrer Nettoerträge zu einem Satz von 15% unterliegt. Die Tochtergesellschaft hat jedoch Anspruch auf eine Steueranrechnung in Höhe der tatsächlich gezahlten ausländischen Steuern oder, falls höher, einer angenommenen Steuergutschrift von 80% der Mauritischen Steuer auf ihre Einkünfte aus ausländischen Quellen. Demzufolge unterliegt die Tochtergesellschaft einer Steuer auf ihre im Ausland erzielten Erträge mit einem effektiven Höchstsatz von 3%. Die Tochtergesellschaft unterliegt darüber hinaus keiner Besteuerung ihrer Veräußerungsgewinne in Mauritius.

Erträge aus der Veräußerung indischer Wertpapiere durch die Tochtergesellschaft unterliegen in Mauritius keiner Veräußerungsgewinnbesteuerung. Auf die an die Anteilinhaber ausgezahlten Ausschüttungen oder im Hinblick auf die Rücknahme

oder den Umtausch von Anteilen an der Tochtergesellschaft wird auf Mauritius keine Quellensteuer erhoben.

Der Tochtergesellschaft wurde eine Bescheinigung über ihren Steuersitz auf Mauritius erteilt, die ihren Steuerstatus für die Zwecke des Abkommens bestimmt. Danach qualifiziert sich die Tochtergesellschaft für die Zwecke des indisch-mauritischen Doppelbesteuerungsabkommens (das „Abkommen“) als Gesellschaft mit Steuersitz auf Mauritius. Auf dieser Grundlage ist die Tochtergesellschaft ferner berechtigt, bestimmte Erleichterungen auf indische Steuern zu erhalten, vorbehaltlich der weiteren Gültigkeit der aktuellen Bestimmungen des Abkommens.

Anteilhaber unterliegen in Mauritius weder der Vermögens-, Einkommen-, Quellen-, Schenkungs-, Nachlass-, Erbschaftssteuer, Besteuerung von Veräußerungsgewinnen oder sonstigen Steuer (ausgenommen Anteilhaber, deren Domizil oder Wohnsitz sich in Mauritius befindet bzw. die eine ständige Betriebsstätte in Mauritius errichtet haben).

Indien

Es folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Auswirkungen der indischen Steuern auf die Tochtergesellschaft, die bei der indischen Börsenaufsicht (Securities and Exchange Control Board of India (SEBI)) als Foreign Institutional Investor („FII“) eingetragen ist. Die Zusammenfassung stellt die steuerlichen Auswirkungen von Anlagen der Tochtergesellschaft in indische Wertpapiere, die von den indischen Portfoliogesellschaften ausgegeben werden, auf die Tochtergesellschaft dar und basiert auf den indischen Steuervorschriften, die zum Datum dieses Prospektes in Kraft sind. Die Zusammenfassung setzt voraus, dass die Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt der Vereinnahmung der Erträge in Form von Zins-, Dividenden- oder Kapitalerträgen weiterhin als FII registriert ist. Diese Zusammenfassung soll keine vollständige Ausführung über alle steuerlichen Auswirkungen auf die Tochtergesellschaft nach indischem Recht im Hinblick auf den Erwerb, das Eigentum und die Veräußerung der indischen Wertpapiere, die von den indischen Portfoliogesellschaften ausgegeben werden, darstellen. Die Tochtergesellschaft und sonstige Anleger sollten aus diesem Grund ihre Steuerberater bezüglich der steuerlichen Auswirkungen von Erwerb, Eigentum und Veräußerung indischer Wertpapiere nach indischem Recht zu Rate ziehen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Steuerabkommen zwischen Indien und Mauritius bzw. zwischen Indien und dem Land, in dem sie ihren Sitz oder Wohnsitz haben, und (im Falle der sonstigen Anleger) die Rechtsvorschriften der Rechtsordnung in dem Land, in dem sie ihren Sitz oder Wohnsitz haben. Das Indische Einkommensteuergesetz von 1961 wird jedes Jahr durch das Indische Finanzgesetz für das betreffende Jahr ergänzt. Einige oder alle in diesem Prospekt genannten steuerlichen Auswirkungen können sich aufgrund von künftigen Ergänzungen zum Indischen Einkommensteuergesetz von 1961 ändern.

Im Folgenden wird die steuerliche Behandlung der von der Tochtergesellschaft erwirtschafteten oder gegebenenfalls dem India Fund seitens indischer Portfoliogesellschaften zugeflossenen Erträge beschrieben.

Der Tochtergesellschaft oder gegebenenfalls dem India Fund fließen Erträge in Form von Veräußerungsgewinnen, Dividenden- und Zinserträgen zu.

A. Hieraus ergeben sich basierend auf der Anwendung des Abkommens in Verbindung mit den Bestimmungen des Indischen Einkommensteuergesetzes von 1961 (im Folgenden „ITA“) folgende steuerliche Auswirkungen:

1. Kapitalerträge aus der Veräußerung indischer Wertpapiere (einschließlich auf Fremdwährung

lautende Wandelanleihen) oder von indischen Unternehmen ausgegebener Global Depositary Receipts („GDRs“) oder American Depositary Receipts („ADRs“) unterliegen keiner Steuer in Indien, vorausgesetzt, die Tochtergesellschaft profitiert von den Steuerleichterungen nach dem Abkommen und unterhält keine ständige Betriebsstätte in Indien. Bei Kauf oder Verkauf indischer Wertpapiere an einer anerkannten Wertpapierbörse in Indien fällt jedoch die weiter unten beschriebene Transaktionssteuer an. Sie wurde im Rahmen des zweiten Finanzgesetzes (Finance (No.2) Act, 2004) eingeführt;

2. Auf Ertragsausschüttungen an die Tochtergesellschaft in Form von Dividenden aus ihren Anlagen in Aktien indischer Unternehmen, auf die bereits eine Dividendensteuer durch die indischen Portfoliogesellschaft entrichtet wurde, sind keine Steuern seitens der Anteilhaber zu entrichten. Entsprechend werden auf die von den indischen Portfoliogesellschaften ausgeschütteten Dividenden in Indien keine Steuern erhoben, vorausgesetzt, die Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, zahlt eine Dividendensteuer von 15% (zzgl. Zusatzsteuer und Ausbildungsabgabe (Education Cess));
3. Zinserträge aus indischen Wertpapieren werden mit 20% besteuert (zzgl. Zusatzsteuer und Ausbildungsabgabe); (stammen die Zinserträge aus der Zeichnung von auf Fremdwährung lautenden Wandelanleihen durch die Tochtergesellschaft, so fällt eine Steuer von 10% an (zzgl. Zusatzsteuer und Ausbildungsabgabe));

B. Die Besteuerung

- (i) der Tochtergesellschaft (sofern die Tochtergesellschaft nicht in den Genuss der Vorzugsbesteuerung aus dem Abkommen kommt); oder
- (ii) des India Fund

unterliegt wie folgt den ITA-Bestimmungen:

- (i) Auf Ertragsausschüttungen an die Tochtergesellschaft in Form von Dividenden aus ihren Anlagen in Aktien indischer Portfoliogesellschaften, auf die bereits eine Dividendensteuer durch die indischen Portfoliogesellschaften entrichtet wurde, sind keine Steuern seitens der Anteilhaber zu entrichten. Entsprechend werden auf die an die Gesellschaft oder je nach dem an den India Fund seitens der indischen Portfoliogesellschaften ausgeschütteten Dividenden in Indien keine Steuern erhoben, vorausgesetzt, die Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, zahlt eine Dividendensteuer von 15% (zuzüglich Aufschlag und Ausbildungsabgabe (Education Cess));
- (ii) Zinserträge aus indischen Wertpapieren werden mit 20% besteuert (zzgl. Zusatzsteuer und gegebenenfalls Ausbildungsabgabe); (stammen die Zinserträge aus der Zeichnung von auf Fremdwährung lautenden Wandelanleihen durch die Tochtergesellschaft oder je nach dem den India Fund, so fällt eine Steuer von 10% an (zzgl. Zusatzsteuer und Ausbildungsabgabe) an);
- (iii) Kapitalerträge aus der Veräußerung indischer Wertpapiere, deren Haltedauer 12 Monate unterschreitet, werden mit einer Spekulationssteuer von 30% belegt (zzgl. Zusatzsteuer und Ausbildungsabgabe); stammen die kurzfristigen Kapitalerträge jedoch aus der Veräußerung notierter Aktien, Anteile oder Units an Aktienfonds an einer anerkannten

indischen Börse, so fällt eine Steuer in Höhe von 15% an (zzgl. Zusatzsteuer und Ausbildungsabgabe); vorausgesetzt, hierauf wurde zuvor die unten beschriebene Transaktionssteuer entrichtet;

- (iv) Kapitalerträge aus der Veräußerung indischer Wertpapiere, d.h. von Aktien an einem Unternehmen oder von anderen an einer anerkannten indischen Börse notierten Wertpapiere bzw. von Anteilen am Unit Trust of India oder bestimmter Investmentfonds oder einer Nullkuponanleihe, deren Haltedauer 12 Monate übersteigt, unterliegen als langfristige Veräußerungsgewinne einer Besteuerung in Höhe von 10% (zzgl. Zusatzsteuer und Ausbildungsabgabe); stammen die langfristigen Kapitalerträge jedoch aus der Veräußerung notierter Aktien, Anteile oder Units an Aktienfonds¹ an einer anerkannten indischen Börse, so entfällt die Steuer, vorausgesetzt, hierauf wurde zuvor die unten beschriebene Transaktionssteuer entrichtet.

Alle unter A und B beschriebenen indischen Steuern (mit Ausnahme der Dividendensteuer, die durch die indischen Portfoliogesellschaften zu entrichten ist) verstehen sich ohne die derzeit (für ausländische Unternehmen) gültige indische Zusatzsteuer von 2,5% sowie die Ausbildungsabgabe (Sekundarstufe und höhere Bildung) von 3% auf Steuern und Zusatzsteuern. Bezüglich der unter A.2 und B(i) oben erwähnten Dividendensteuer beläuft sich die gültige indische Zusatzsteuer derzeit auf 10% und die Ausbildungsabgabe (Sekundarstufe und höhere Bildung) auf 3% auf Steuern und Zusatzsteuern.

Die Tochtergesellschaft bzw. der India Fund unterliegen im Hinblick auf die Veräußerung von Aktien, Anteilen oder Units an Aktienfonds, die an einer anerkannten indischen Börse notiert sind, der Transaktionssteuer mit den seit dem 1. Juni 2008 geltenden folgenden Steuersätzen:

- ▶ 0,125% beim Kauf von Aktien eines Unternehmens oder Anteilen eines Aktienfonds an einer anerkannten Börse in Indien.
- ▶ 0,125% beim Verkauf von Aktien eines Unternehmens oder Anteilen eines Aktienfonds an einer anerkannten Börse in Indien.
- ▶ 0,025% beim Verkauf von Aktien eines Unternehmens oder Anteilen eines Aktienfonds an einer anerkannten Börse in Indien, sofern der Verkauf nicht auf dem Wege einer tatsächlichen Lieferung oder Übertragung der Aktien oder Anteile abgewickelt wird.
- ▶ 0,017% beim Verkauf einer Option oder eines Terminkontrakts an Wertpapieren an einer anerkannten Börse in Indien.
- ▶ 0,125% beim Verkauf einer Option oder eines Terminkontrakts an Wertpapieren an einer anerkannten Börse in Indien bei Ausübung der Option.
- ▶ 0,25% beim Verkauf von Anteilen eines Aktienfonds an einem offenen Investmentfonds.

¹Als Aktienfonds wird ein Fonds bezeichnet:

- (a) bei dem die zur Anlage zur Verfügung stehenden Mittel mit einem Anteil von mindestens 65 Prozent des Gesamterlöses dieses Fonds in Form von Aktien in inländische Unternehmen angelegt sind; und
- (b) der nach den Vorschriften für Investmentfonds gemäß Section 10(23D) des ITA errichtet worden ist.

Fallen die Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen unter die Kategorie „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“, so unterliegt die Tochtergesellschaft (sofern diese eine dauerhafte Niederlassung in Indien hat und die Einkünfte dieser Niederlassung zugerechnet werden) bzw. der India Fund einer Steuer in Höhe von 40% (zzgl. Zusatzsteuer und Ausbildungsabgabe wie oben erwähnt). Die Transaktionssteuer ist als erfolgswirksamer Aufwand abzugsfähig, wobei die Erträge unter die Kategorie „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ fallen.

Besondere Risiken mit Blick auf den India Fund

Die Anlagen des India Fund erfolgen über die Tochtergesellschaft, die wiederum in indische Unternehmen gemäß den Bestimmungen der indischen Börsenaufsicht (SEBI) von 1995 zu ausländischen institutionellen Anlegern investiert. Der India Fund kann darüber hinaus über seine Tochtergesellschaft auch in von indischen Unternehmen im Ausland emittierte Wertpapiere anlegen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Gesellschaft auf die Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens stützt, um den Steueraufwand der Tochtergesellschaft so niedrig wie möglich zu halten. Jedoch kann keine Gewähr für künftige Änderungen bezüglich der Bedingungen des Abkommens gegeben werden, die sich möglicherweise negativ auf den Ertrag der Tochtergesellschaft auswirken können. Eine Auflösung oder Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens, Änderungen der in Mauritius oder Indien geltenden Steuergesetze oder hinsichtlich ihrer Steuerbehörden können sich nachteilig auf die steuerliche Behandlung der Anlagen des India Fund und/oder der Besteuerung der Tochtergesellschaft auswirken, was wiederum den Wert der Anteile des India Fund beeinträchtigen kann. Zudem kann nicht zugesichert werden, dass das Abkommen über die gesamte Lebensdauer der Tochtergesellschaft in Kraft bleibt.

Aktueller Status des Abkommens ist der, dass die indische Steuerbehörde am 13. April 2000 nach Zustellung eines Veranlagungsbescheids an die Adresse verschiedener, in Mauritius ansässiger Unternehmen, die im Jahr 2000 Gewinne im Rahmen des Abkommens erzielt hatten, Rundschreiben 789 herausgab. Mit diesem Rundschreiben stellten die indischen Steuerbehörden klar, dass die von den mauritischen Behörden ausgestellte Bestätigung der Ansässigkeit als schlüssiger Nachweis der Ansässigkeit sowie als wirtschaftlicher Eigentümer gemäß dem Abkommen gilt. Erst kürzlich hat der Oberste Gerichtshof die Gültigkeit des Rundschreibens bestätigt. Entsprechend dürfte die Tochtergesellschaft in den Genuss der Vorteile des Abkommens kommen. Gegen den oben stehenden Veranlagungsbescheid wurde eine Petition beim obersten Gerichtshof eingereicht, die von diesem abgelehnt wurde. Die indische Regierung berät jedoch derzeit mit der Regierung in Mauritius über eine Neuverhandlung des Abkommens. Der Verwaltungsrat wird die Entwicklung in dieser Sache genauestens verfolgen und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um einer möglichen Steuerschuld im Anteilpreis Rechnung zu tragen. Eine etwaige Rückstellung wird sich auf den Nettovermögenswert des Fonds auswirken.

Gebühren und Auslagen

18. Der Verwaltungsgesellschaft stehen jährliche Managementgebühren zu, die auf Basis des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds (vgl. Anhang E) berechnet werden.
19. Die Depotbank erhält jährliche Depotgebühren auf der Grundlage des Wertes der Wertpapiere; diese Gebühren fallen täglich an. Zusätzlich sind Transaktionsgebühren zahlbar. Die jährlichen Verwahrungsgebühren belaufen sich auf 0,005% bis

0,441% p.a.; die Transaktionsgebühren variieren zwischen 8,8 USD und 196 USD je Transaktion. Beide Gebührenklassen unterscheiden sich je nachdem, in welchem Land die Anlage getätigt wird, und in einigen Fällen auch nach der Gattung der Anlage. Für Anlagen auf dem Rentenmarkt und auf Aktienmärkten in Industrieländern fallen niedrigere Gebühren an; dagegen liegen die Gebühren bei Anlagen in aufstrebenden Märkten oder Märkten der Entwicklungsländer höher. Die Depotgebühren der einzelnen Fonds hängen somit von der jeweiligen Vermögenszuweisung ab.

Die Gesellschaft zahlt Administrationsgebühren von bis zu 0,25% p.a. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und nach Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft die Höhe der Administrationsgebühren für die dem Anleger angebotenen Fonds und Anteilsklassen unterschiedlich festlegen. Administrationsgebühren fallen täglich an, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse berechnet und sind monatlich zahlbar. In den Administrationsgebühren sind u.a. alle Betriebskosten und Auslagen enthalten, die der Gesellschaft entstehen, mit Ausnahme der Depotgebühren und der darauf entfallenden Steuern. Zudem sind von der Gesellschaft zahlbare Steuern, wie z.B. die Abonnementsteuer, weiterhin von der Gesellschaft zu entrichten. Die Administrationsgebühr darf 0,25% p.a. nicht übersteigen. Sollte dies dennoch der Fall sein, trägt eine Gesellschaft der BlackRock Gruppe die zusätzlichen Kosten und Aufwendungen.

20. Die Hauptvertriebsgesellschaft erhält:

- ▶ den Ausgabeaufschlag von bis zu 5% des Preises für ausgegebene Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse D, soweit erhoben;
- ▶ den Ausgabeaufschlag von bis zu 3% des Nettoinventarwertes der ausgegebenen Anteile der Klasse E, soweit zutreffend und erhoben;
- ▶ den Rücknahmeabschlag (CDSC);
- ▶ den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag für Anteile der Klasse A bzw. der Klasse E;
- ▶ die von der Verwaltungsgesellschaft erhobene Gebühr für übermäßig häufigen Umtausch der Anteile einer Klasse (vgl. Anhang B Nr. 21);
- ▶ sowie etwaige Vertriebsgebühren.

21. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungsrat kann die kombinierte Management- und Administrationsgebühr für jeden Fonds auf insgesamt bis zu 2,25% erhöht werden. Von einer solchen Erhöhung müssen die Anteilinhaber mindestens drei Monate im Voraus in Kenntnis gesetzt werden. Eine darüber hinausgehende Erhöhung der kombinierten Management- und Administrationsgebühr bedarf der Zustimmung der Anteilinhaber anlässlich einer einberufenen außerordentlichen Versammlung. Von einer Erhöhung der sonstigen in diesem Prospekt genannten Gebührensätze und Kosten werden Anteilinhaber mindestens einen Monat im Voraus informiert, es sei denn, die Satzung der Gesellschaft fordert die vorherige Zustimmung der Anteilinhaber; in diesem Fall beginnt die einmonatige Informationsfrist mit dem Zeitpunkt der Zustimmung.

22. Die Hauptvertriebsgesellschaft ist nach freiem Ermessen und ohne Rückgriff gegenüber der Gesellschaft oder Kostenbelastung für diese berechtigt, ganz oder teilweise auf

Ausgabeaufschläge zu verzichten oder Ermäßigungen auf alle einem Anleger in Bezug auf den Anteilbestand berechneten Gebühren zu gewähren (einschließlich Ermäßigungen auf Gebühren für Mitglieder des Verwaltungsrates und Angestellte der Hauptvertriebsgesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen innerhalb der BlackRock Gruppe) oder diesbezügliche Rückerstattungen an ihre Vertriebsgesellschaften oder bevollmächtigten Vermittler oder sonstigen Beauftragten für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Besitz von Anteilen zu zahlen.

Ermäßigungen auf die jährliche Managementgebühr oder Vertriebsgebühr werden die Höhe der jährlichen Management- bzw. Vertriebsgebühr für jeden Fonds wie in Anhang E angegeben nicht übersteigen und in Abhängigkeit von der jeweiligen Anteilklasse in unterschiedlicher Höhe erfolgen; beispielsweise wird die Ermäßigung für Anteile der Klasse A im Durchschnitt nicht über 45% dieser Gebühren hinausgehen, wobei der Prozentsatz bei Anteilsklassen, die ausschließlich für bestimmte Vertriebsgesellschaften verfügbar sind, höher ausfallen kann. Ermäßigungen sind nicht für alle Anteilsklassen vorgesehen.

Die Bedingungen für eine Ermäßigung werden jeweils zwischen der Hauptvertriebsgesellschaft und dem betreffenden Anleger vereinbart. Sofern nach den maßgeblichen Vorschriften erforderlich wird der Anleger dem dahinter stehenden Kunden den Betrag dieser Ermäßigung auf die jährliche Managementgebühr offen legen, die er von der Hauptvertriebsgesellschaft erhält. Die Verwaltungsgesellschaft wird außerdem den Anteilinhabern auf Anfrage Einzelheiten zu den von der Hauptvertriebsgesellschaft an die bevollmächtigten Vermittler im Zusammenhang mit einem Anteilbestand gezahlten Ermäßigungen offen legen, sofern der bevollmächtigte Vermittler im Auftrag des betreffenden Anteilinhabers handelt. Die Zahlung dieser Ermäßigungen unterliegt dem Vorbehalt, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Hauptvertriebsgesellschaft ihre Gebühren und Honorare von der Gesellschaft erhalten.

23. Wird ein Fonds zu einem Zeitpunkt geschlossen, zu dem die Kosten, welche diesem Fonds vorher zugewiesen wurden, noch nicht voll abgeschrieben sind, werden die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, wie die ausstehenden Kosten behandelt werden sollen; sie können – sofern angemessen – entscheiden, dass die ausstehenden Kosten von dem betreffenden Fonds als Liquidationskosten zu tragen sind.

24. Die Kosten für den Geschäftsbetrieb der Tochtergesellschaft einschließlich der Gebühren des mauritischen Verwalters, die auf USD 36.800 pro Jahr geschätzt werden, und die an die nicht verbundenen Verwaltungsratsmitglieder zahlbaren Vergütungen sind von der Tochtergesellschaft zu tragen.

25. Die Auflegung des India Fund erfolgte nach dessen Verschmelzung mit dem Merrill Lynch Specialist Investment Funds – India Fund, und die nicht abgeschriebenen Aufwendungen dieses Fonds in Höhe von USD 120.241,50 werden im Rahmen der Verschmelzung auf den India Fund übertragen.

Beziehungen innerhalb der BlackRock Gruppe und mit der Bank of America Gruppe, der Barclays Gruppe und der PNC Gruppe

26. Übergeordnete Holdinggesellschaft für die Managementgesellschaft, die Hauptvertriebsgesellschaft und die Anlageberater ist BlackRock, Inc., eine in Delaware, USA gegründete Gesellschaft. Die Bank of America Corporation, Barclays PLC und PNC Financial Services Group Inc. sind Mehrheitsaktionäre der BlackRock, Inc.

27. Vorbehaltlich jeglicher vom Verwaltungsrat erlassener Einschränkungen werden die Anlageberater bei Anlagegeschäften für die Gesellschaft bestrebt sein, die für die Gesellschaft besten Ergebnisse zu erzielen, wobei sie Faktoren wie den Preis bzw. Kurs (einschließlich etwaiger Maklerprovisionen und Händlerspannen), das Ordervolumen, Schwierigkeiten bei ihrer Durchführung, die operativen Abläufe der eingeschalteten Firma sowie das für diese Firma involvierte Risiko bei Unterbringung eines Paketes von Wertpapieren berücksichtigen. Obwohl die Anlageberater grundsätzlich bestrebt sind, Geschäfte zu günstigen Provisionen abzuwickeln, zahlt die Gesellschaft aus den vorgenannten Gründen nicht notwendigerweise die niedrigsten Provisionen oder Handelsspannen. In einigen aufstrebenden Märkten sind Provisionen gesetzlich festgelegt und können daher nicht verhandelt werden.
28. Bei Durchführung von Transaktionen in Wertpapieren für die Gesellschaft können Gesellschaften der Bank of America Gruppe, der Barclays Gruppe oder der PNC Gruppe Dienstleistungen in Form von Wertpapiermaklergeschäften, Devisengeschäften und Bankgeschäften erbringen; sie können ferner zu den für sie üblichen Bedingungen als Auftraggeber für eigene Rechnung eines solchen Geschäftes auftreten. Provisionen werden an Makler und Vermittler in Übereinstimmung mit geltender Marktpraxis gezahlt, und Vorteile aus Ermäßigungen für Großaufträge oder aus sonstigen Gründen sowie Barrückvergütungen von Provisionen der Makler oder Vermittler werden an die Gesellschaft weitergereicht. Dienstleistungen können von Gesellschaften der Bank of America Gruppe, der Barclays Gruppe oder der PNC Gruppe bezogen werden, wenn dies den Anlageberatern angemessen erscheint, vorausgesetzt, dass (a) die von ihnen erhobenen Provisionen sowie die sonstigen Bedingungen vergleichbar sind mit solchen von Maklern und Vermittlern in den betreffenden Märkten, die nicht verbunden sind, sowie (b) dies vereinbar ist mit dem vorstehend genannten Grundsatz, die besten Ergebnisse zu erzielen. Aus den vorstehenden Grundsätzen ergibt sich die Erwartung, dass ein Teil der von der Gesellschaft getätigten Anlagegeschäfte durch Makler/Händler der Bank of America Gruppe, der Barclays Gruppe oder der PNC Gruppe ausgeführt wird, die Teil einer relativ kleinen Gruppe weltweit operierender Gesellschaften sind, und denen ein größerer Teil der Geschäfte übertragen werden kann als anderen Firmen.
29. Vorbehaltlich des Vorstehenden sowie Beschränkungen, die vom Verwaltungsrat erlassen wurden oder in der Satzung enthalten sind, besteht die Möglichkeit, dass die Anlageberater sowie andere Gesellschaften der BlackRock Gruppe oder der Bank of America Gruppe, der Barclays Gruppe bzw. der PNC Gruppe und deren Verwaltungsratsmitglieder (a) an der Gesellschaft bzw. an Geschäften für sie oder mit ihr beteiligt sind, oder dass eine sonstige Beziehung mit anderen Personen besteht, die zu einem potentiellen Konflikt mit ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft führt und (b) mit Gesellschaften der Bank of America Gruppe, der Barclays Gruppe oder der PNC Gruppe handeln bzw. deren Dienste nutzen, während sie diese Verpflichtungen erfüllen. In diesen Fällen sind die genannten Personen nicht verpflichtet, über von ihnen erzielte Gewinne und Vergütungen Rechnung zu legen.
- Beispielsweise können solche Konflikte entstehen, weil die jeweilige Gesellschaft der BlackRock Gruppe, der Bank of America Gruppe, der Barclays Gruppe oder der PNC Gruppe:
- (a) Geschäfte für andere Kunden tätigt;
 - (b) über Mitglieder des Verwaltungsrats oder Angestellte verfügt, die Mitglieder des Verwaltungsrates oder Aktionäre eines Unternehmens sind oder mit Wertpapieren dieses Unternehmens handeln, oder anderweitig an diesem Unternehmen beteiligt sind, dessen Wertpapiere von der Gesellschaft in eigenem oder fremden Namen gehalten oder gehandelt werden;
- (c) unter Umständen von einer Provision, einer Gebühr, einem Kursaufschlag oder Kursabschlag profitiert, der nicht von der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Anlagegeschäft bezahlt wird;
- (d) als Vermittler für die Gesellschaft in Bezug auf Transaktionen tätig ist, bei denen sie gleichzeitig als Vermittler für andere ihrer eigenen Kunden auftritt;
- (e) als Auftraggeber für eigene Rechnung mit Anlagen und/oder Währungen mit der Gesellschaft oder deren Anteilhabern handelt;
- (f) Transaktionen mit Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder eines anderen Unternehmens tätigt, für die eine der Gesellschaften der BlackRock Gruppe, der Bank of America Gruppe, der Barclays Gruppe oder der PNC Gruppe als Manager, Betreiber, Bank, Berater oder Trustee agiert;
- (g) unter Umständen Transaktionen für die Gesellschaft abwickelt, die im Zusammenhang mit Platzierungen und/oder Neuemissionen durch eine ihrer anderen Konzerngesellschaften stehen, die als Auftraggeber für eigene Rechnung agiert oder eine Vermittlerprovision bezieht.
30. Wie vorstehend beschrieben, können Wertpapiere gehalten werden bzw. eine geeignete Anlage darstellen, und zwar sowohl seitens der Gesellschaft als auch seitens anderer Kunden der Anlageberater oder einer anderen Gesellschaft der BlackRock Gruppe. Wegen unterschiedlicher Zielsetzung oder auch aus anderen Gründen kann ein Wertpapier für einen oder mehrere Kunden gekauft werden, während andere Kunden dasselbe Wertpapier verkaufen. Wenn Kauf und Verkauf der Wertpapiere der Gesellschaft oder anderer Kunden zur selben Zeit anstehen, werden diese Geschäfte, soweit sinnvoll, für die jeweiligen Kunden unter gerechter Behandlung aller Beteiligten getätigt. Im Einzelfall kann der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren für einen oder mehrere Kunden der BlackRock Gruppe negative Auswirkungen auf andere Kunden der BlackRock Gruppe haben.
31. Mit Blick auf die einzelnen Fonds (oder einen Teil ihrer Vermögenswerte), für die sie Anlageverwaltungsdienste und Anlageberatungsdienste erbringen, können Gesellschaften innerhalb der BlackRock Gruppe Broker auswählen (einschließlich mit der BlackRock Gruppe, der Bank of America Gruppe, der Barclays Gruppe oder der PNC Gruppe verbundene Broker), die an die BlackRock Gruppe direkt oder über Dritte oder Korrespondenzbanken Research- oder Ausführungsdienstleistungen (Execution Services) erbringen und mit diesen Dienstleistungen nach Ansicht der BlackRock Gruppe die jeweiligen Gesellschaften der BlackRock Gruppe beim Treffen von Anlageentscheidungen oder bei der Auftragsausführung rechtmäßig und angemessen unterstützen, und bei denen berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, dass die Fonds insgesamt davon profitieren werden und dass diese zu einer Verbesserung der Wertentwicklung der Fonds beitragen werden. Diese Research- und Ausführungsdienstleistungen können, im gesetzlich zulässigen Rahmen, unter anderem Folgendes umfassen: die Erstellung von Researchberichten in Bezug auf Unternehmen, Wirtschaftsbranchen und Wertpapiere,

Informations- und Analysedienstleistungen im Bereich Wirtschaft und Finanzen, und der Einsatz quantitativer analytischer Software. Die in diesem Rahmen erbrachten Research- oder Ausführungsdienstleistungen können, abgesehen von dem Konto, von dem die Zahlung der Dienstleistungen aus den diesem Konto gutgeschriebenen Provisionen erfolgt ist, auch für andere Kundenkonten der BlackRock Gruppe in Anspruch genommen werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass in diesen Waren und Dienstleistungen keine Reisen, Unterbringung, Bewirtung, allgemeine verwaltungsbezogene Waren oder Dienstleistungen, allgemeine Büroausstattung, Computer-Hardware oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Mitarbeitergehälter oder Direktzahlungen enthalten sind. Soweit BlackRock die Provisionen der Kunden für Research- oder Ausführungsdienstleistungen verwendet, müssen die Gesellschaften der BlackRock Gruppe diese Produkte und Dienstleistungen nicht selbst bezahlen. Gesellschaften der BlackRock Gruppe können Research- oder Ausführungsdienstleistungen in Verbindung mit den Auftragsausführungs-, Clearing- und/oder Abwicklungsdienstleistungen eines bestimmten Broker-Dealers in Anspruch nehmen. Sofern jede Gesellschaft der BlackRock Gruppe auf dieser Grundlage Research- oder Ausführungsdienstleistungen in Anspruch nimmt, können sich daraus dieselben Konflikte ergeben wie im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen im Rahmen von Vereinbarungen mit Dritten. Beispielsweise werden Research-Dienstleistungen effektiv aus Kundenprovisionen bezahlt, die ebenfalls zur Zahlung von durch den Broker-Dealer erbrachten Ausführungs-, Clearing- und Abwicklungsdienstleistungen verwendet werden, und nicht von der betreffenden Gesellschaft von BlackRock.

Jede Gesellschaft von BlackRock kann unter Beachtung der Best Execution-Grundsätze Broker mit der Ausführung von Handelsaufträgen beauftragen, die vertragsgemäß die kontinuierliche Erbringung derjenigen Research- oder Ausführungsdienstleistungen sicherstellen, die von der jeweiligen Gesellschaft von BlackRock für das Treffen von Anlageentscheidungen oder für die Auftragsausführung als sinnvoll erachtet werden. Jede Gesellschaft von BlackRock kann höhere als die normalerweise für Research- oder Ausführungsdienstleistungen üblichen Provisionen zahlen (oder die Zahlung eines solch höheren Betrags kann als erfolgt gelten), sofern diese Gesellschaft in gutem Glauben zu der Entscheidung gelangt ist, dass die bezahlte Provision in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erbrachten Research- oder Ausführungsdienstleistungen steht. Die BlackRock Gruppe ist der Ansicht, dass sich die Zahlung von Provisionen als Gegenleistung für Research- oder Ausführungsdienstleistungen positiv auf Investment Research- und Handelsprozesse auswirkt und damit höhere Kapitalerträge zu erwarten sind.

Soweit gesetzlich zulässig kann die BlackRock Gruppe ohne vorherige Benachrichtigung ihrer Kunden jeweils entscheiden, ob und in welchem Umfang die vorgenannten Vereinbarungen eingegangen bzw. geändert werden.

32. Das Eingehen, das Halten und die Schließung gegenläufiger Positionen (z.B. Long- und Short-Positionen) in dem selben Wertpapier zum selben Zeitpunkt für verschiedene Kunden beeinträchtigt unter Umständen die Interessen von Kunden auf der einen oder anderen Seite und kann auch für die BlackRock Gruppe zu Interessenkonflikten führen, insbesondere wenn eine Gesellschaft der BlackRock Gruppe oder die eingeschalteten Portfoliomanager für eine der genannten Transaktionen gegenüber anderen eine höhere Gebühr erhalten. Die jeweiligen Tätigkeiten ergeben sich unter Umständen aus unterschiedlichen Einschätzungen eines bestimmten Wertpapiers durch unterschiedliche Portfoliomanagement-Teams, oder aus der

Umsetzung von Risikomanagementstrategien; spezielle Taktiken und Vorgehensweisen werden in diesen Situationen in der Regel nicht angewendet.

Eine solche Situation kann sich auch innerhalb desselben Portfoliomanagement-Teams, wenn das Team sowohl Mandate für Long-Only-Portfolios als auch für Long-Short-Portfolios oder Short-Only-Portfolios hat, oder im Zuge der Durchführung von Risikomanagementstrategien ergeben. Wenn diese Mandate innerhalb desselben Portfoliomanagement-Teams verwaltet werden, ist das Eingehen einer Short-Position für ein Portfolio bezogen auf ein Wertpapier, das in anderen Portfolios long gehalten wird, bzw. das Eingehen einer Long-Position für ein Portfolio bezogen auf ein Wertpapier, das in anderen Portfolios short gehalten wird, nur im Einklang mit bewährten Praktiken und Verfahrensweisen möglich, die die Einhaltung bestimmter Grundsätze und Parameter im Rahmen der Treuepflichten sicherstellen und eine Ausführung gegenläufiger Transaktionen ohne systematische Begünstigung oder Benachteiligung bestimmter Kundengruppen ermöglichen sollen. Die Compliance Group von BlackRock überwacht die Einhaltung dieser Praktiken und Vorgehensweisen und kann unter Umständen eine Änderung oder die Einstellung bestimmter Tätigkeiten verlangen, um Konflikte zu minimieren. Ausnahmen von diesen Praktiken und Vorgehensweisen erfordern die Zustimmung der Compliance Group.

Zu den Grundsätzen, die das Einnehmen gegenläufiger Positionen in demselben Wertpapier gegebenenfalls rechtfertigen, gehören unterschiedliche Ansichten bezüglich der kurzfristigen und langfristigen Wertentwicklung eines Wertpapiers, aufgrund deren es für Long-Only-Konten ungünstig wäre, das Wertpapier zu verkaufen, während ein Verkauf für Konten mit kurzfristiger Orientierung, die einen Auftrag zum Eingehen von Short-Positionen haben, günstig wäre. Mit einem anderen Grundsatz wird gegebenenfalls die Neutralisierung der Auswirkungen angestrebt, die sich aus der Wertentwicklung eines bestimmten Geschäftssegments eines Unternehmens ergeben, indem die gegenläufige Position in einem anderen Unternehmen eingegangen wird, das ein im Wesentlichen mit dem betreffenden Segment vergleichbares Geschäft betreibt.

In bestimmten Fällen können die Bemühungen von BlackRock, diese Konflikte effektiv zu verwalten, zu einem Verlust der Anlagemöglichkeit für ihre Kunden führen oder dazu, dass BlackRock den Handel in einer anderen Weise durchführt als ohne Vorliegen dieser Konflikte, wodurch die Wertentwicklung der Anlage beeinträchtigt werden kann.

33. Durch die Anlagetätigkeiten der BlackRock Gruppe für eigene Rechnung bzw. für Dritte von ihr bzw. von einer Gesellschaft der Bank of America Gruppe, der Barclays Gruppe oder der PNC Gruppe verwaltete Konten können sich aufgrund der Überschreitung bestimmter Obergrenzen Beschränkungen hinsichtlich der Investmentstrategien, die namens der Fonds durch die Anlageberater eingesetzt werden können, ergeben. Beispielsweise können sich durch die Definition des gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Eigentums an regulierten Branchen an bestimmten Märkten Beschränkungen hinsichtlich des Gesamtbetrages der Anlagen durch verbundene Anleger ergeben, die nicht überschritten werden dürfen. Werden diese Grenzen überschritten, ohne dass hierfür eine Autorisierung oder sonstige aufsichts- oder gesellschaftsrechtliche Genehmigung vorliegt, können der BlackRock Gruppe und den Fonds dadurch Nachteile entstehen oder Beschränkungen hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit auferlegt werden. Werden die Eigentumsobergrenzen erreicht, kann die Fähigkeit der Fonds zum Kauf oder Verkauf von Anlagen oder zur Ausübung von Rechten durch Vorschriften oder in anderer Form eingeschränkt sein. Aus diesem Grund können die

Anhang C

Anlageberater im Hinblick auf mögliche regulatorische Eigentumsbeschränkungen oder sonstige aus dem Erreichen von Anlagegrenzen resultierende Beschränkungen namens der Fonds Käufe einschränken, bestehende Anlagen verkaufen oder die Ausübung von Rechten (einschließlich von Stimmrechten) in anderer Form einschränken oder begrenzen.

34. Für Anlagen in Anteile anderer OGAW und/oder OGA, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, dürfen der Gesellschaft bei Anlage in Anteile dieser OGAW und/oder OGA keine Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnet werden.
35. Bezugnehmend auf Absatz 3.5., Anhang A, hat die Gesellschaft BlackRock Investment Management, LLC als Vermittler für die Wertpapierleihe (nachfolgend „Lending-Agent“) bestellt, der wiederum die Erfüllung seiner Vermittlungsdienste für Wertpapierleihgeschäfte auf andere Unternehmen der BlackRock Gruppe oder Dritte, einschließlich Unternehmen der Bank of America Gruppe, der Barclays Gruppe oder der PNC Gruppe, übertragen kann. BlackRock Investment Management, LLC kann nach ihrem Ermessen Wertpapierleihgeschäfte mit spezialisierten Finanzinstituten abschließen, die über ein hohes Rating verfügen (nachstehend „Kontrahenten“). Kontrahenten können auch verbundene Unternehmen von BlackRock Investment Management, LLC sein. Sicherheiten in Form von liquiden Mitteln können in Geldmarktinstrumente mit einem Rating von „A-1“ oder vergleichbar angelegt werden. Die Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet und Wertpapierdarlehen sind auf Verlangen rückzahlbar. BlackRock Investment Management, LLC erhält eine Vergütung für die oben genannten Tätigkeiten, die von der Gesellschaft zu tragen ist. Die Vergütung darf 40% der Erträge aus den oben genannten Aktivitäten nicht übersteigen.

Satzungsmäßige und andere Angaben

36. Exemplare der folgenden Unterlagen (gegebenenfalls samt beglaubigter Übersetzung) sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Wochentag (ausgenommen Samstage und Feiertage) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und in den Geschäftsräumen der BlackRock (Luxembourg) S.A., 6D, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg erhältlich:
- (a) die Satzung der Gesellschaft; und
 - (b) wesentliche zwischen der Gesellschaft und ihren Funktionsträgern (wie jeweils geändert oder ersetzt) geschlossene Verträge.
- Ein Exemplar der Satzung der Gesellschaft ist unter den oben genannten Anschriften kostenlos erhältlich.
37. Anteile der Gesellschaft sind und bleiben in großem Rahmen verfügbar. Die Zielgruppe bilden sowohl die breite Öffentlichkeit als auch institutionelle Anleger. Anteile an der Gesellschaft werden entsprechend großflächig und in der Form vermarktet und zur Verfügung gestellt, die erforderlich ist, um die beabsichtigten Zielanleger zu erreichen.

Anhang D – Vertriebsberechtigungen

Australien

Interessierte Anleger müssen den Prospekt bzw. alle anderen Verkaufsunterlagen lesen, bevor sie sich zum Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft entschließen. Die Gesellschaft, die den Prospekt herausgibt, hat keine Erlaubnis zur Erbringung von Beratungsdiensten über Finanzprodukte in Australien im Sinne des australischen Corporations Act von 2001 (Cth).

Anlagen in die Gesellschaft sind für Privatanleger (*retail clients*) im Sinne des Corporations Act von 2001 (Cth) nicht verfügbar, so dass es keine Produktinformation oder Regelungen zum Rücktrittsrecht (*cooling off regime*) für die Gesellschaft gibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- ▶ Anlagen in die Gesellschaft Anlagerisiken unterliegen können; hierzu gehören mögliche Verzögerungen bei der Rückzahlung sowie Verlust des Ertrags und des angelegten Kapitals; und
- ▶ dass seitens der Gesellschaft keine Garantie bezüglich des Erfolgs der Gesellschaft oder der Erzielung bestimmter Ertragssätze oder Renditen in Bezug auf Erträge oder das Kapital gegeben wird.

Durch die Anlage in die Gesellschaft bestätigen Sie, dass Sie die vorstehenden Informationen gelesen und verstanden haben.

Bahrain

Die Gesellschaft hat von der Währungsbehörde von Bahrain die Genehmigung zum Vertrieb der Gesellschaft in Bahrain erhalten, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen in Bahrain für Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich der Vorschriften und Grundsätze für die Beaufsichtigung, den Betrieb und den Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Bahrain Monetary Agency übernimmt keine Gewähr für die Finanzkraft der Gesellschaft oder für die Richtigkeit der diesbezüglichen Angaben.

Belgien

Die Gesellschaft wurde bei der Kommission für Banken und Finanzen (Banking and Finance Commission) gemäß Artikel 130 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über Finanztransaktionen und Finanzmärkte registriert. Eine in Belgien ausgegebene französischsprachige Version dieses Prospekts enthält die zusätzlichen Informationen für Anleger in Belgien.

Brunei

Der Verwalter der Gesellschaft in Brunei ist The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Brunei Darussalam, die über eine Lizenz zum Vertrieb der Anteile an der Gesellschaft gemäß Paragraph 7, Mutual Funds Order 2001, verfügt. Anteile an der Gesellschaft dürfen in Brunei nur über den dortigen Verwalter der Gesellschaft öffentlich vertrieben werden.

Chile

Die Gesellschaft hat für einige Fonds auf Grund eines Antrages eines örtlichen Pensionsfondsmanagers die Registrierung bei der Risk Classification Commission erhalten. Die Anteile der Gesellschaft dürfen ausschließlich an bestimmte chilenische Pensionsfonds verkauft werden.

Dänemark

Der Gesellschaft wurde vom dänischen zentralen Aufsichtsamt für das Kredit- und Versicherungswesen (Finanstilsynet) in Übereinstimmung mit Paragraph 11 und 12 des dänischen Gesetzes über Investmentgesellschaften, Zweckgesellschaften und andere Organismen für die gemeinsame Anlage etc. (konsolidiertes Gesetz Nr. 1499 vom 12. Dezember 2007) die Genehmigung zum Vertrieb der

Anteile an institutionelle Anleger in Dänemark erteilt. Der vereinfachte Prospekt sowie bestimmte Informationen zur Besteuerung stehen auf Dänisch zur Verfügung.

Finnland

Die Gesellschaft hat bei der Finanzaufsichtsbehörde eine Anzeige in Übereinstimmung mit Section 127 des finnischen Gesetzes (29.1.1999/48) über Investmentfonds für gemeinsame Anlagen (Act on Common Funds) eingereicht und ist gemäß Bestätigung der Finanzaufsichtsbehörde zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile in Finnland zugelassen. Dieser Prospekt und alle anderen Informationen und Unterlagen, die die Gesellschaft nach Luxemburger Recht in Luxemburg zu veröffentlichen hat, werden von der Gesellschaft in die finnische Sprache übersetzt und sind für Anleger in Finnland bei den Geschäftsstellen der für Finnland bestellten Vertriebsgesellschaften erhältlich.

Frankreich

Die Gesellschaft erfüllt die Anforderungen der Allgemeinen Bestimmung der französischen Finanzdienstleistungsaufsicht „Autorité des Marchés Financiers“ („AMF“) und wurde somit zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile in Frankreich zugelassen. Die zentrale Korrespondenzstelle in Frankreich ist CACEIS Bank. Dieser Prospekt ist ebenfalls in französischer Sprache mit den zusätzlichen Informationen für französische Anleger erhältlich. Diese zusätzlichen Informationen für französische Anleger sollten in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Unterlagen über die Gesellschaft liegen in den Geschäftsstellen der CACEIS Bank mit eingetragenem Sitz unter der Adresse 1, place Valhubert, F-75013 Paris, Frankreich zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten aus. Exemplare dieser Unterlagen sind ebenfalls dort erhältlich.

Gibraltar

Die Gesellschaft hat den Status eines anerkannten Programms gemäß Paragraph 24 des Gibraltar Financial Services Ordinance, 1989, erhalten. Auf Grund einer Bestätigung der Financial Services Commission darf die Gesellschaft ihre Anteile in Gibraltar öffentlich vertreiben.

Griechenland

Die Gesellschaft hat vom Capital Markets Committee die Genehmigung gemäß Artikel 49a und 49b des Gesetzes 1969/1991 erhalten, ihre Anteile in Griechenland zu vertreiben. Dieser Prospekt ist in der griechischen Übersetzung erhältlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinien des Capital Markets Committee den Hinweis enthalten, dass „offene Investmentfonds keine garantierten Erträge aufweisen und dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für die künftige Wertentwicklung ist“.

Guernsey

Das Einverständnis gemäß Control of Borrowing (Bailiwick of Guernsey) Ordinances, 1959 bis 1989, zur Verteilung dieses Prospektes in Guernsey wurde erteilt. Weder die Guernsey Financial Services Commission noch das States Advisory and Finance Committee übernehmen eine Haftung gleich welcher Art hinsichtlich der Finanzkraft der Gesellschaft oder für den Wahrheitsgehalt diesbezüglicher Erklärungen oder Meinungsäußerungen.

Hongkong

Die Gesellschaft ist als Organismus für gemeinsame Anlagen von der Securities and Futures Commission in Hongkong („SFC“) zugelassen. Bei dieser Zulassung handelt es sich nicht um eine offizielle Empfehlung durch die SFC. Die Commission übernimmt keine Verantwortung für die finanziellen Grundlagen der Organismen oder für die Richtigkeit von im Prospekt abgegebenen Erklärungen oder abgedruckten Meinungen. Dieser Prospekt ist für in Hongkong ansässige Anleger sowohl in englischer als auch in chinesischer Sprache erhältlich. Anleger, sollten den Prospekt im Zusammenhang mit den Hinweisen für in Hongkong ansässige Anleger (Information for

Anhang D

Residents of Hong Kong – „IRHK“) lesen, welche zusätzliche Informationen für in Hongkong ansässige Anleger enthalten. Der Vertreter der Gesellschaft in Hongkong ist die BlackRock (Hong Kong) Limited.

Irland

Die Voraussetzungen der Artikel 86 und 90 der Ausführungsverordnung zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren), 1989, wurden erfüllt, und die Central Bank of Ireland hat bestätigt, dass die Gesellschaft ihre Anteile in Irland (vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 87) vertreiben darf. AIB/BNY Fund Management Limited wird die Funktion eines Fazilitätsagenten in Irland übernehmen. Die Gesellschaft betreffende Unterlagen können zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der AIB/BNY Fund Management Limited, Guild House, Guild Street, IFSC, Dublin 1, Irland, eingesehen und Exemplare angefordert werden. AIB/BNY Fund Management Limited wird auch alle Anträge auf Zahlung von Rücknahmeerlösen und Ausschüttungen oder die Gesellschaft betreffende Beschwerden an die Übertragungsstelle weiterleiten.

Island

Gemäß den Regelungen über Devisenkontrolle, die von der Zentralbank von Island am 15. Dezember 2008 (in der jeweils geltenden Fassung) ausgegeben wurden, dürfen isländische Anleger nicht mehr in Wertpapiere, Anteile von OGAW und/oder Investmentfonds, Geldmarktinstrumente oder sonstige übertragbare Finanzinstrumente anlegen, die in einer anderen Währung als isländischen Kronen (ISK) denominated sind. Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Regelungen in diese Finanzinstrumente angelegt haben, sind jedoch zur Wiederanlage berechtigt. Anleger können eine Befreiung von diesen Bestimmungen beantragen.

Vor der Umsetzung dieser Regelungen wurden Anteile der folgenden Teilfonds der Gesellschaft an Privatanleger in Island angeboten:

Asian Dragon Fund
Emerging Europe Fund
Emerging Markets Fund
Euro-Markets Fund
Euro Reserve Fund
European Small & MidCap Opportunities Fund
Global Allocation Fund
Global High Yield Bond Fund
Global Opportunities Fund
Local Emerging Markets Short Duration Bond Fund
New Energy Fund
Pacific Equity Fund
World Gold Fund
World Income Fund

Die örtliche Vertriebsstelle in Island ist im Einklang mit dem Gesetz Nr. 30/2003 über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) und Investmentfonds in seiner jeweils geltenden Fassung für die Bereitstellung aller notwendigen Informationen an Privatanleger in Island verantwortlich.

Italien

Die Gesellschaft hat die Registrierung bestimmter Fonds in Italien durch die Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB) und die Banca d'Italia nach Maßgabe des Artikels 42 der Gesetzesverordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998 sowie der einschlägigen Ausführungsverordnungen erhalten. Die Fonds können nur durch beauftragte Vertriebsgesellschaften angeboten werden, die auf dem italienischen Deckblatt (neuer Zeichnungsantrag) aufgeführt sind, und das Angebot der Fonds kann nur gemäß den dort beschriebenen Vorgehensweisen erfolgen. Italienische Anleger erhalten die italienische Übersetzung dieses Prospektes zusammen mit dem italienischen Deckblatt und den sonstigen darauf genannten

Dokumenten in den Geschäftsstellen der beauftragten Korrespondenzbank der Gesellschaft. In Italien können zusätzliche Auslagen der italienischen Zahlstelle(n) oder anderer mit der Durchführung von Anteilstransaktionen betrauten Stellen für die und im Auftrag der italienischen Anteilinhaber (z.B. die Kosten im Zusammenhang mit dem Devisenhandel und als Mittler bei der Abwicklung von Zahlungen) den betreffenden Anteilinhabern unmittelbar in Rechnung gestellt werden. Anleger in Italien können die italienische Zahlstelle mit einem spezifischen Mandat betrauen und sie bevollmächtigen, im eigenen Namen und im Auftrag des jeweiligen Anlegers zu handeln. Im Rahmen dieses Mandats wird die italienische Zahlstelle im eigenen Namen und im Auftrag der Anleger in Italien (i) der Gesellschaft Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschaufträge in gesammelter Form übermitteln, (ii) als Inhaber der Anteile im Anteilregister der Gesellschaft eingetragen sein und (iii) sonstige administrative Aufgaben im Rahmen des Investment-Vertrages übernehmen. Weitere Einzelheiten zu diesem Mandat sind im Zeichnungsantrag für Italien ausgeführt.

In Italien können Anleger möglicherweise Anteile über Sparpläne (*Regular Savings Plans*) erwerben. Im Rahmen dieser Sparpläne ist es ggf. auch möglich, Anteile in bestimmten zeitlichen Abständen/regelmäßig zurückzugeben bzw. umzutauschen. Einzelheiten zu den angebotenen Möglichkeiten in Bezug auf Sparpläne sind im Zeichnungsantrag für Italien ausgeführt.

Jersey

Die Verteilung dieses Prospekts und die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft zur Aufbringung von Geldmitteln in Jersey ist von der Jersey Financial Services Commission (die „Kommission“) des Staates Jersey gemäß der abgeänderten Control of Borrowing (Jersey) Order von 1958 genehmigt worden. Die Kommission ist gemäß dem Control of Borrowing-Gesetz (Jersey) von 1947 in der jeweiligen Fassung gegen Haftungsansprüche aus der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz geschützt.

Korea

Eine Erklärung zur Registrierung von Anteilen der Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb wurde bei der koreanischen Financial Supervisory Commission im Einklang mit den Bestimmungen des koreanischen Wertpapier- und Börsengesetzes (Indirect Investment Assets Management Business Act of Korea) eingereicht.

Macau

Die Finanzaufsichtsbehörde von Macau hat der Gesellschaft die Genehmigung erteilt, bestimmte, in Macau gemäß Artikel 61 und 62 des Gesetzes Nr. 83/99/M vom 22. November 1999 registrierte Fonds zu vermarkten und zu vertreiben. Der vorliegende Prospekt steht in Macau ansässigen Personen in Englisch und Chinesisch zur Verfügung.

Niederlande

Die Gesellschaft hat die niederländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autoriteit Financiële Markten) nach Maßgabe von Artikel 2:72 des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes („Wet op het financieel toezicht“) benachrichtigt und ist Kraft eines Bestätigungsschreibens der niederländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde befugt, ihre Fondsanteile in den Niederlanden öffentlich anzubieten. Von dem vorliegenden Prospekt, einer niederländischen Übersetzung des vereinfachten Prospekts sowie allen Informationen und Dokumenten, die von der Gesellschaft nach Luxemburger Recht in Luxemburg veröffentlicht werden müssen, sind bei BlackRock Investment Management (UK) Limited, Niederlassung Amsterdam, verfügbar.

Norwegen

Die Gesellschaft hat bei der norwegischen Kommission für Banken, Versicherungen und Wertpapierhandel (Kreditilsynet) gemäß dem Wertpapierfondsgesetz von 1981 und der Verordnung von 1994 über das

Recht ausländischer Investmentfonds, ihre OGAW-Fonds in Norwegen anzubieten, eine Anzeige eingereicht. Kraft eines Bestätigungsschreibens der Kommission vom 5. März 2001 ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Anteile in Norwegen zu vertreiben und zu veräußern.

Österreich

Die Gesellschaft hat die Absicht, Kapitalanlagefondsanteile in Österreich zu vertreiben, der Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 36 Investmentfondsgesetz (InvFG) von 1993 angezeigt. Der vorliegende deutsche Vollständige Prospekt enthält zusätzliche Informationen für österreichische Anleger. Darüber hinaus ist auch ein Vereinfachter Prospekt in deutscher Sprache erhältlich.

Peru

Die Anteile der Gesellschaft werden in Peru nicht gemäß Decreto Legislativo 862: Texto Unico Ordenado de la Ley del Mercado de Valores in seiner aktuellen Fassung registriert und dürfen daher nur institutionellen Anlegern im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten und an diese verkauft werden. In Peru hat die Gesellschaft bestimmte Fonds bei der Superintendencia de Banca, Seguros y AFP (Banken- und Börsenaufsicht) nach Maßgabe des Decreto Supremo 054-97-EF Texto Unico Ordenado de la Ley del Sistema Privado del Fondo de Pensiones in seiner geänderten Fassung und gemäß dessen Vorschriften und Verordnungen registriert.

Polen

Die Gesellschaft hat die polnische Kommission für Wertpapiere und Börsen (Komisja Nadzoru Finansowego) von ihrer Absicht unterrichtet, in Polen Anteile des Fonds gemäß Artikel 253 des Investmentfondsgesetzes (Dz. U. 04.146.1546) zu vertreiben. Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft in Polen eine Repräsentanten- und Zahlstelle eingerichtet. Die Gesellschaft ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem sich ihr Geschäftssitz befindet, verpflichtet, den vorliegenden Prospekt, den vereinfachten Prospekt, Halb- und Jahresberichte sowie andere Unterlagen und Informationen in polnischer Sprache zu veröffentlichen. In Polen vertreibt die Gesellschaft ihre Anteile ausschließlich über autorisierte Vertriebsgesellschaften.

Portugal

Die portugiesische Kommission für den Wertpapierhandel (Comissão do Mercado dos Valores Mobiliários) hat mitgeteilt, dass ihrerseits keine Einwände gegen den Vertrieb bestimmter Fonds (gemäß der in dieser Unbedenklichkeitsmitteilung aufgeführten Liste von Fonds) durch verschiedene Vertriebsgesellschaften bestehen, mit denen die Hauptvertriebsgesellschaft Vertriebsvereinbarungen geschlossen hat.

Saudi-Arabien

Die Anteile können im Königreich Saudi-Arabien im Einklang mit Artikel 4 der Vorschriften für Investmentfonds (die „Vorschriften“) vom 24. Dezember 2006 angeboten und veräußert werden. In Artikel 4(b) (4) der Vorschriften wird festgelegt, dass das Angebot von Investmentfondsanteilen für die Zwecke der Vorschriften als Privatplatzierung gilt, wenn die Investmentfondsanteile maximal 200 Angebotsempfängern im Königreich Saudi-Arabien angeboten worden sind und der von einem Angebotsempfänger zahlbare Mindestbetrag mindestens 1 Million Saudische Riyal oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung beträgt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass in Artikel 4(g) der Vorschriften Beschränkungen der Sekundärmarktaktivitäten im Hinblick auf diese Investmentfondsanteile enthalten sind.

Singapur

Ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb der Anteile (die „Anteile“) von BlackRock Global Funds (der „Fonds“), der Gegenstand dieses Prospekts ist, steht nicht in Beziehung zu einem Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäß Section 286 des Securities and Futures Act, Chapter 289 (Gesetz über Effekten und Futures von

Singapur – „SFA“) zugelassen ist oder gemäß Section 287 des SFA anerkannt ist. Der Fonds ist von der singapurischen Finanzaufsichtsbehörde (Monetary Authority of Singapore – „MAS“) weder genehmigt noch zugelassen und die Anteile dürfen Privatanlegern nicht angeboten werden. Der vorliegende Prospekt sowie alle weiteren Dokumente oder Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Angebot oder dem Verkauf ausgegeben wurden, gelten nicht als Prospekt im Sinne des SFA. Deshalb findet die gesetzliche Haftung nach diesem Gesetz bezüglich des Inhalts von Prospekten keine Anwendung. Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob die Anlage für sie geeignet ist.

Dieser Prospekt wurde nicht als „Prospekt“ bei der MAS registriert. Daher dürfen dieser Prospekt sowie andere Dokumente oder Unterlagen in Verbindung mit einem Angebot oder der Aufforderung zum Kauf oder Verkauf der Anteile weder verteilt noch verbreitet werden und Anteile dürfen nicht direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand eines direkten oder eines indirekten Angebots oder einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf gegenüber Personen in Singapur gemacht werden, ausgenommen gegenüber (i) institutionellen Anlegern gemäß Section 304 des SFA (ii) einer maßgeblichen Person gemäß Section 305(1) oder einer sonstigen Person gemäß Section 305(2) und gemäß den in Section 305 des SFA genannten Bedingungen oder (iii) gemäß und unter Einhaltung der Bestimmungen anderer anwendbarer Vorschriften des SFA.

Im Falle einer Zeichnung oder eines Kaufs der Anteile gemäß Section 305 durch eine maßgebliche Person, bei der es sich um eine der im Folgenden aufgeführten Personen handelt:

- (a) eine Kapitalgesellschaft (die kein akkreditierter Anleger (*accredited investor*) gemäß Section 4A des SFA ist), deren Geschäftstätigkeit ausschließlich darin besteht, Anlagen zu halten und deren gesamtes Gesellschaftskapital von einer oder mehreren natürlichen Personen gehalten wird, die alle akkreditierte Anleger sind, oder
- (b) ein Trust (dessen Trustee kein akkreditierter Anleger (*accredited investor*) ist), dessen Zweck ausschließlich darin besteht, Anlagen zu halten und dessen Begünstigte alle natürliche Personen sind, bei denen es sich um akkreditierte Anleger handelt,

ist eine Übertragung der Wertpapiere (gemäß Definition in Section 239(1) des SFA) dieser Kapitalgesellschaft bzw. der Rechte und Beteiligungen an diesem Trust erst sechs Monate nach Erwerb der Anteile durch die Kapitalgesellschaft bzw. den Trust gemäß einem Angebot nach Section 305 möglich, es sei denn:

- (1) die Übertragung erfolgt an einen institutionellen Anleger, an eine maßgebliche Person gemäß Section 305(5) des SFA oder an eine sonstige Person im Rahmen eines Angebots gemäß Section 275 (1A) oder Section 305A(3)(i)(B) des SFA,
- (2) es wird kein Entgelt für die Übertragung entrichtet,
- (3) die Übertragung erfolgt kraft Gesetzes, oder
- (4) die Übertragung erfolgt im Einklang mit Section 305A(5) des SFA.

Spanien

Die Gesellschaft ist ordnungsgemäß bei der Comisión Nacional de Mercado de Valores in Spanien unter der Nummer 140 registriert.

Die Gesellschaft hat für einige Anteilklassen bestimmter Fonds die Registrierung bei der Comisión Nacional de Mercado de Valores erreicht. Diese Anteilklassen und Fonds können auf der CNMV Website www.cnmv.es eingesehen werden und in Spanien öffentlich durch von

Anhang D

der Hauptvertriebsgesellschaft ernannte Vertriebsgesellschaften vertrieben werden.

Schweden

Die Gesellschaft hat die Finanzaufsichtsbehörde nach § 7b des Wertpapierfondsgesetzes (1990:1114) unterrichtet. Auf Grundlage einer Bestätigung der Finanzaufsichtsbehörde ist die Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb ihrer Fondsanteile in Schweden berechtigt.

Schweiz

Die eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat BlackRock Investment Management (UK) Limited (London), Zweigniederlassung Zürich als Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz dazu berechtigt, die Anteile an jedem Fonds der Gesellschaft in der Schweiz bzw. von der Schweiz aus gemäß Artikel 123 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 öffentlich zu vertreiben. Im vorliegenden deutschen Prospekt sind zusätzliche Informationen für Schweizer Anleger enthalten.

Taiwan

Bestimmte Fonds sind von der Financial Services Commission ("FSC") zugelassen oder rechtswirksam bei der FSC für das öffentliche Angebot und den öffentlichen Verkauf durch die Hauptvertriebsstelle und/oder die Vertriebsstellen in Taiwan im Einklang mit dem Securities Investment Trust and Consulting Act und den entsprechenden Vorschriften und Regelungen der FSC registriert.

Ungarn

Die ungarische Finanzaufsichtsbehörde hat am 16. April 2007 den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft in Ungarn gemäß Abschnitt 288 (1) des ungarischen Gesetzes CXX von 2001 über Kapitalmärkte zugelassen. Dieser ausführliche Prospekt und die Vereinfachten Prospekte sind für Anleger auch in ungarischer Sprache erhältlich.

Vereinigtes Königreich

Der Inhalt dieses Prospektes wurde von der Vertriebsgesellschaft der Gesellschaft im Vereinigten Königreich, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 33 King William Street, London EC4R 9AS (deren Investmentgeschäfte im Vereinigten Königreich von der Financial Services Authority überwacht werden), ausschließlich für Zwecke der Section 21 des UK Financial Services and Markets Act 2000 (das „Gesetz“) zugelassen. Im Sinne des Gesetzes hat die Gesellschaft den Status eines anerkannten Programms („recognised scheme“) erworben. Die Schutzvorrichtungen nach dem Aufsichtssystem des Vereinigten Königreiches finden keine oder nur teilweise Anwendung auf Anlagen in der Gesellschaft. Eine Entschädigung der Anleger gemäß dem britischen Investors Compensation Scheme wird grundsätzlich nicht erfolgen. Die Gesellschaft stellt die für anerkannte Programme geforderten Einrichtungen in den Büros von BlackRock Investment Management (UK) Limited bereit. Ein Antragsteller kann seinen Antrag auf Zeichnung von Anteilen nicht unter Berufung auf die Financial Services Authority Conduct of Business Rules des Vereinigten Königreiches widerrufen. Für weitere Informationen über BlackRock Global Funds wenden Sie sich bitte an den Broker Support Desk der Vertriebsgesellschaft im Vereinigten Königreich unter der Telefonnummer: 08457 405 405 in London.

USA

Die Anteile der Gesellschaft werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 (Securities Act) registriert und dürfen weder direkt noch indirekt in den USA, deren Hoheitsgebieten oder Besitzungen oder in Gebieten, die amerikanischer Gerichtsbarkeit unterstehen, angeboten oder an oder für US-Personen verkauft werden. Die Gesellschaft wird nicht nach dem US Investment Company Act von 1940 registriert. US-Personen ist es nicht erlaubt, Anteile zu halten. Es wird auf Anhang B, Nr. 3 und 4, verwiesen, wo bestimmte Befugnisse zur Zwangsrücknahme beschrieben sind und der Begriff US Person definiert wird.

Allgemeines

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile kann in einigen anderen Ländern zulässig oder beschränkt sein. Die vorstehende Information dient lediglich dem Zweck allgemeiner Richtlinien; es obliegt jedem, der im Besitz dieses Prospektes ist oder Anteile beantragen will, sich selbst über alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften in dem jeweiligen Land zu informieren und diese Gesetze und Vorschriften zu beachten.

Anhang E – Zusammenfassung der Gebühren und Auslagen

Sämtliche Anteilsklassen unterliegen zusätzlich einer Administrationsgebühr, die in Höhe von bis zu 0,25% p.a. erhoben werden darf.

Asian Dragon Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Asian Tiger Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,00%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,00%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	0,55%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Asia Pacific Equity Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Asia Pacific Opportunities Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

China Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Continental European Flexible Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Emerging Europe Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	2,00%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Emerging Markets Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,25%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,25%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,25%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,65%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,25%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,65%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	0,55%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Emerging Markets Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,50%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Euro Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	0,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	0,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,15%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Euro Corporate Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,00%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,00%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Euro Reserve Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	0,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse D	0,00%	0,25%	0,00%	0,00%
Klasse E	0,00%	0,45%	0,25%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,25%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Euro Short Duration Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	0,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	0,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Euro-Markets Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,15%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

European Enhanced Equity Yield Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

European Equity Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

European Focus Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

European Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,15%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

European Growth Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

European Small & MidCap Opportunities Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,75%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

European Value Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Fixed Income Global Opportunities Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,00%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,00%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Allocation Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Corporate Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,00%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,00%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Dynamic Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Enhanced Equity Yield Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,15%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Equity Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Government Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,90%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	0,90%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	0,90%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,90%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,15%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global High Yield Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,25%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,25%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,25%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,65%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,25%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,65%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,35%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Inflation Linked Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,85%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	0,85%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,85%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Opportunities Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,50%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global SmallCap Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

India Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Japan Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,15%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Japan Small & MidCap Opportunities Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,75%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Japan Value Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Latin American Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Local Emerging Markets Bond Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,25%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,25%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,65%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,25%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,65%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Local Emerging Markets Short Duration Bond Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,00%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,00%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	0,55%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Middle East & North Africa Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

New Energy Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,75%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Pacific Equity Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,15%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Strategic Allocation Fund (Euro)	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,50%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Strategic Allocation Fund (US Dollar)	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,50%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Swiss Small & MidCap Opportunities Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

United Kingdom Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,15%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Basic Value Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Dollar Core Bond Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,90%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	0,90%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	0,90%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,90%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	0,65%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Dollar Corporate Bond Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,00%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,00%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Dollar High Yield Bond Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,25%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,25%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,25%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,65%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,25%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,65%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	0,55%	0,75%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Dollar Reserve Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	0,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse D	0,00%	0,25%	0,00%	0,00%
Klasse E	0,00%	0,45%	0,25%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,25%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Dollar Short Duration Bond Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	0,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	0,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Flexible Equity Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,15%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Government Mortgage Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,90%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	0,90%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	0,90%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,90%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	0,75%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Growth Fund	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Small & MidCap Opportunities Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,50%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Agriculture Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,85%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	0,85%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	0,85%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,85%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Energy Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,75%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Financials Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Gold Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,50%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Healthscience Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,75%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Income Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,90%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	0,90%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	0,90%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,90%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Mining Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,50%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Technology Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Hinweis: Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungsrat kann die kombinierte Management- und Administrationsgebühr für jeden Fonds auf insgesamt bis zu 2,25% angehoben werden. Dies muss den Anteilhabern gemäß den Bestimmungen in Anhang C, Nr. 20, drei Monate im Voraus mitgeteilt werden. Eine über diesen Prozentsatz hinausgehende Erhöhung erfordert die Zustimmung der Anteilhaber in einer Hauptversammlung.

Anhang F – Ergänzende Angaben über den Vertrieb von Anteilen in oder von der Schweiz aus

In diesem Anhang sind zusätzliche Informationen hinsichtlich des öffentlichen Vertriebs von Anteilen der einzelnen Fonds der Gesellschaft in der Schweiz bzw. von der Schweiz aus dargestellt. Jede Entscheidung, Anteile zu zeichnen, sollte auf Grundlage der Angaben gefällt werden, die im Prospekt, der durch diesen Anhang geändert und ergänzt wird, und dem letzten Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft enthalten sind.

1. Öffentlicher Vertrieb in der Schweiz

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat BlackRock Investment Management (UK) Limited (London), Zweigniederlassung Zürich, als Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz die Bewilligung gemäß Art. 123 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 erteilt, die im Prospekt aufgeführten Anteile der Fonds der Gesellschaft in der Schweiz bzw. von der Schweiz aus öffentlich zu vertreiben.

2. Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Vertreter in der Schweiz ist:

BlackRock Investment Management (UK) Limited (London),
Zweigniederlassung Zürich, Claridenstrasse 25, Postfach 2118,
8022 Zürich, Schweiz.

Der Prospekt, die Statuten, die vereinfachten Prospekte sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenlos vom Vertreter in der Schweiz in Zürich zu beziehen.

Zahlstelle in der Schweiz ist:

JPMorgan Chase Bank, National Association, Columbus,
Zweigniederlassung Zürich, Dreikönigstrasse 21,
8002 Zürich, Schweiz.

3. Publikationen

Publikationsorgan der Gesellschaft für die Schweiz, insbesondere für die Veröffentlichung von Änderungen der Statuten und des Prospekts der Gesellschaft, sind das Schweizerische Handelsamtsblatt sowie die website www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise gemeinsam oder der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ der Anteile der Fonds der Gesellschaft werden täglich auf der website www.fundinfo.com veröffentlicht.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Anteile der Fonds der Gesellschaft, die in der Schweiz bzw. von der Schweiz aus öffentlich vertrieben werden, bestehen am Sitz des Vertreters in der Schweiz in Zürich.

5. Transparenzrichtlinien des Schweizerischen Anlagefondsverbandes SFA:

Aus der jährlichen Managementgebühr dürfen Bestandespflegekommissionen an Vertriebsstellen gezahlt werden und im Einklang mit luxemburgischem Recht bzw. den Vorschriften in der jeweiligen Rechtsordnung, in der Anteile vertrieben werden, dürfen Rückvergütungen an Anleger erfolgen. Im Rahmen des Vertriebs in der Schweiz können aus der Managementgebühr an die nachstehend bezeichneten institutionellen Anleger, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise Anteile für Dritte halten. Rückvergütungen bezahlt werden:

- Lebensversicherungsgesellschaften;
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen;
- Anlagestiftungen;
- Schweizerische Fondsleitungen;
- Ausländische Fondsleitungen und – gesellschaften;
- Investmentgesellschaften.

Bestandespflegekommissionen bezahlt werden an:

- Bewilligte Vertriebsträger;
- Von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger;
- Vertriebspartner, die Anteile ausschliesslich bei qualifizierten Anlegern gemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen platzieren.

Anhang G – Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Anhang enthält weitere Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland. Die Anteile werden ausschließlich auf Basis der in diesem Prospekt enthaltenen Bestimmungen (inklusive dieses Anhangs G), des zuletzt veröffentlichten Jahresberichts und, sofern veröffentlicht, des anschließenden Halbjahresberichts erworben.

1. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gem. § 132 Investmentgesetz angezeigt.

2. Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die J.P. Morgan AG, Junghofstrasse 14, D-60311 Frankfurt am Main hat die Funktion der deutschen Zahlstelle (die „deutsche Zahlstelle“) für die Gesellschaft übernommen. Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die deutsche Zahlstelle geleitet werden bzw. sind auf Wunsch des Anlegers über sie zu leiten.

3. Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die BlackRock Investment Management (UK) Limited, Frankfurt Branch, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Telefon: +49 69 505 003 111, Telefax: +49 69 505 003 112 hat die Funktion der deutschen Informationsstelle (die „deutsche Informationsstelle“) für die Gesellschaft übernommen.

Der ausführliche sowie die vereinfachten Prospekte, die Satzung der Gesellschaft und die Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anleger kostenlos in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich. Dort sind auch die in Anhang C Ziffer 36 dieses Prospektes aufgeführten Verträge und Unterlagen kostenlos erhältlich und liegen zur Einsichtnahme bereit.

4. Veröffentlichung von Preisen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise aller Fonds der Gesellschaft werden börsentäglich auf den Websites www.blackrock.com/de sowie www.fundinfo.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen werden den registrierten Anteilhabern per Anschreiben zugestellt. Wurden für einen Fonds Inhaberanteile ausgegeben, erfolgt eine Veröffentlichung der Mitteilung in der Börsenzeitung, Frankfurt am Main.

Die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber sind für alle Fonds auch bei der deutschen Informationsstelle in Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Besteuerungsgrundlagen für Deutschland entsprechend dem Investmentsteuergesetz bekannt zu machen. Die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen hat die Gesellschaft auf Anforderung der Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Bekanntmachung können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Gesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur

regelmäßig nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das jeweils laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anteilhaber, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Die vorstehenden Ausführungen sind eine Zusammenfassung allgemeiner Natur und stellen keine konkrete Rechts- und Steuerberatung dar. Jeder Anleger sollte deshalb einen Vertreter der rechts- und steuerberatenden Berufe konsultieren, welche Steuern nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf, der Rücknahme, dem Umtausch oder dem Verkauf von Anteilen bei ihm anfallen können.

Anhang H – Ergänzende Angaben für Anleger in Österreich

Dieser Anhang zum Vollständigen Prospekt enthält weitere Informationen für potentielle Investoren in Österreich. Die Anteile werden ausschließlich auf Basis der in diesem (Vollständigen) Prospekt (inklusive Anhang H) und in den Vereinfachten Prospekten enthaltenen Bestimmungen, des zuletzt veröffentlichten Rechenschafts- und darauf folgenden Halbjahresberichtes des Fonds erworben.

Vertrieb in Österreich

Die Gesellschaft hat die Absicht, Kapitalanlagefondsanteile in Österreich zu vertreiben, der Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 36 Investmentfondsgesetz (InvFG) angezeigt. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen, die nach der EG-Richtlinie 85/611/EWG in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere in der Fassung der Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG) an die „Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren“ (OGAW) gestellt werden.

Zahlstelle gemäß § 34 InvFG 1993

Zahlstelle in Österreich ist:

Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft,
Am Stadtpark 9, A-1030 Wien („Zahlstelle“)

Zahlungen zwischen der Gesellschaft und den Anteilhabern in Österreich werden auf Wunsch des Anteilhabers über die Zahlstelle abgewickelt.

Der Vollständige und die Vereinfachten Prospekte, die Satzung, der zuletzt veröffentlichte Rechenschafts- und anschließende Halbjahresbericht sowie die anderen in Anhang C Nr. 35 erwähnten Unterlagen der Gesellschaft sind beim Investor Servicing Team vor Ort oder bei der Zahlstelle erhältlich.

Veröffentlichung von Preisen

Die Preise für die Anteilklassen A, B und Q des letzten vorangegangenen Handelstages aller Fonds werden auf den Websites www.blackrock.at und www.fundinfo.com veröffentlicht. Die historischen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise für alle Anteilklassen sind auch täglich vom Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Erwerb von Anteilen

Anträge zum Erwerb von Anteilen sind an das Investor Servicing Team vor Ort oder die Übertragungsstelle zu richten. Erstanträge müssen auf dem diesem (Vollständigen) Prospekt beiliegenden Antragsformular gestellt werden. Im Falle von Erstanträgen, die per Fax oder Telefon gestellt werden, erhalten die Antragsteller ein Antragsformular per Post, das ausgefüllt und zum Investor Servicing Team vor Ort oder der Übertragungsstelle zurückgeschickt werden muss. Folgeaufträge können schriftlich, per Fax oder Telefon erfolgen. Wenn der Investor in seinem Antrag keine bestimmte Anteilklasse angibt, gelten Nichtausschüttungsanteile (Akkumulierungsanteile) der Klasse A als beantragt.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

(a) Namensanteile

Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Namensanteilen sollten normalerweise mit den vom Investor Servicing Team vor Ort oder von der Übertragungsstelle erhältlichen Formularen gestellt werden, die den Bestätigungsmitteilungen beigefügt sind. Sie können auch in einfacher Schriftform per Fax oder per Telefon (mit anschließender schriftlicher Bestätigung im Falle von Anträgen auf Rücknahme von Anteilen) gegenüber dem Investor Servicing Team vor Ort, der Übertragungsstelle oder der Zahlstelle erfolgen. Schriftliche Anträge (oder schriftliche Bestätigungen solcher Anträge) müssen den/die Namen und Adresse(n) des/der Anteilhabers(s), den Namen sowie die

Anteilklasse (ausschüttend oder nicht ausschüttend) des Fonds sowie den Wert oder die Anzahl der Anteile, die zurückgenommen oder umgetauscht werden sollen und die Wahl der Handelswährung, wo mehr als eine verfügbar ist, enthalten und müssen von allen registrierten Anteilhabern unterzeichnet sein. Rücknahmeanträge müssen überdies vollständige Zahlungsinstruktionen enthalten; im Fall von Umtauschanträgen muss der Name desjenigen Fonds bezeichnet werden, in den die Anteile umzutauschen sind, sowie die Handelswährung, wo mehr als eine verfügbar ist.

(b) Inhaberanteile

Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Inhaberanteilen können nur durch Hinterlegung der Inhaberanteilzertifikate (samt Ausschüttungskupons) bei der Zahlstelle der Gesellschaft in Luxemburg, der J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. (falls der Antrag an das Investor Servicing Team vor Ort gerichtet worden ist) oder bei der Zahlstelle in Österreich (falls der Antrag an sie gerichtet worden ist) oder bei der Übertragungsstelle hinterlegt werden. Außerdem müssen die erforderlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen beigefügt sein. Anträge auf Rücknahme oder Umtausch, die an die Zahlstelle in Österreich gerichtet werden, werden von dieser an das Investor Servicing Team vor Ort weitergeleitet. Sie werden nach den in diesem (Vollständigen) Prospekt niedergelegten Bestimmungen über den anwendbaren Preis und die Zeit der Rücknahme bzw. des Umtauschs durchgeführt.

Zahlung des Rücknahmepreises

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt nach Wahl des Anteilhabers und nach dessen Weisung durch das Investor Servicing Team vor Ort entsprechend den Bestimmungen dieses (Vollständigen) Prospektes. Auf Weisung des Anteilhabers kann die Zahlung bei der Zahlstelle in Österreich entweder in bar oder durch einen von der Zahlstelle auszustellenden Scheck oder auch durch Überweisung auf ein im Rücknahmeformular bezeichnetes Bankkonto auf Kosten des Anteilhabers erfolgen (vorbehaltlich der Erfüllung in Sachwerten gemäß den Bestimmungen dieses [Vollständigen] Prospektes). Zahlungen werden in der jeweiligen Handelswährung normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen vorgenommen, vorausgesetzt die erforderlichen Dokumente sind eingegangen.

Zahlung der Ausschüttung

Ausschüttungen für Anteilhaber, die zu einer Dividende von 100 US-Dollar oder mehr (oder der Gegenwert in einer anderen Währung) berechtigt sind, werden per Überweisung in der gewünschten Handelswährung direkt auf das Bankkonto des Anteilhabers zu deren Kosten ausgezahlt, es sei denn, es wurde die Auszahlung über die Zahlstelle in Österreich verlangt. Diesfalls erfolgt die Auszahlung an die Zahlstelle in Österreich. Ausschüttungen werden entweder per Überweisung oder in bar bei der österreichischen Zahlstelle getätigt. Dividenden von weniger als US-Dollar 100 (oder der Gegenwert in einer anderen Währung) werden automatisch reinvestiert, es sei denn der Anteilhaber verlangt das Gegenteil.

Besteuerung

Steuerlicher Vertreter in Österreich gem. § 40 Abs 2 Z 2 InvFG ist:

PwC PricewaterhouseCoopers GmbH,
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,
Erdbergstrasse 200, A-1030 Wien

Die österreichischen Anleger werden hiermit benachrichtigt, dass der steuerliche Status der von der Gesellschaft aufgelegten Fonds als Meldefonds/Nicht-Melde-Fonds in Österreich der von der OeKB geführten Liste unter „www.profitweb.at“ zu entnehmen ist.

In der EU, aber außerhalb Österreichs ansässige natürliche Personen, die von Zahlstellen in Österreich Zahlungen erhalten, werden hiermit

davon benachrichtigt, dass nach § 7 Abs. 3 EU-Quellensteuergesetz („EU-QuellenStG“) bei „Nicht-Melde-Fonds“ die EU-Quellensteuer auf Zinserträge von einer pauschal ermittelten Steuerbasis von 6% des letzten in jedem Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises von der Zahlstelle zu berechnen und abzuführen ist. Diese EU-Quellensteuer ist nicht zu erheben, wenn der Zahlstelle eine Bescheinigung des Wohnsitzfinanzamts des Anlegers vorgelegt wird, welche die in § 10 Abs. 2 EU-QuellenStG vorgeschriebenen Informationen enthält.

Die Anleger werden ersucht, sich im Hinblick auf steuerliche Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens und der Rückgabe der Anteile in ihrem Heimatstaat, dem Wohnsitz- oder Niederlassungsstaat und betreffend die Auswirkungen der österreichischen Besteuerung (inklusive des EU-QuellenStG) auf ihre Veranlagung zu informieren, bzw. steuerliche Beratung einzuholen.

Rücktrittsrecht für Verbraucher

Anleger, die Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes sind und ihre Zeichnungserklärung weder in den Geschäftsräumlichkeiten einer Bank, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, einer Wertpapierfirma, eines Versicherungsunternehmens oder eines befugten Gewerbeinhabers, Freiberuflers oder sonstigen Unternehmers noch bei einem von diesem (dieser) für geschäftliche Zwecke benützten Stand auf einer Messe oder einem Markt, aber in jedem Fall erst nach vorangegangenen Besprechungen mit (Gehilfen des) dem Unternehmer(s), abgegeben haben, können von ihrer Zeichnungserklärung bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche ab Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen in Schrift- oder Faxform zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an die österreichische Zahlstelle zu richten.

Vermarktungsbeschränkungen

Es ist verboten, Kunden mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich unerbeten anzurufen oder ihnen unerbeten Faxesendungen oder E-Mails zuzuschicken, um die Anteile der Gesellschaft zu vermarkten. Jegliche die Vermarktung von Anteilen der Gesellschaft betreffenden Informationen müssen sich auf diesen (Vollständigen) Prospekt und die Vereinfachten Prospekte in deren in Österreich veröffentlichter Form und jegliche zum Veröffentlichungsdatum bestehenden Änderungsfassungen derselben beziehen und müssen angeben, auf welche Weise diese Prospekte öffentlich zugänglich sind oder abgeholt werden können. Darüber hinaus müssen solche Informationen oder Marketingmitteilungen einen Hinweis darauf enthalten, dass vergangene Wertentwicklungen kein zuverlässiger Indikator für zukünftige Wertentwicklungen sind.

Performancebezogene Informationen oder Marketing- und Vergleichsangaben oder Marketingmitteilungen für die Anteile an der Gesellschaft müssen des weiteren den österreichischen Gesetzen (§§ 3, 4 und 5 Interessenskonflikte- und Informationen für Kunden-Verordnung 2007) entsprechen, durch welche Art. 27 Abs. 3, 4, 5 und 6 EG-Richtlinie 2006/73 umgesetzt wurden. Sämtliche Marketingmitteilungen müssen des weiteren klar als Marketingmitteilungen erkennbar sein. Sämtliche Informationen einschließlich der Marketingmitteilungen müssen den Namen des Anbieters enthalten, sie müssen zutreffend sein und dürfen insbesondere die potenziellen Vorzüge der Anteile an der Gesellschaft nicht hervorheben, ohne gleichzeitig in angemessener Weise und gut sichtbar auf die einschlägigen Risiken hinzuweisen. Alle Informationen einschließlich der Marketingmitteilungen müssen ausreichend und in einer Art und Weise dargestellt werden, dass sie für einen durchschnittlichen Angehörigen der Gruppe, an die sie gerichtet sind bzw. zu der sie wahrscheinlich gelangen, verständlich sein dürften. Sie dürfen wichtige Punkte, Aussagen oder Warnungen nicht verschleiern, abschwächen oder unverständlich machen.

Zusammenfassung des Zeichnungs- und Zahlungsverfahrens

1. Antragsformular

Zur Erstzeichnung von Anteilen verwenden Sie bitte das beiliegende Antragsformular, das bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort erhältlich ist. Im Falle von gemeinschaftlich gehaltenen Anteilen muss dieses Formular von allen Antragstellern unterzeichnet werden. Alle weiteren Zeichnungsanträge können Sie dann schriftlich, per Telefax oder per Telefon stellen. Wird ein Antrag von Ihrem professionellen Berater gestellt, füllen Sie bitte Abschnitt 5 des Antragsformulars aus. Die ausgefüllten Antragsformulare senden Sie bitte an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort.

2. Verhinderung von Geldwäsche

Bitte lesen Sie den Hinweis auf dem Zeichnungsantrag über die Verhinderung von Geldwäsche und die für den Identitätsnachweis erforderlichen Dokumente und senden Sie diese zusammen mit Ihrem Zeichnungsantrag an die Übertragungsstelle oder das Investor Servicing Team vor Ort.

3. Zahlung

Legen Sie Ihrem Antragsformular bitte eine Kopie Ihres Überweisungsauftrags bei (vgl. Abschnitte 4 und 5 unten).

4. Zahlung durch Überweisung

Zahlungen per SWIFT- oder Banküberweisung in der entsprechenden Währung sollten auf eines der nebenstehend genannten Konten erfolgen. Die Zahlungsanweisung per SWIFT- oder Banküberweisung muss folgende Angaben enthalten:

- (i) Name der Bank
- (ii) SWIFT-Code oder Bankleitzahl
- (iii) Konto (IBAN)
- (iv) Kontonummer
- (v) Verwendungszweck: „Name des gezeichneten BGF-Fonds“
- (vi) Im Auftrag von (Name des Anteilhabers/Name des Vermittlers & Nummer des Anteilhabers/Vermittlers)

5. Fremdwährungen

Soll die Zahlung in einer anderen Währung als der Handelswährung bzw. den Handelswährungen des jeweiligen Fonds erfolgen (vgl. Seite 2 bis 3 dieses Prospekts), muss dies im Antragsformular angegeben werden.

Bankdaten

US-Dollar:

JP Morgan Chase New York
 SWIFT-Code CHASUS33
 Kontoinhaber: BlackRock (Channel Islands) Limited
 Kontonummer: 001-1-460185, CHIPS UID 359991
 ABA-Nummer 021000021
 Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Euro:

JP Morgan Frankfurt
 SWIFT-Code CHASDEFX
 BLZ 501 108 00
 Kontoinhaber: BlackRock (Channel Islands) Limited
 Kontonummer: (IBAN) DE40501108006161600066
 (bisher 616-16-00066)
 Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“
 Die Verpflichtung des Antragstellers zur Zahlung der Anteile gilt als erfüllt, sobald der fällige Betrag auf diesem Konto eingegangen ist.

Pfund Sterling:

JP Morgan London
 SWIFT-Code CHASGB2L Bankleitzahl: 60-92-42
 Kontoinhaber: BlackRock (Channel Islands) Limited
 Kontonummer: (IBAN) GB07CHAS60924211118940
 (bisher 11118940)
 Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Sonstige:

Australische Dollars:

Zahlung an ANZ National Bank Limited Sydney
 SWIFT-Code ANZBAU3M
 Begünstigte: JP Morgan Bank London
 SWIFT CODE CHASGB2L
 Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
 Kontonummer (IBAN) GB56CHAS60924224466325
 Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Hongkong-Dollars:

Zahlung an JP Morgan Hong Kong
 SWIFT-Code CHASHKHH
 Begünstigte: JP Morgan Bank London
 SWIFT CODE CHASGB2L
 Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
 Kontonummer (IBAN) GB24CHAS60924224466319
 (bisher 24466319)
 Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Japanische Yen:

Zahlung an JP Morgan Tokyo
 SWIFT-Code CHASJPJT
 Begünstigte: JP Morgan Bank London
 SWIFT CODE CHASGB2L
 Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
 Kontonummer (IBAN) GB69CHAS60924222813405
 (bisher 22813405)
 Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Neuseeländische Dollars:

Zahlung an Westpac Banking Corporation Wellington
 SWIFT-Code WPACNZ2W
 Begünstigte: JP Morgan Bank London
 SWIFT CODE CHASGB2L
 Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
 Kontonummer (IBAN) GB83CHAS60924224466324
 Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Singapur Dollars:

Zahlung an Overseas Chinese Banking Corp Ltd
 SWIFT-Code OCBMSGSG
 Begünstigte: JP Morgan Bank London
 SWIFT CODE CHASGB2L
 Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
 Kontonummer (IBAN) GB13CHAS60924224466323
 Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Schwedische Kronen:

Zahlung an Svenska Handelsbanken Stockholm
 SWIFT-Code HANDSESS
 Begünstigte: JP Morgan Bank London
 SWIFT CODE CHASGB2L
 Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
 Kontonummer (IBAN) GB80CHAS60924222813401
 (bisher 22813401)
 Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“

Schweizer Franken:

Zahlung an UBS Zürich
 SWIFT-Code UBSWCHZH80A
 Begünstigte: JP Morgan Bank London
 SWIFT CODE CHASGB2L
 Für Rechnung von: BlackRock (Channel Islands) Ltd
 Kontonummer (IBAN) GB56CHAS60924217354770
 (bisher 17354770)
 Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“

FÜR WEITERE INFORMATIONEN

Tel: +44 (0)20 7743 3300

blackrockinternational.com

PRISMA 10/1004 BGF PRO GER 0310

BLACKROCK